

Annalen

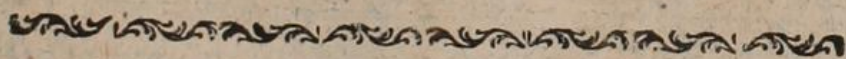
der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

Fünfter Jahrgang.

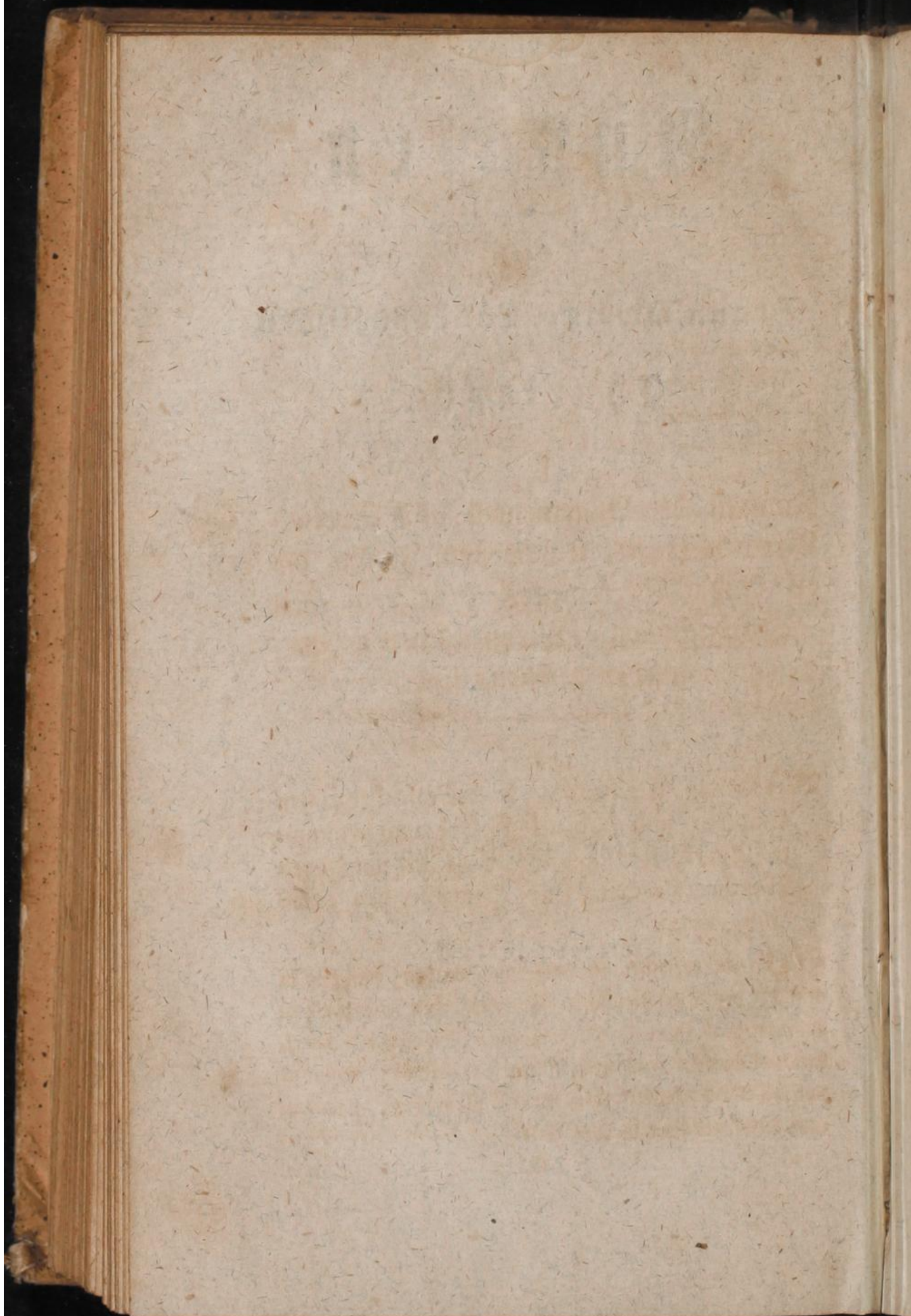
Drittes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Poockwitz jun.

1791.





I.

Innhalt der Allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche vom Junius bis
zu Ende Septembers 1790. in den
Braunschweig - Lüneburgischen Chur-
landen publicirt sind.

151.

Verordnung, wie hoch die, in der calenbergischen
Canzley- und Hofgerichts- Ordnung bestimme-
te, Appellationssumme, nach cassenmäßigen
Werthe zu rechnen sey. Hannover den 11ten
Jun. 1790.

Mitteltst derselben ist festgesetzt worden, daß die, in
der calenbergischen Canzley- und Hofgerichts-
ordnung auf zwanzig Fürstengulden festgesetzte, Appels-
lationssumme, inskünftige, zu der runden Summe
von 20 Reichthalern dormaliger Cassenmünze angenoms-
men und berechnet werden solle.



Landesherrliche Verordnung, wegen der Linnen-
leggen zu Lüchow, Bergen und Wustrow.
St. James den 29sten Jun. 1790.

Kraft derselben ist, nach geschehener Communication mit der lüneburgischen Landschaft, Folgendes, zu Beförderung der Linnenweberey und des Linnenhandels in dem Fürstenthum Lüneburg, verordnet und festgesetzt:

- 1) Soll, von dem 1sten Oct. 1790. an, niemand in den Aemtern und Städten Lüchow und Wustrow bey Strafe von einem Thaler, Linnen in; oder ausserhalb Landes verkaufen, oder einländisches kaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen versehen ist. In Contraventionsfällen soll die Hälfte der Strafe dem Denuncianten zugebilliget, die andere Hälfte aber der Leggecasse eingeliefert werden. Auswärtige Linnen sind jedoch der Legge nicht unterworfen.
- 2) Die Legge zu Lüchow soll Mittwochs, Donnerstags, Freytags und Sonnabends, die Nebenlegge zu Wustrow Montags und Dienstags; die Legge zu Bergen, die Sonn- und Festtage ausgenommen, alle Tage, und zwar von Ostern bis Michaelis von 7 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, von Michaelis bis Ostern aber von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags gehalten werden.
- 3) Alles zur Legge gebrachte Linnen wird daselbst gemessen, und jedes Stück mit dem königlichen Wapen; dem Namen des Leggeortes und der Ellenzahl bezeichnet.



- net. Die webenden Unterthanen sollen ihr Linnen vor der Zeichnung an die Käufer nicht abliefern, und von diesen zur Legge bringen lassen, sondern die webenden Unterthanen sollen bey 1 Nthlr. Strafe ihr gefertigtes Linnen selbst zur Legge bringen, um sich unterrichten und anweisen zu lassen, was zur Verbesserung eines guten untadelhaften Stückes Linnen erforderlich ist.
- 4) Wer sein gefertigtes Linnen vor dem Verkauf selbst bleicht oder bleichen läßt, dem soll verstattet seyn, solches, nach der Bleiche, zur Legge zu bringen.
 - 5) Kaufleute sollen die angekauften und auf der Legge gezeichneten ungebleichten Linnen, bey einem Nthlr. Strafe für jedes Stück, nach der Bleiche solche wiederum zur Legge senden, wo sie wieder gemessen und neu gezeichnet werden sollen.
 - 6) Die webenden Unterthanen sollen bey Anschaffung neuer Webeblätter dahin sehen, daß die flächjenen sogenannten 16 bindschen oder 24 Gänger Linnen in Zukunft, gebleicht nicht unter $1\frac{1}{3}$ Ellen in der Breite enthalten, und dabey jedesmal auf 24 Gang oder 16 Bind eingerichtet sind, indem sie nicht unter dieser Gänge: und Bindezahl gescheeret, oder zu Kamm gebracht werden sollen.
 - 7) In Ansehung der feinen flächjenen Linnen, welche von 27 bis zu 60 Gang hinaus, und dabey von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen in der Breite gefertigt werden, soll das Garn dazu jederzeit gehörig zu Kamm gebracht werden, damit die Kette oder der Aufzug, die erforderliche



ke Gänge, oder Bindezahl enthalte, mithin nicht zu lose und zu dünne stehe.

- 8) Die halbflächernen 12 und 14 Bindschen oder 18 und 21 Gänger Linnen, wo der Aufzug aus flächernen, der Einschlag aber aus hedenem Garn besteht, sollen, gebleicht nicht unter $1\frac{1}{8}$ Ellen, und ungebleicht oder vom Stuhl nicht unter $1\frac{3}{8}$ Ellen in der Breite enthalten und nicht unter 18 Gang oder 12 Bind gescheeret oder zu Kamm gebracht werden.
- 9) Die hedenen 10 und 8 Bindschen oder 15 und 12 Gänger Linnen, sollen mit vorhergehenden eine gleiche Breite haben, und nicht unter 12 Gang oder 8 Bind im Aufzug enthalten oder verlammt werden.
- 10) Pechlinnen oder Packlinnen soll mit gehöriger und erforderlicher Dichtigkeit verfertigt werden.
- 11) Unterthanen, welche sich mit der Kauflinnenweberey beschäftigen, haben jederzeit eine sorgfältige Sortirung ihres zu verwebenden Garns zu beobachten, damit gutes und egales Linnen verfertigt werden könne.
- 12) Auch sollen sie ihr zu verwebendes Garn gehörig kochen, auch nach dem Kochen besonders dem größten flächernen, so wie dem hedenen Garne durch fleißiges Schlagen mit dem Klopsholze die nöthige Geschmeidigkeit zu geben suchen.
- 13) Um die oft sehr unvollkommene Weiße der gebleichten Linnen zu vermeiden, haben die Landleute ihre zu bleichenden Linnen gehörig zu häken, und sie nicht vor ihrer völligen Weiße von der Bleiche aufzunehmen,



men, und sich überhaupt eines gehörigen Verfahrens bey dem Bleichen zu befeißigen.

- 14) Um gutes, untadelhaftes Linnen zu verfertigen, haben die Unterthanen zur Verbesserung ihrer Weberrey, in Zukunft sich keiner andern Weheblätter als von spanischem Rohre zu bedienen, und sich bey dem Einkauf oder Bestellung derselben nach dem zu richten, was sub Nris 6. 8. 9. in Ansehung der Breite und der Gänge oder Bindezahl verordnet worden.
- 15) Ueberhaupt sollen die webenden Unterthanen auf innere und äussere Güte ihrer Weberrey, insbesondere aber auf die Hervorbringung schöner egalere Egs gen sehen, und ihre Aufmerksamkeit richten.
- 16) An Leggegeld soll binnen den ersten zwey Jahren nichts, nach deren Verlauff aber, für ein Schock flächfenes Linnen drey Mariengroschen und für ein Schock halbflächfenes oder hebenes Linnen 1 Sgr. auf der Legge entrichtet werden.
- 17) Wer auf zu verfertigendes Linnen Vorschuss thut, dem soll der Vorschuss kein Recht auf das Linnen geben; inzwischen kann der Gläubiger deshalb landesübliche Zinsen fordern.

153.

Verordnung, wegen der wieder frengelassenen Ausfuhr des Weizens und der Sommerfrüchte. Hannover den 5ten Julius 1790. *)

Ge 4

Da

*) Der Inhalt dieser Verordnung ist unterm 6ten Aug. von königl. Regierung zu Stade in den Herzogthümern Bremen und Verden gleichfalls bekannt gemacht worden.



Da aller Anschein einer bevorstehenden gesegneten Erndte vorhanden war; so ist hiedurch der Verkauf des Weizens und der Sommerfrüchte auffer Landes, so wie die Ausfuhr des im Lande verfertigten Brantweins vorerst wieder völlig frey gegeben; die Fruchtsperre des Rockens aber hat noch, bis zu anderweiter Verfügung, angeordnetermaassen statt.

154.

Verordnung, den Hornviehhandel innerhalb der Herzogthümer Bremen und Verden sowohl, als aufferhalb Landes, bey fortwährendem Gesundheitszustande unter dem Hornvieh, betreffend. Stade den 5ten Jul. 1790.

In Ansehung des Viehhandels und sonstigen Viehvertriebs innerhalb gedachter Herzogthümer, wird das durch, um das Viehcommerz so viel thunlich, zu erleichtern, bis auf weitere Verfügung gestattet: daß das Vieh, auf den, nach wie vor zu nehmenden ordnungsmässigen, Gesundheitspaß, unaufgehalten, nach den Ort seiner Bestimmung, ohne alle sonst verordnete Zwischenbesichtigung auf der Route, vertrieben werden möge. In Ansehung des aufferhalb Landes nach den übrigen königlichen Provinzen, oder durch dieselbigen zu vertreibenden Hornviehes; wie auch des Hornviehhandels nach der Stadt Bremen und deren Gebiet, wird die Zwischenbesichtigung innerhalb der Landesgränzen in so fern nachgelassen, daß die Viehhändler im letzten diesseitigen Gränzdistrict den Paß nachsehen und attestiren zu



zu lassen, auch die erhaltenen Zoll- und Weggelbzetteln vorzuzeigen haben, damit die Zulassung des Viehes in dem ersten Gränzamte keinen Anstoß finde. Wegen der Gebühren heym Vertreiben bleibt es bey der Verordnung vom 1sten October 1789.

155.

Regiminalauschreiben, den verbotenen Gebrauch der nicht privilegirten Calender in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 24sten Julius 1790.

Auf die, von dem Buchdrucker Berenberg in Lauenburg erhobene Beschwerde, daß die Importation fremder Calender in obgedachte Fürstenthümer seit einigen Jahren so überhand nehme, daß dadurch der Debit der von ihm gedruckten und erpachteten Calender gar merklich abnehme, und er auf die desfalls bey den Obrigkeiten geführte Beschwerde nicht überall wirksame Assistenz finde; werden die sämtlichen Obrigkeiten dieser Fürstenthümer hiedurch ernstlich erinnert, in den dagegen bey ihnen zur Anzeige gekommenen Contraventionsfällen, dem Buchdrucker Berenberg, durch Administration schlesniger Justiz, pflichtmäßige Rechtshülfe angedeihen zu lassen.

156.

Auschreiben wegen der, von den begüterten und andern Freyen im Fürstenthum Lüneburg einzuschickenden, Attestate, wenn sie keine Steuer-



gefälle zu entrichten haben. Hannover den
21sten Julius 1790.

Auf Anzeige und Antrag der lüneburgischen Landschaft, daß der §. 40. der Verordnung vom 4ten August 1788. in Betreff der Einsendung der obigen Attestate so äußerst saumselig befolgt werde; wird hierin bestimmt: daß woferne nicht ermeldete Attestate, und zwar wegen der Meublensteuer allemal im Januar jeden Jahrs, wegen der Consumtionssteuer aber vier Wochen nach dem Quartalschlusse, eingesendet werden, in jedem Falle dersjenige, welcher diese gesetzmäßige Einsendung versäumt, hinführo dem lüneburgischen Steuer, Aerario 1 Rthlr. Strafe erlegen soll.

157.

Erneuerung des Edicts gegen die Einfuhr des auswärtigen Amidoms und Puders in dem Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 12ten August 1790.

Gedachtes Edict, welches den Gebrauch des ausserhalb den Churlanden verfertigten Amidoms und Puders im Fürstenthum Lüneburg gänzlich untersagt, und einen Impost von 2 Pfennig für jedes Pfund auf diejenige Waare legt, die aus den übrigen Landesprovinzen in erwähntes Fürstenthum eingeführt wird, ist mittelst obiger Erneuerung, bis zu Ende des Septembermonats 1796. verlängert worden.

158.

Erneuertes Cartel mit Schaumburg-Lippe. Hannover den 17ten August 1790.

Bei



Besagtes, die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs betreffendes, Cartel, welches auf einer unterm 30sten September 1775. geschlossenen Convention beruhet, soll hiernach vom 1sten Februar 1786. anzurechnen, noch zehn Jahre hindurch gelten, und stehet im 79sten Stück der hannoverischen Anzeigen von 1790. abgedruckt.

159.

Regiminalauschreiben, wegen ordnungsmäßiger Beförderung der Extraposten. Hannover den 30sten August 1790.

Hiedurch werden die Vorgesetzte der Postämter ernstlich angewiesen, dahin zu sehen und sorgfältigst darüber zu halten: daß nicht nur ihres Orts die Extraposten zu bestimmter Zeit abgefertiget, und mit tüchtigen Pferden und Postillionen ordnungsmäßig über Weg geschafft werden, sondern daß es auch, auf den ihnen untergebenen Stationen so geschehe.

160.

Wiederaufhebung der unterm 6ten October 1789. angeordneten Fruchtsperre. Hannover den 8ten Septbr. 1790. *)

Nachdem die Kornerndte, im Ganzen genommen, sehr gesegnet ausgefallen war, so ist die am 6ten Octob. 1789. angeordnete Fruchtsperre wieder aufgehoben, und der
Korns

*) In den Herzogthümern Bremen und Verden, ist die Publication hievon unterm 17ten Sept. 1790. ergangen.



Kornhandel mit Auswärtigen wiederum völlig freygegeben worden.

161.

Ausschreiben der Regierung zu Stade, die vorschriftmäßige Einrichtung der Mannschaftsrollen, der zu Bezahlung des Tobacks- Accise- Aequivalent- Geldes pflichtigen Personen, betreffend. Stade den 6ten Septbr. 1790.

In demselben wird den Quartalsverschlags-Commissarien, Landrätthen von der Ritterschaft und in den Städten, nicht allein im Allgemeinen, die, wegen genauer Verzeichnung der pflichtigen Personen, und wegen Einrichtung der Mannschaftsrollen erlassenen, Verordnungen, insbesondere das Ausschreiben vom 29sten Sept. 1781. und das demselben beygelegte Formular, abermals ernstlich in Erinnerung gebracht, daß sie ihrerseits die Unterbedienten zu deren genauen Befolgung anhalten, und in Zukunft die Rollen zweck- und vorschriftmäßig eingerichtet, einsenden, sondern auch dabey insbesondere noch auf nachfolgende Punkte merken:

- 1) Daß eine jede Dorfschaft in den Rollen von der andern abgefondert und mit Buchstaben a b c u. s. w. die Einwohner einer Dorfschaft aber mit Nummern 1 2 3 u. s. f. bezeichnet, auch die einmal gewählte Ordnung sowohl der Dorfschaften, als auch der Einwohner, für die nachfolgenden Jahre immer dergestalt beybehalten werden müsse, daß ein jeder Einwohner, in den folgenden Jahren, dieselbe Nummer, womit er oder sein Vorwirth zuerst bezeichnet gewesen, so lange



lange behalte, bis er, oder das von ihm bewohnte Haus, ganz zwischen ausfällt, sodann aber der zunächst folgende Einwohner um eine Nummer weiter hinaufgerückt werde.

- 2) Daß die Verfertiger der Rollen, nicht wie bisher oftmals geschehen, allein die Hauswirthe, sondern auch Altväter, Söhne, Brüder, Verwandte oder Knechte, bey Vermeidung der dieserhalb festgesetzten Strafen mit verzeichnen sollen.
- 3) Zu desto mehrerer Beförderung der erforderlichen Genauigkeit und Uebereinstimmung in den Rollen und summarischen Extracten, auch zu Erleichterung in Ansehung des erforderlichen Papiers, sollen die Unterbediente in Betreff der Einrichtung der ausführlichen Mannschaftsrollen und summarischen Extracte, die von beyden, dem Ausschreiben vom 29sten September beygefügt Formulare aufs genaueste befolgen, auch die Rollen mit einem vorgeschriebenen Umschlage versehen; sondern sie erhalten auch hieneben eine Anzahl anderweiter Formulare derselben, worauf dasjenige, was sich im Allgemeinen darauf anbringen läßt, gedruckt worden, und zwar in folgender Form:

Sum:



Summarisches Verzeichniß

der in der Receptur nach der darüber zuvor
verordnungsmäßig gefertigten, der Königl. Regierung
eingeländren Beschreibungrolle vorhandenen Manns-
schaft, welche um Neujahr 17 die Tobacks- Acci-
cise-Äquivalent-Gelder entrichtet haben und
wie diese Gelder zur Casse abgeliefert
worden.

Nahmen der Dorfschaften in der Receptur	Darin sind an Manns- personen v. 14 Jahren u. darüber vorhanden.				Summe der Personen.	Geld-Er- trag zu 8 fl. für jede Person.	
	Hauswirthe.	Mitbrüder, Köhne, Bräu- der und Verwandte.	Hauslinge und deren Angehörige.	Dienstbothen und Hand- werks-Gehülffen.		Rthl.	fl.
Summa							



162.

Regiminalauschreiben, wegen des, von dem monatlichen Fixo, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, bewilligten Absatzes. Hannover den 20sten Sept. 1790.

Auf gepflogene Communication mit der Calenbergischen Landschaft, ist, in Betreff des, vermittelst Ausschreibens vom 2ten Jul. 1787. *) zu Erleichterung der Mindervermögenden bey dem monatlichen Fixo bewilligten, Absatzes des 25sten Theils desjenigen Quanti, welches in jeder Commune nach der vorhandenen Personenzahl von dieser Abgabe aufkommen sollte, hiedurch beliebt worden, nunmehr eine weitere Milderung eintreten zu lassen und das Remissionsquantum, vom 1sten October dieses Jahrs an, in den großen Städten und für die Stadt Münden und Neustadt Hannover auf $\frac{1}{8}$, für die übrigen kleinen Städte und das platte Land aber auf $\frac{1}{10}$ des nach der Personenzahl sonst zu entrichtenden Quanti anzusetzen.

II.

Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichts-Verfassung.

Von dem Herrn Ober-Commissair von Spreckelsen.

Beschluß.

Das Ober-Stadt- und Ober-Stadt-Appellationsgericht, gehet die Stadt Otterndorf als den dritten

*) Siehe Annalen 2ten Jahrg. 48 Stück, S. 10. Nro. 44.



Dritten Stand allein an, und hat daher seine gedoppelte Benennung, weil bey dem Oberstadtgerichte nur die Sachen vorkommen, welche dahin in erster Instanz gehören, oder durch die Remission von dem Stadtmagistrate an dasselbe gewiesen werden; bey dem Oberstadt: Appellationsgerichte aber die Sachen verhandelt werden, in welchen bey dem Stadtgerichte von den daselbst gefällten Urtheilen appelliret worden. In Gefolg dieses Unterscheides, hat auch der aus acht Personen bestehende Stadtmagistrat allein bey dem Oberstadtgerichte Sitz und Stimme, nach dem zeitigen Herrn Gräfen als Präses, dem Gerichtsdirector, welcher das Directorium nebst dem Protocoll führet, und dem zweenen Beamten als königlichem Assessor: und da derselbe nach geendigtem Ober: Stadtgerichte abgehet; so wird das Appellationsgericht darauf von den zur Justiz verordneten königlichen Officianten allein gehalten.

Otternd. Stadtrecht Art. 1. item Nachricht, was ein Secretarius zu beobachten hat.

§. 41.

Dieses gedoppelte Gericht unterscheidet sich darin von dem Land: und Biergerichte, daß an dieselbe auch solche Sachen gebracht werden, welche blos persönliche Klagen z. B. Schuld und Injuriensachen, sowohl in erster als zwoter Instanz betreffen, und daß auch bey dem Ober: Stadtgerichte in erster Instanz ledige Personen ihren Gerichtsstand nehmen, wovon der Grund wahrscheinlich darin beruhet, daß von dem Stadtgerichte zu Otterndorf keine Devolution an das extraordinaire oder Obergericht, wie von den Kirchspielgerichten Statt hat;



hat; weshalb die bey sothanem Stadtgerichte vorkommende Sachen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, nothwendig an das Ober: Stadt: und Appellationengericht werden müssen; und daß die in der Stadt sich aufhaltende ledige Leute mehrentheils Handwerksbursche sind, deren Streitigkeiten gewöhnlich in die Polizey schlagen, wiewohl dennoch mit diesen letzteren es so genau nicht genommen wird, und auch aus der Stadt Otterndorf vielfältig ledige Personen vor das extraordinaire oder Obergericht gezogen worden.

§. 42.

Ausser diesem verhält sich alles bey den vorbemerkten beyden Gerichten, wie bey dem Land: und Biergerichte, indem es mit selbigen allemal zugleich und zwar am Sonnabend der Woche, darin die anderen zusammengeführten Obergerichte einfallen, ebenfalls in dem herrschaftlichen Amthause gehalten wird. Zwar sollte dabey, wie bey dem Stadtgerichte nach sächsischem Prozesse verfahren werden, indem die Stadt in subsidium auf das gemeine sächsische Recht gewiesen ist; man trifft aber jetziger Zeit fast überall keine Spur mehr davon an, nachdem das fatale octiduanum bey Annehmung eines Eides, die sächsische Verfolgung eines Arrestes nebst der Kummerklage, welche sich noch am längsten erhalten haben, seit verschiedenen Jahren gleichfalls aus der Gewohnheit gekommen sind.

Vorrede zum Stadtrecht.

§. 43.

Desto gewisser ist aber die sächsische Läuterung nebst der Appellation an die königliche Regierung zu
(Annal. 5r Jahrg. 36 St.) Ff Rages



Rageburg, wie von diesem hohen Gerichte an das höchste Tribunal zu Zelle, womit es durchgehends, wie bey dem Land- und Biergerichte, gehalten wird. Die Sporseln fallen gleichergestalt den in loco anwesenden beyden Justizbeamten zu, und die Herrschaft bekömmet von einem Endurtheil 7 Mark; in Ansehung der Brüche hingegen, ist der Unterschied, daß selbe nicht wie bey dem Consistorio, Land- und Biergerichte der hohen Herrschaft allein gebühren, sondern der Stadtmagistrat zum dritten Theile davon participiret, welcher dritte Theil wieder zwischen dem Magistrate und dem Straffälligen getheilet wird.

§. 44.

Die Rechte auf welche diese Gerichte gemiesen sind, machen löbliche Gewohnheiten und Gebräuche, das Otterndorfische Stadtrecht und ins Land ergangene allgemeine und besondere landesherrliche Verordnungen, und endlich das gemeine Sachsen-Recht aus.

S. nebst der Vorrede zum Stadtrecht die Verordnung Herz. Julius Heinrichs vom 30sten May 1654.

§. 45.

Das sogenannte Extraordinair: oder Obergericht scheint in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts angestellet zu seyn, weil dessen in der Resol. gravam. Herzogs Julius Franz de 1679. ad gravamen 1 und 2 gedacht wird, und zur Absicht gehabt zu haben, daß Sachen, die keinen Verzug gelitten, und von den übrigen nicht beständig bey einander gewesenem Gerichten sofort nicht vorgenommen werden können, nicht aufgeschob-



geschoben werden dürfen, dabey man aber in der Folge nicht stehen geblieben. Es wird allein unter dem Präsidio des zeitigen Herrn Gräfen, von dem Gerichtsdirector und zweytem Beamten als königlichem Assessor, ohne Theilnehmung der Landstände, wöchentlich, am Donnerstage, in dem herrschaftlichen Amthause gehalten, und wird dabey in eben der Maaße verfahren, als solches bey den vorher berührten Obergerichten bemerklich gemacht ist, nur daß die, von den Untergerichten an dasselbe gehende, Appellationen nicht bey der ersten Juridic nach der Einlegung, sondern binnen sächsischer Frist eingeführet werden müssen.

§. 46.

Die Personen und Sachen, welche vor dieses Gericht gehören, sind: a) alle Exemte, die nicht unter die Kirchspiele und Stadtgerichte gehören, b) die herrschaftlichen Pächter und Meyer, und zwar diese letztern sowohl in personalibus als realibus nebst den bey dem königlichen Amte angestellten Unterbedienten; c) alle nicht angeessene ledige Leute, und zwar diese jetzt benannte sämtlich für ihre Personen in erster Instanz, da sie sonst gleich andern exemptis in realibus, wenn von ihren eigenthümlichen Gütern die Frage ist, ihren Gerichtsstand bey den vorbemerkten Gerichten haben. d) alle Sachen, welche persönliche Klagen betreffen, ohne Unterschied, sie mögen angehen, wen sie wollen; wie denn in diesen Sachen von den Kirchspielgerichten allein an dieses Gericht appelliret werden kann, an welches auch die Remissionen gehen, falls dergleichen von den Kirchspielgerichten erkannt werden. (Endlich e)



Sachen, welche herrschaftliche Gerechtsame und Gründe betreffen, angesehen es nicht gestattet wird, daß selbe vor den andern Gerichten verhandelt werden.

Bruchfälle, welche eine weitläufigere Untersuchung erfordern, besonders actiones fiscalitiae sollen vorhin bey diesem Gerichte ausschließlich verhandelt seyn; dies geschieht aber nicht mehr, sondern sie werden, nach deren Beschaffenheit, bey allen Obergerichten verhandelt.

§. 47.

Die Rechtsmittel sind dieselben, welche bey den andern Gerichten gebräuchlich, und gehen die Sachen auf gleichen Fuß, sowohl an die königliche Regierung zu Rastenburg, von da aber an das hohe Tribunal, wenn sie sich dahin, nach den bey allen weltlichen Gerichten festgesetzten Appellationssummen, welche an die königliche Regierung 50 Gulden, an das hohe Tribunal aber 400 Rthlr. betragen, qualificiren. Auch hat es mit den Sporteln und Brüchen die nemliche Bewandniß, wie bey den Land- und Viergerichten, nur daß die 7 Mark Urthelgefälle bey diesem Gericht nicht erlegt werden dürfen. Weil bey diesem Gerichte ordentlicher Weise nichts die Stadt Otterndorf und deren Einwohner angehend vorzukommen kann; so wird dabey lediglich nach denen in § 36. bemerkten Gesetzen verfahren: wie denn auch die in Kraft getretene Urthel, auf eben die Art als bey den andern Gerichten, zur Vollstreckung gebracht werden.

§. 48.

Das Executionsgericht wird allein von dem zeitigen Herrn Gräfen, ohne Zuthun der beyden andern
 könig:



königlichen Beamten besorget, und hat blos liquide Schuldsachen zum Gegenstande, welche entweder in erster Instanz gegen exemte Personen an dasselbe gebracht, oder von den Untergerichten dahin remittiret werden; weshalben die dabey in erster Instanz angebrachte Klagen sofort an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden, sobald der Schuldner auf das ausgegangene Mandat oder Ladung sich zum Rechte erbiethet; welches jedoch bey den, von den Untergerichten dahin remittirten, Sachen wegfällt, weil in diesen schon bey den Untergerichten Befehle und Gebote ergangen, wodurch der Schuldner wehrlos geworden.

§. 49.

Ein schriftliches Verfahren wird dabey nicht verstatet, sondern alles muß mündlich verhandelt werden, und zwar wird folgendergestalt procediret. In Schuldsachen, welche nicht Capital oder Zinsen, sondern bloße Buchschulden betreffen, wird ein Befehl erlassen, und wenn solcher nicht verantwortet wird, muß der Schuldner dreymal vor das Executionsgericht, welches wöchentlich am Freytage gehalten wird, citiret werden; welches jedoch lediglich eine Förmlichkeit ist, weil keine Ausreden zugelassen werden, vielmehr der Schuldner schon dadurch allen Ausflüchten entsaget, daß er den Befehl nicht verantwortet hat. Im dritten Termin wird daher die Execution erkannt, welche nach dem Verlangen des Gläubigers entweder in der militairischen Execution oder in dem Einlager, oder in der Immission oder Pfändung bestehet. In den beyden ersteren Fällen verfähret das Executionsgericht unmittelbar und beleeget



entweder den Schuldner mit einer Execution täglich zu ein gewisses, welches wöchentlich erhöht und durch einen Soldaten angesaget wird; oder es wird dem Schuldner ein Ort zum Einlager angewiesen, dahin er von dem Gerichtsdiener eingefordert und sowohl Morgens als Abends visitiret wird; an welchem Orte er so lange bleiben muß, bis die Bezahlung verfügt ist, wiewohl der Gläubiger nach Verlauf von einigen Wochen darauf bringen kann, daß der Schuldner in das ordentliche Gefängniß gebracht werde. Wird hingegen auf die Immission oder Pfändung angetragen; so wird dazu ein Commissorium an das ordentliche Gericht erkannt; es kann auch der Gläubiger, wenn er ein Zwangemittel anfänglich gebeten hat, sich noch immer verändern und ein anderes wählen, wobey er jedoch dem ersten entsagen muß.

§. 50.

In solchen Schuldsachen, da Kapital oder Zinsen gefordert werden, ergeheth kein einfaches Mandat, sondern es werden drey sogenannte Gebote erlassen, worauf der Schuldner noch dreymal vor Gericht citiret werden muß; nach dessen Bescheidung erst, wie bey den anderen Schuldsachen, mit der Execution verfahren werden kann.

§. 51.

Beu diesem Gerichte werden auch Concurse erkannt, wenn der Schuldner durch die, an dasselbe gebrachte Schuldklagen zur Cession der Güter genöthiget wird, es werden aber die Concurse bey dem Executionsgerichte selbst nicht verhandelt, sondern es wird dem ordent-



dentlichen Gerichte des Schuldners von dessen Zulassung zum beneficio cessionis Nachricht gegeben, welches sodann den Concurſ zu instruiren hat.

Verfügung vom 26sten Nov. 1740. und einige nachherige.

§. 52.

Daferne auch bey den andern Gerichten ein Erkenntniß durch militairische Execution zur Vollstreckung gebracht werden soll, muß solches bey dem Executionsgerichte oder dem jedesmaligen Herrn Gräfen gesucht werden, als dem die Erkennung der militairischen Execution allein zustehet; wovon blos die Veytreibung der herrschaftlichen Gefälle ausgenommen ist, zu deren Beschleunigung den Untergerichten, bey welchen, nach dem den Ständen zustehendem iure subcollectandi, die Hebung stehet, verstattet ist, die militairische Execution für sich auszulegen.

§. 53.

In Abwesenheit des Herrn Gräfen verwalten die beyden anderen Beamte das Executionsgericht vicario modo, und werden die dabey fallende Gebühren dem Herrn Gräfen berechnet, dem sie allein zustehen.

§. 54.

Bey den Polizeysachen kommt zur Erwegung, ob darin etwas die Polizey betreffendes zu verändern? oder ob es auf einzelner Personen oder Commünen gegen einander prärendirendes Recht ankomme? und wie selbe in dem letzten Falle unter die zur Justizverwaltung ver-



ordnete Gerichte gehören, mithin darin, wie in den übrigen Sachen zu verfahren ist; so sind sie in dem ersten Falle lediglich der Aufsicht des jedesmaligen Herrn Gräfen übergeben, als dem alle Regiminalia anvertrauet sind, welche vormals von der Sachslauenburgischen Regierung respiciret worden.

Unter der hohen Direction des Herrn Gräfen nehmen zwar auch die Landstände und die aus denselben bestehende Kirchspiels; und Stadtgerichte Theil an der Polizeiverwaltung; wenn aber diese gleich deshalb in Polizeysachen Gebot und Verbot ergehen lassen können, so stehet ihnen doch kein eignes Arbitrium zu, sondern sie sind schuldig, von den vorkommenden Fällen an den Herrn Gräfen zu berichten und dessen Verordnung zu erwarten.

§. 55.

Sollte sich jemand durch eine solche Verordnung beschweret finden, und die Sache sich zu einer Appellation qualificiren, so würde sie dadurch an die königliche und churfürstliche Regierung im Herzogthum Lauenburg devolviret werden, wovon zwar Beyspiele vorhanden, die gleichwohl äusserst selten vorkommen.

§. 56.

Die hieher einschlagende Irrungen bey Handwerkern sind vi Commissionis allein an den Magistrat zu Otterndorf gewiesen, woselbst die auf dem Lande wohnende Meister und Gesellen, nebst andern Unterthanen ihre Klagen anbringen müssen, sobald die Handwerker unter sich, oder mit anderen Einwohnern, es sey active oder



oder passive etwas auszumachen haben, das zur Polizey gehöret.

Verordnung vom 1sten Jul. 1754.

§. 57.

Das im § 23. bemerkte, von dem im Kirchspiele Osterende Otterndorf belegenen adelichen Lehn Gute Welslingsbüttel relevirende, adeliche Patrimonialgericht hat hiernächst jeziger Zeit seinen Grund, in den ex nova gratia der gegenwärtig in dessen Besiz sich befindenden Familie der Herren von Klencf, ertheilten neuen Lehnbriefen, nachdem das Recht der vorigen Besitzer durch die, mit dem Gute im abgewichenen Jahrhunderte sich zugetragenen, Veränderungen erloschen ist.

Herzog Franzen Lehnbrief von 1557. item neuester Lehnbrief.

§. 58.

Dieses Patrimonialgericht übet sowohl die bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit aus, und erstrecket sich a) über den adelichen Hof, nebst b) dem dazu gehörigen adelichen Lande, indem die, mit dem Hofe sonst combisirte schakpflichtige, Ländereyen, ausdrücklich davon ausgenommen sind, c) über die zu dem Gute gehörige, auf adelichen Gründen wohnende, Meyer und d) über die nicht weit von Otterndorf belegene, sogenannte Kuhlenmühle, dem dabey befindlichen Müllerhause und dazu geschlagenen Lande, imgleichen e) über einen, im Kirchspiele Neuenkirchen belegenen, District Dörringwohrt genannt, in welchem, unter dem Namen des Theilgerichtes, ein Untergericht ist, welches daselbst von einem angestellten Vorsteher und den Hauswirthten des erwehnten



Districts gehalten und wovon an das Gericht zu Welsingsbüttel, als ein Obergericht, appelliret wird.

Königl. Rescripte an die Landstände des Herzogthums Lauenburg vom 23sten Nov. 1731. und
 $\frac{11}{22}$ Febr. 1732.

§. 59.

Zur Verwaltung dieses adelichen Gerichts ist ein Justitiarius bestellet, welcher es auf dem adelichen Hofe hält, und sowohl in erster als zwoter Instanz, in allen vorkommenden Sachen ohne alle Ausnahme erkennet, mithin omnimodam iurisdictionem ausübt. Das Verfahren ist dabey vollkommen so, wie bey andern Obergerichten des Landes, nur daß die Appellationen nicht an die Regierung, sondern an das Hofgericht zu Raseburg gehen; von da die Sachen weiter an das hohe Tribunal zu Zelle gelangen.

§. 60.

Die bey diesem Patrimonialgerichte aufkommende Sporteln und Brüche folgen dem Gerichtsherrn, als Früchte der Gerichtsbarkeit und die Gesetze sind dieselben, welche bey den Landesgerichten bestehen. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit wird unten das Nöthige berühret werden.

§. 61.

Zu Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit im Lande Hadeln ist von uralten Zeiten her, auf eben die Art, wie bey der bürgerlichen Gerichtsverwaltung, in jedem Stande, ein besonderes Gericht bestellet, welches das Criminalgericht des ersten, des zweyten und
 drit;



dritten Standes genannt wird, von welchen ein jedes seinen besondern Gerichtsbezirk, wie seine besondere Beysitzer hat.

§. 62.

Vor das Criminalgericht des ersten Standes gehören alle peinliche Fälle, welche in den §. 28. nachhaft gemachten sieben Kirchspielen des ersten Standes vorkommen, selbst die darin belegene herrschaftliche Höfe, Forsten und andere Gründe nicht ausgenommen; und sitzen auch nebst dem Herrn Grafen, dem Gerichtsdirector und zweyten Beamten, die sieben Schultheißen des ersten Standes mit im Gericht.

Polizeyordnung Herzog Franz von 1597. Art. 35.
Confirmat. privileg. Otterndorf. D. Henrici de
1582.

Resolut. grav. D. Augusti de 1620. den 20sten
Septemb.

§. 63.

Das Verfahren ist bis zum Urtheile inquisitorisch und fängt mit der Generalinquisition an, welche letztere dem Untergerichte des Ortes gebüret, in welchem sich der Fall begeben hat. (Resolut. vom 18ten Jun. 1769. item vom 11ten Sept. 1786. und 7ten Jul. 1787.) Wenn die Specialinquisition geschlossen ist, müssen die Acten an eine auswärtige Juristen; Facultät zur Einholung eines Urtheils verschicket werden; wobey der Inquisit, der sich, wenn er ad articulos vernommen, einen Defensor wählen kann, durch den seine Defension verhandelt wird, das Recht hat, im Inrotulationstermine drey Universitäten auszunehmen, wiewohl ihm
unvers



unverwehret ist, allenfalls auch wider die Specialinquisition seine Defension zu führen.

§. 64.

Unter gewissen Einschränkungen kann noch eine fernere Defension geführt werden; wenn aber dergleichen nicht weiter Statt hat, muß das eingeholte Urtheil, falls eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe erkannt ist, an die hohe königl. Regierung zu Hannover zur Bestätigung oder Abänderung eingeschicket, und deren Verfügung erwartet werden. Eine Provocatio ad Principem ist inzwischen vorher noch erlaubt, doch muß selbe bey der königl. Regierung zu Ratzburg übergeben werden.

Regiminalrescript vom 25ten Nov. 1731.

§. 65.

Auch dieses Gericht wird in dem herrschaftlichen Hause, auf der gewöhnlichen Gerichtsstube, gehalten; wenn aber eine Lebensstrafe erkannt ist, wird an einer dazu bestimmten Stelle, unter freyem Himmel, ein hochnothpeinliches Halsgericht, nach einem alten Formulare geheget, bey welchem der Fiscalis in criminalibus eine, aus den Acten gezogene, Klage anbringt, über deren Inhalt der Inquisit vernommen und worauf nach dessen erfolgtem Geständnisse, zur Execution geschritten wird.

§. 66.

Die zur Execution bestimmten Plätze nebst dem Hochgerichte, sind allen Criminalgerichten gemein; die Akkussions- samt den Prozeß- und Executionskosten aber, trägt ein jeder Stand für sich allein, und müssen selbe von den Unterthanen aufgebracht werden, im Fall der Inquisit
nicht



nicht in die Kosten verurtheilet wird, oder aus dessen Vermögen nichts zu erhalten ist.

Polizeyordnung de 1597. art. 35.

Regim. Rescript vom 18ten Nov. 1735.

Resol. vom 19ten Febr. 1740. it. vom 5ten Octob. 1756.

§. 67.

Ausser der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, dem fünften Theile des hadelschen Landrechts und verschiedenen Special-Verordnungen, wird besonders bey dem Inquisitions-Prozesse auf die im Jahr 1749. zu Stade gedruckte Criminal-Instruction Rücksicht genommen.

§. 68.

Das Criminal-Gericht des zweyten Standes, bestehet aus dem Herrn Gräfen, dem Gerichts-Director, dem zweyten Beamten und den fünf Schultheißen der §. 37. benannten 5 Kirchspiele des niedrigen Landes oder zweyten Standes, über welche sich auch dessen Gerichtsbarkeit erstrecket, und welche nicht weniger die Inquisitionskosten für sich tragen müssen.

§. 69.

Alles übrige ist dem völlig gleich, was in den §. 51. 61 bis 65. von dem Criminalgerichte des ersten Stans des angeführet ist, weshalb man sich lediglich darauf beziehet.

§. 70.

Das Criminalgericht des dritten Standes gehet blos die Stadt Otterndorf und dessen Feldmark als den 3ten Stand an, weshalb dabey der otterndorfische Stadtrath nach dem Herrn Gräfen, Gerichtsdirector und zwey. a

Des



Beamten Sitz und Stimme haben; wie denn auch dem Magistrat zu Otterndorf die Generalinquisition gebühret.

Confirm. privil. D. Henrici de 1582.

§. 71.

Sonst verhält sich alles, wie bey dem Criminalgericht des ersten Standes, und dürfte wohl ein auf dem herrschaftlichen Amthause sich begebender Criminalfall, davon keine Ausnahme machen; nur wird statt des vorhin bemerkten Landrechtes hieselbst auf das, was in dem otterndorfischen Stadtrecht von strafbarer Buße und peinlichen Fällen berührt worden, beobachtet werden müssen.

Resolnt. Grav. D. Augusti vom 20sten Septemb.

1620.

item Confirm. Privil. Otternd. D. Henrici de 1582.

§. 72.

Geringere Verbrechen, die nicht auf eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe gehen, werden von dem im Lande angestellten, Commissario Filci gerüget, und wird dabey vor den ordentlichen Obergerichten verfahren; wie dann auch in solchen Fällen, die sonst gebräuchlichen Rechtsmittel und Devolutiones, gleich den bürgerlichen Sachen statt finden.

§. 73.

Das mit dem adelichen Gute Wellingbüttel verknüpfte peinliche Patrimonialgericht, hat nicht weniger in dem dahin gehörigen Gerichtsbezirke omnimodam Jurisdictionem, und verfähret in allen Stücken nach dem, was §. 61 und 62. berührt ist, ausser daß dem Theils
Ges



Gerichte zu Döringwohrt wohl schwerlich die General-
Inquisition wird überlassen werden können, da es keine
ordentliche Beyſitzer hat.

§. 74.

Es hat ſeine eigene Gefängniſſe, bedienet ſich aber
mit dem Lande einerley Stelle zu den Executionen, wech-
halb es auch zur Unterhaltung des Hochgerichts zum
dritten Theil concurriret, in deſſen Betracht die Gegens-
wart des Gerichtsherrn, auch bey deſſen neuer Errich-
tung erfordert wird. Die Koſten der peinlichen Unters-
ſuchung muß hingegen das Patrimonialgericht für ſich
ſtehen.

§. 75.

Die im Lande angeordnete Untergerichte ſind
hierauf, theils die in den zwölf Landkirchspielen ange-
ſtellte Kirchſpielgerichte, von welchen ein jedes Kirch-
ſpiel ſein eigenes Gericht hat, theils das Stadtgericht
zu Otterndorf, welchen das §. 58. benannte Theil-
gericht zu Döringwohrt hinzukömt.

§. 76.

Die Kirchſpielgerichte beſtehen aus den Schulds-
heißen eines jeden Kirchſpiels, nebst den im jeglichen
Kirchspiele angeſtellten Landſchöpfen, deren nach der
Größe des Kirchſpiels 2, 3 bis 4 ſind. Alle dieſe Perſo-
nen werden von hoher Landesregierung auf eingesan-
den Vorſchlag dreyer Subjecte, deren Präſentation den
Landſtänden zuſtehet, ernannt und auf die Juſtiz ordent-
lich vereidet. Ein jedes Gericht hat überher ſeinen
Actuarium, der, unter dem Namen eines Kirchſpiels
ſchreibers, von den vorgeſagten Gerichtspersonen nebst
Ges



Bevollmächtigten des Kirchspiels, erwählet, und von dem Gerichte in Eid genommen wird; worauf er in und außer Gericht das Protocoll führet, bey den rechtlichen Entscheidungen aber nur eine rätliche Stimme hat. Gemeinlich ist diese Stelle mit der Organisten; Bedienung, Behuf besseren Auskommens, verbunden.

§. 77.

Der ersten Einrichtung nach, sollen sich diese Gerichte wöchentlich am Freytag versammeln; es geschieht jezo aber, nach Beschaffenheit der Nothdurft, an einem beliebigen Tage und an einem bestimmten Orte bey den Kirchen. Nach eben dieser ursprünglichen Verfassung haben sie eine ordentliche Gerichtsbarkeit in allen persönlichen und dinglichen Streitigkeiten der Einwohner des Kirchspiels, die bis zur völligen Erörterung, vor den Kirchspielgerichten ausgeführet werden, weshalb diesen Gerichten nicht vorbegegungen werden darf.

Const. Herzog Franz de 1657 und 1679.

it. Const. D. Francisci de 1601.

Unter der hohen Direction des Herrn Gräfen, gebühret ihnen auch die Aufsicht über die Polizeyangelegenheiten, also daß sie in Reich; Schleusen; und andern zur Polizey gehörigen Sachen, Strafe erkennen, auch Gebot und Verbot erlassen können, jedoch also, daß sie nichts Neues verordnen und in erheblichen Sachen an den Herrn Gräfen berichten müssen. Zugleich stehet ihnen die Erbschaftsberichtigungen, Aufnehmung der Inventarien und Bevormünderungen der Kinder, nicht allein der ihrem Gerichtszwange untergebenen, sondern selbst der verstorbenen exemten Personen, die im Kirchspiele



spiele gewohnt haben, zu, welche Vormünder nachher vor den Kirchspielgerichten ihre Rechnungen ablegen und rechtfertigen müssen. Ein jedes Kirchspiel hat über dies sein öffentliches Kauf- und Pfand-Protocoll, welches vom Schultheißen geführt wird, der die Kaufcontracte nebst den Pfandverschreibungen, welche vom Kirchspielschreiber aufgesetzt werden, bestätigt. Diese Bestätigung der Kaufcontracte, geschieht ordentlich bey der öffentlichen Hebung des Friedens und Bannes, wiewohl es auch außer demselben geschehen kann.

§. 78.

Das gerichtliche Verfahren ist eben also, wie bey den Land- und Biergerichten und wird die Nothdurft in wechselseitigen Schriften verhandelt, außer daß in Injuriansachen, wenn nicht ein anderes gestattet wird, alles mündlich von den Partheyen selbst vorgetragen werden muß.

Verordnung von Injuriansachen vom 2. Jan. 1751.

Es ist auch das besondere bey diesen Gerichten, daß keine eidliche Zeugnisse auf- noch Haupteide abgenommen werden können, sondern wenn dergleichen erforderlich, die Sachen an die obere Instanz verwiesen werden müssen.

§. 79.

In allen andern Fällen beruhet es auf das Gericht, ob es in den vorkommenden Sachen selbst erkennen, oder sie zur Entscheidung an die competente obere Instanz verweisen wolle, und bleibt den Partheyen im ersteren Falle nichts anders übrig, als wenn sie mit dem gefälltesten Urtheile nicht friedlich, binnen zehn Tagen münd-

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.)

§g

lich



lich oder schriftlich, an das gehörige Obergericht zu appelliren. Die Läuterung ist bey diesen Gerichten nicht gebräuchlich und auf die Verschickung der Acten wird das selbst nicht erkannt, weil solches ausdrücklich verboten ist. Verordnung vom 10ten März 1773.

§. 80.

Die in Kraft getretene Entscheidungen werden von dem Gerichte selbst durch Immissionen, Pfändungen oder militärische Executionen zur Vollstreckung gebracht, bey welcher letzteren Ausbringung jedoch was §. 35. das von Erwähnung geschehen, zu beobachten ist.

§. 81.

Daß diesen Kirchspielgerichten und zwar einem jeden besonders in peinlichen Fällen die Generalinquisition zu stehe, ist §. 63. bemerkt.

§. 82.

Das Stadtgericht zu Otterndorf bestehet aus den beyden Bürgermeistern, 4 Rathmännern und 2 Präctoren, von welchen der älteste Bürgermeister das Protocoll führet. Alle diese Personen sind auf die Justiz vereidert, und werden von der hohen Landesregierung, wenn dazu vorher von dem Magistrate 3 Subjecte in Vorschlag gebracht worden, bestellet. Der Stadtschreiber wohnet dem Gerichte nicht bey, sondern hat das öffentliche Hypothekenbuch nebst dem Kaufprotocolle unter seiner Aufsicht und führet bey außsergerichtlichen Vorfällen, als Errichtung der Inventarien, gerichtlichen Auctionen, Theilungen und Concurfen das Protocoll. Er wird auch vom Magistrate alleine bestellet und vereidert.

Const. D. Erici de 1441. et D. Henrici de 1582.

§. 83.



§. 83.

Gebote, Befehle, Arreste und Citationen, werden in der Stadt alleine von den beyden Prätoeren ausgegeben, von welchen auch die Pfändungen besorget und Immissionen ertheilet werden.

§. 84.

Das Gericht wird auf dem Rathhause wöchentlich am Dienstage gehalten, und wird dabey, wie bey den anderen Untergerichten schriftlich verfahren, also daß auch dabey die Remission an die obere Instanz nothwendig ist, sobald es auf eine Eidesleistung oder eidliches Zeugenverhör ankommt, welche Remissionen an das Ober-Stadtgericht gehen, welches unmittelbar vor dem Appellationsgerichte gehalten wird. In allen anderen Sachen, welche bürgerliche Einwohner betrifft, erkennet das Gericht und vollstreckt auch die rechtskräftigen Erkenntnisse, wie §. 79. angeführet worden; wenn aber Appellationen eingelegt werden sollen, muß solches binnen 10 Tagen geschehen und gehen sodann die Sachen an das Ober-Stadt-Appellationsgericht.

§. 85.

Erbschaftsberichtigungen, Aufnehmung der Inventarien, Bevormünderungen, gebühren auch diesem Gerichte selbst bey exemten Personen nach Inhalt des §. 77. auch die Aufsicht auf die Polizey wird von demselben unter hoher Direction des Herrn Grafen in der Weise besorget, daß dabey mit bürgerlichem Gefängniße und andern Strafen verfahren werden kann; wie denn auch Handwerksachen aus dem ganzen Lande an dasselbe gewiesen sind.



§. 86.

Daß auch dem Stadtgerichte in Otterndorf die Generalinquision bey vorkommenden Fällen gebühre, ist in der Landesverfassung gegründet.

§. 87.

Sowohl bey den hadelschen Oberg- als bey den Untergerichten, sind gewisse Advocaten und Procuratoren angestellet, wovon die ersten mittelst eines Examinis sich habilitiren müssen; sämmtlich aber von dem zeitigen Herrn Grafen ernannt werden.

Die Obergerichtsanwälde sind von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ausgenommen, und deren Verhalten, wie ihre Belohnung, in den Landesgesetzen reguliret, wie denn auch die Sporteln bey allen Gerichten ihre festgesetzte Bestimmung haben.

§. 88.

Das, in dem, zum adelich Wellingsbüttelschen Patrimonialgerichte gehörigen, Districte Döringwohrt bestehende, Theilgericht, ist ein, dem adelichen Gericht untergeordnetes, Niedergericht, welches von dem adelichen Vorsteher nebst den Hauswirthen in gedachtem Döringwohrt abgehalten wird, und alle bürgerliche sowohl Justiz als Polizeyfälle berichtet. (Siehe die §. 57. allerhirte Nachrichten). Es wird dabey schriftlich und mündlich verfahren, und von den Urtheilen des Theilgerichts an das Gericht zu Wellingsbüttel als ein Obergericht appelliret. Dieses Gericht hat sein eigenes Hypothekenbuch, welches von dem Vorsteher geführt wird, dem auch die vorkommenden Erbschaftsberichtigungen, Bevormünders

run:



rungen nebst Bestätigung der gerichtlichen Hypotheken und der Kaufcontracte zustehet. Endlich wird auch

§. 89.

nach hoher königlichen Cammerverordnung, ein Bruchs Landgericht gehalten, bey welchem die, von den Obrigkeiten angemerkte Strafffälle, von dem dazu committirten Landgerichts-Commissario bestimmt werden. Dieses Gericht gehet über das ganze Land, das Gut Wellingsbüttel und dessen Gericht ausgenommen; und sind ausser den königlichen Justizbeamten die Schultheißen und Landschöpfen aus dem Lande, imgleichen Bürgermeister und Rathsmänner der Stadt Otterndorf dabey gegenwärtig.

III.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Fortsetzung.

Zu der Prälatur gehören gesammte Stifter und Klöster, die eingezogenen aber, deren vormalige Aufkünfte jetzt der Klosterkammer zufließen, werden jetzt nicht mehr zu Landtagen berufen. Es bestehet also der Prälaturstand, aus dem Kloster Loezum, dem im Stifte Hildesheim belegenen katholischen Cistercienser Mönchskloster Marienrode, dem Stift St. Bonifacii in Hameln und dem Stifte Wunstorf.



Es werden auch die 5 Fräulein; und Jungfernkloster Barsinghausen, Wennigsen, Mariensee, Marienwerder und Wülfinghausen dazu gezählet, und so lange diese Klöster ihre besondere Pröbste hatten, wurden solche zu Landtage gefordert. Nach deren Abgang sind zwar die Klosterverwalter auf Landtagen erschienen, welches aber jetzt nicht weiter statt findet, dieweil die jetzigen Klosterbeamte herrschaftliche Bediente sind. Dem Kloster Loccum ist vom Könige Georg dem Ersten hochseligen Andenkens, das Vorrecht festgestellt, daß sein jedesmaliger Abt die geistliche Land; und Schatzrathsstelle bekleidet, vermöge welcher er nicht nur der erste im Schatzcollegio ist, sondern auch in der Prälatcurie das Präsidium führet. *)

Die

*) Schon 1594. war es gebräuchlich, die Aebte zu Loccum als perpetuirliche Schatzräthe anzuerkennen: Und als der Abt Rogeboue 1677. verstarb, schlug das Schatzcollegium seinen Nachfolger, den Abt Molanus, zum Schatzrath vor. Nach dessen 1722. erfolgtem Absterben, ward dem Stifte Loccum dieser Vorzug streitig gemacht; und als in der Prälatcurie zur Wahl eines geistlichen Schatzraths geschritten ward, so ward zwar der Wunstorffsche Senior Böhmer durch die Majorität zum Schatzrath erwählet und präsentiret: es ward aber diese Präsentation nicht angenommen, und declarirt, daß der zeitige Abt zu Loccum zugleich auch Land; und Schatzrath sey. Um aber diesem Streite ein Ende zu machen, ward Böhmer zum Abt von Loccum erwählet. Weil aber landschaftlicher Seits declarirt ward, daß man den Abt zu Loccum pro primo in ordine nicht erkennen könnte, so sind nächstdem noch mehrere Motus entstanden, wodurch die im Text angezogene königliche Declaration veranlasset ward.



Die beyden Stifter St. Bonifacii zu Hameln und Wunstorff haben das Recht hergebracht, daß ihre Abgeordnete während der Session des großen Ausschusses, nebst dem Abt zu Loccum, als geistliche Land- und Schaßräthe, die gesammten Stände der Prälatur repräsentiren, und dieserhalb aus dem landschaftlichen Xerario Befoldung, Diäten und Reisegelder erhalten. Weil aber die Abgeordneten der übrigen Klöster aus solchem Xerario nichts zu gewärtigen haben, so pfleget allein der Abt von Marienrode zu Anführung der Deliberationspuncte sich auf öffentlichem Landtage anzufinden. Anno 1749. haben zwar die 5 Fräuleinklöster ihre Qualität und Fähigkeit, zum großen Ausschuss deputiret zu werden, behauptet, und unter dem Vorgeben, daß der Deputatus des Stifts zu Hameln verstorben sey, eine Deputirtenwahl in der Prälatur begehret, auch mit ihren Stimmen dabey zu concurriren verlanget. Weil aber in den landschaftlichen Acten sich nicht fand, daß jemals in der Prälatur eine Deputirtenwahl angestellet wäre, sondern vielmehr die beyden Stifter Hameln und Wunstorff beständig die Deputation gehabt hatten, ohne daß von jenen Fräulein-Stiftern ein Deputirter zum großen Ausschuss zugelassen wäre; so ist die Sache auf geschehene Remonstrations bey Königl. Regierung liegen geblieben, und alles bey der Observanz seit Anno 1639. gelassen worden.

Die großen und kleinen Städte machen die dritte landschaftliche Curie aus: wobey aber zu bemerken, daß die 4 großen Städte als Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, von denen kleinen Städten



sich dahin absondern, daß sie mit diesen nicht zugleich collegialiter votiren, sondern dem Landsyndico vorgängig ihre Meynung zu Protocoll geben, worauf von den kleinen Städten, von jenen abgesondert, über die Deliberanda votiret wird. Eine jede der 4 großen Städte hält, auf Kosten ihrer Cämmerey, einen Deputirten zum Landtage und zum großen Ausschuß. Von denen kleinen Städten haben Münden, Münder, Pattensen das Recht der Ausschuß-Deputation, und die 5 Göttingischen Städte, Moringen, Uslar, Dransfeld, Hargedsen und Hedemünden dasselbe Recht per turnum hergebracht; daher ihre Deputati, auffer denen festgesetzten Reisegeldern, täglich aus der Landrenterey 2 Nthlr. Diäten genießten: wie denn auch die beyden Städte Münden und Münder sich in dem langjähriggen Besitz befinden, daß ihre Deputirte im engern Ausschuß und im Schatzcollegio sämtliche kleinen Städte repräsentiren. Der Deputatus der Stadt Hannover vertritt im engern Ausschuß das Corpus der vier großen Städte. Die Städte Springe, Eldagsen, Wunstorf, Neustadt am Rübenberge, Neustadt Hannover und Rehburg werden zwar eben auch zu Landtagen berufen, weil ihre Deputirte aber aus der Landrentereycasse, weder Reisegelder noch Diäten erhalten, so pflegen sie zwar bey anzustellenden Wahlen, sonst aber nicht beständig, zu erscheinen.

Wenn die sämtlichen Landtagespropositionen in allen dreyen Curien erwogen, und von jeder derselben ein Botum verabredet worden, wird dasselbe von dem Landsyndico, der bey allen landschaftlichen Zusammens

tünf:



künften; es sey im Pleno, oder in den Curien, den Vortrag thut, das Protocoll führet, und bevor zu denen Berathschlagungen geschritten wird, ein votum consultativum abzulegen verpflichtet ist, nach der Mehrheit der Stimmen, entworfen. Hierauf versammeln sich die Deputati sämtlicher 3 Curien, welche Versammlung das Deputationocollegium genannt wird, in der Absicht, das Votum Curiatum zu verabreden, wobey zu bemerken, daß die dritte Curie durch die einstimmigen Vota der übrigen beyden Curien, verbindlich gemacht wird; und wenn dieselben wegen des gemeinsamen Entschlusses sich vereiniget, und das Votum Curiatum von dem Landsyndico abgefasset, auch von sämtlichen Anwesenden unterschrieben ist, wird selbiges der königlichen Regierung, zur erfordernten Bestätigung, übergeben. Wenn diese erfolget, so ergeheth aus der Regierung an die versammelten Stände das Dimissorialschreiben, worauf diese ihre Deliberations über die an sie gelangten Nebenpuncte fortsetzen; und womit der Landtag sich endiget. So lange aber königliche Regierung die erfordernte Genehmigung oder Bestätigung, aus bewegenden Ursachen, zu ertheilen bedenklich findet, sind die Stände verbunden, versammelt zu bleiben, und die Unterhandlungen bis zu erhaltenen Dimissorialibus fortzusetzen. Was nun auf solche Weise unter Herrn und Ständen, sowohl wegen der Landtagespropositionen, als Nebenpuncte abgehandelt und beschlossen wird, ist in Ansehung des ganzen Fürstenthums für ein pragmatisches Gesetz zu achten. Jedoch ist hiebey nicht auffer Acht zu lassen, daß dasjenige, was von



den Berathschlagungen der Curien, über die Landtages Propositions abgehandelt ist, sich nicht weiter als auf allgemeine Landesangelegenheiten erstreckt; betrifft eine Proposition ein jus singulare der einen Curie, so ist selbige an diese Curie zu verweisen. Wofern es aber auf die Frage ankommt: Ob einer Curie ein ihr streitig gemachtes Recht zukomme? so ist nach der, von dem Hrn. B. C. Struben in Observ. IV. S. 26. vorgetragenen, Lehre, dieselbe nicht in Comitibus, sondern von denen Justiticollegiis zu entscheiden, und zwar aus der Ursache, weil niemand in seiner eigenen Sache richten kann.

Es erhellet nun aus dem Vorhergehenden, daß in der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung folgende vier Arten von Versammlungen vorkommen. 1) Die Session gemeiner Landstände. 2) Der Deputirten zum großen Ausschuß; diese sind a) aus der Prälatur, der Abt zu Loccum und die Deputirte der Stifter St. Bonifacii zu Hameln und Wunstorf. b) Wegen der Ritterschaft der drey landschaftlichen Quartiere, ihre neun Deputati, und zwar aus jedem Quartiere, der zeitige Landrath und die beyden Deputirte. c) Wegen der Städte in allem acht Deputirte, nemlich 4 von den vorbenannten großen und 4 von wegen der kleinen Städte. 3) Der Deputirten zum engern Ausschuß. Diese sind der Abt zu Loccum, als geistlicher Land- und Schatzrath: die drey Land- und Schatzräthe von der Ritterschaft: der Deputatus der Stadt Hannover wegen der vier großen Städte, und die Deputati von Münden und Münder wegen der kleinen Städte. Weil zu Zeiten unter denen Landtages Deliberandis einige von der

Des



Beschaffenheit befunden werden, daß sie entweder einer weitem Unterhandlung mit der königl. churfürstlichen Regierung, oder einer fernern Untersuchung und nähern Unterrichts bedürfen, und nicht wohl bis auf den folgenden Landtag ausgesetzt werden können; so pfleget der große Ausschuß, im Fall der Vorwurf eine allgemeine Landesangelegenheit betrifft, den engern Ausschuß; und wenn das Interesse der vier großen Städte dabey ausfällt, das Schatzcollegium ad Protocolum darüber zu bevollmächtigen. In dem ersten Falle, pflegt der Deputatus der Altstadt Hannover ersucht zu werden, im Schatzcollegio sich anzufinden, und wenn derselbe, nach genommenem Unterricht, der Meinung des Schatzcollegii, Namens der großen Städte, beypflichtet; (es muß aber in dessen Gegenwart die ganze Sache gehörig proponiret und darüber deliberiret werden,) so wird das Conclusum, Namens des engern Ausschusses ausgefertigt. Weder im großen, noch im engern Ausschuß wird Viritim votirt, sondern die Vota zweyer Curien verbinden die dritte. Endlich 4) die Session des Schatzcollegii, wovon hiernächst besonders zu handeln seyn wird.

Hoffentlich wird es dem Leser nicht misfällig seyn, daß ich diese Abhandlung mit einer Anmerkung, über die Freyheit der Stände, wegen zugelassener, die Landschaft concernirender, Fälle, Zusammenkünfte anzustellen, beschließe.

Wiewol es ein landesherrliches Vorrecht ist, einen gemeinen Landtag auszuschreiben, und die Zeit nebst dem Ort, allwo die Stände sich versammeln sollen, zu bestimmen; so ist ihnen doch durch den Landtagesabschied vom



vom Jahr 1639. Art. 35. die Befugniß festgesetzt: „In
 „zugelassenen, die Landschaft concernirenden, Fällen,
 „ohne Argwohn verbotener Conspiration in: oder außers
 „halb Landes zusammen zu kommen, und über Aufrechts
 „erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten sich zu berathe
 „schlagen.“ Und ob zwar in mehreren kaiserlichen Wahls
 Capitulationen, als der Leopoldinischen Art. 15. §. 3.
 Josephinischen Art. 3. Carolinischen Art. 5. und denen
 nachmaligen versehen ist: „Es wäre nicht gut zu heißen,
 „noch zuzugeben, daß die Landstände, wegen des Lans
 „des: Aerarii und anderer Sachen, ohne des Landesfürs
 „sten Vorwissen, und Bewilligung Convente anstellen
 „und halten;“ *) so ist doch von dem Herrn Vice:Canz
 ler

*) Der Herr geh. Justizrath Pütter machet über bes
 meldeten Art. 15. §. 3. folgende Anmerkung:

Wenn hieselbst der landständischen Convente ges
 dacht wird, so giebt schon die unmittelbare Verbins
 dung der Worte in dieser Stelle zu erkennen, wie
 es eigentlich die Meinung damit gehabt, daß solche
 Convente, sofern sie dahin abzwecken, das Lands
 steuerwesen privative den Landständen zuzueignen,
 ohne der Landesherrn Vorwissen und Bewilligung
 nicht gestattet werden sollen: daß aber, wenn gleich
 dergleichen Absichten den Ständen nicht vorzuwer
 fen sind, dennoch alle und jede Convente ihnen hies
 durch verboten, und auch an solchen Orten, allwo
 sie noch, nach der 1658. der Leopoldinischen Wahls
 Capitulation eingerückten Stelle, ruhig hergebracht
 sind, auf einmahl aufgehoben seyn sollten, läßt sich
 mit Grunde nicht behaupten. S. Hrn. Pütters
 Deduction für die Neufisch: Geräusche Ritter: und
 Landschaft p. 3 — 5. imgl. Mosers Abhandl. von
 der deutschen Landstände Conventen ohne Landes
 herrliche Bewilligung, in der 2ten Sammlung
 neuer Abhandlungen.



ler **Struben** in Observat. de statuum Prov. origine et juribus §. 24. mittelst neuerer, von ihm angeführter, Reichs Hofraths Concluforum, in Sachen Mecklenburg und Schwarzburg-Rudolstadt, bewiesen worden, daß es hiemit nicht die Meinung habe, die, zu Vertheidigung wohl hergebrachter Ständischer Rechte anzustellende, Convente, gänzlich zu untersagen. Denn es ergiebt nicht allein die, vom Kayser Leopold, dem Herzog von Mecklenburg 1681. zugefertigte und dahin lautende, Verordnung: „daß Ritter und Landschaft an denjenigen „Zusammenkünften, welche sie zur Prosequirung ihrer „Gerechtfame gebührend anstellen würden, nicht zu bes „hindern wären“ sondern es geschah auch von kaiserlicher Majestät No. 1724. dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt die Bedeutung: „Seine klagende „Untertharen an Vortragung ihrer Beschwerden, deren „Berathschlagung, auch zu dem Ende nothwendiger Zus „ammenkünfte, in præjudicium der allerhöchsten kaiserl. „Jurisdiction, nec directe, nec indirecte zu behindern.

Wiewol nun daher mit vollem Grunde zu behaupten ist, daß Status auch noch jetzt befugt sind, Convente anzustellen, wenn die Erhaltung ihrer Freyheit und Rechte sie nothwendig machen; so haben jedoch diese Particular Convente No. 1674. im Fürstenthum Calenberg einen lebhaften Streit veranlasset. Denn als die Landstände damals, ohne Vorwissen S. F. D. einen Convent anstellten, hat der Herzog Johann Friedrich zu wissen verlanget, aus was Ursachen es geschehen, und was von ihnen deliberiret werden wolle? Zugleich haben S. F. Gn. begehrt, daß die vorhabende Consultation bis dahin



dahin, daß obiges alles dargeleget würde, in suspenso gelassen werden sollte. Status haben hierauf erwiedert: daß sie 1. wegen des Brantweinbrennens der Fürstl. Cammerämter (worüber sie zwey rechtliche Bedenken eingeholet), 2) wegen des, S. F. S. vorigen Jahrs zwar überreichten, aber wieder zurückgegebenen, Schreibens und 3) wegen der, zum Festungsbau erborgten und zu anderm Behuf angewandten, Gelder zusammengetommen wären. Allein der Herzog wollte solche Convente keinesweges billigen, sondern gab vielmehr zur Gegenserklärung: daß ob Sie zwar wol befugt wären, das Geschehene an den Ständen zu ahnden und Ordre zu stellen, daß selbige unverrichteter Dinge auseinander gehen müßten; so wollten sie doch vor dasmal den Convent gestatten, jedoch daß Ihnen alles, was verhandelt wäre, berichtet würde, und Status bey Vermeidung höchster Ungnade, sich dergleichen hinführo enthalten sollten. Diese haben es hiebey aber nicht bewenden lassen, sondern dagegen eine Remonstration übergeben, worinn die Rechte der Stände, auch ohne Vorwissen Sr. Durchl. für sich Convente anzustellen, ausgeführet sind. Zugleich ist gegen die geschehene Fürstl. Inhibition coram notario et testibus ad imperatorem appelliret worden. Als hiernächst der Herzog in Gemächheit des Landtags abschiedes vom Jahr 1639. declarirte, den Ständen in zulässigen Fällen ihre Convente gestatten zu wollen *); hat

*) Dieses geschah im Jahr 1675. Denn als das Schatz Collegium die Stände nach Elze convocirte, und der Fürstl. Regierung davon Nachricht ertheilte, so



Hat die Landschaft solches zwar utiliter acceptirt, jedoch dabey ausbedungen, daß wenn über die zulässigen Fälle ein Zweifel entstünde, die Convente nichts destoweniger ihren freyen und ohngehinderten Fortgang haben müßten; welches aber von Seiten des Herzogs nicht hat wollen eingeräumt werden. Worauf Status sich ihre Nothdurft vorbehalten, und dabey declariret haben: es würden sich keine Zusammentünfte in unzulässigen Fällen eräugnen *).

Der

so ward von Serenissimo schriftlich geantwortet: Man wolle diese Convocation verstaten.

- *) Die damaligen Landstände konnten sich in die, seit dem westphälischen Friedensschluß veränderten, Zeiten und Umstände noch nicht schicken, und vermeinten ihren äußerst regalistisch denkenden Landesherrn und dessen Ráthe, durch die eingewandte Appellation zu schrecken. Daß sie sich aber hierinn betrogen fanden, hat der Ausgang bewiesen. Denn, als man statt des Processes endlich zu gütlichen U. erhandlungen schritte, ward zwar das, von dem Cammerpräsidenten von Wiezendorf angerathene, Monopol des Branteweinbrennens, aufgehoben; es mußte aber bewilliget werden, daß von dem, ausserhalb der grossen Städte und geschlossenen Gerichte versandten, Brantewein, eine Cammeraccise, und von allen übrigen im Gebrauch befindlichen Branteweinsblasen, monatlich an königl. Cammer ein Blasenzins noch bis jetzt entrichtet wird. Dieser merkwürdige Vorfall verdiente in den Br. Lüneb. Annalen umständlich abgehandelt, und das damalige regalistische Verfahren, gegen die nächstdem und noch jetzt befolgten gnädigen und gerechten Grundsätze, gestellet zu werden; wie denn auch demjenigen was vom Herrn Hofrath Spittler im 2ten Theil seiner hannoverschen Geschichte, S. 309 und 310. hierüber gesagt ist,



Der Herr B. C. Strube machet über diese Ständischen Zusammenkünfte folgende gar richtige Anmerkung: Nicht selten werden von den Ständen Versammlungen widerrechtlich veranlasset, öfters aber auch von der Landesherrschafft ohne rechtliche Ursachen behindert. Gene thun übel, wenn sie bey einander treten, um ihrem Landesherrn den schuldigen Gehorsam so viel dreister versagen zu können; diese aber verhindern die Versammlungen der Stände mit Unrecht, wenn es in der Absicht geschieht, ihnen die Mittel zu entziehen, ihre wohlgegründeten Rechte zu vertheidigen.

Denenjenigen, die den schriftlichen Unterricht des weyl. Herrn Premierministers von Lake von der Caslenbergischen landschaftlichen Verfassung gelesen haben, wird es von selbst auffallen, daß ich hieraus was die jezige Verfassung der hiesigen Landtage betrifft, manches wörtlich entliehen habe. Weil dieser Unterricht aber nicht zum Druck bestimmet ist, so wird es mir hoffentlich verziehen werden, dieses Plagium begangen zu haben.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

ist, von jedwedem hiesigen wohl denkenden Unterthanen, der vollkommenste Beyfall wird ertheilet werden.



IV.

Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauer- güter im Herzogthum Bremen.

(S. das vorhergehende Stück der Annal. S. 248.)

Zu viel baar Geld und Credit ist für die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, nicht nur unnöthig, sondern zweyten auch durch den nachtheiligen Einfluß, welchen die Leichtigkeit, Geld ohne Arbeit zu erhalten, auf den Character des Bauern hat, hinderlich.

So wie jeder, mit Fleiß einzeln erübrigter Thaler, den Landmann vergnügt und sparsam macht; so erweckt ein, ohne Mühe auf einmal erhaltener, Geldvorrath sehr leicht eine Stockung der bisherigen Arbeitsamkeit, eine Neigung, für Geld zu kaufen was sonst durch Arbeit bewürkt ward, und durch diese Einschläferung der Betriebsamkeit erwacht die Langeweile, nebst allen ihren Folgen, vorzüglich Ueppigkeit. Der Beweis dieses Satzes kommt unten weiter vor, wo eigentlich die Wirkungen des Meyer-Contracts auf den Meyer untersucht werden.

Ich gehe also zur dritten Frage meines Satzes über: „Ist das Mittel der Gelderzeugung durch den Credit, auch nachhaltig für mehrere Generationen des „Bauern?“ oder ist es nicht vielmehr blos temporall? Ein vorher meyerpflichtiger, jetzt nun zum freyen Eigenthum umgeschaffener Hof, kommt schon mit Schulden

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) S h auf



auf den ersten Eigenthümer, wenn derselbe Geschwister hat; und die ungewohnte Leichtigkeit Geld zu erhalten, vermehrt die Schulden. Kommt dieser Hof auf den zweyten oder dritten Erben, so sind schon so viele Erbtheilungen vorgegangen, daß der Hof bis zum wahren Werth, mit Erbgeldern und andern Schulden beschwert ist. — In dieser Periode ist dann, nicht nur die Hülfe für Ackerbau und Viehzucht aus dem Credit verlohren, sondern weil so große Schulden aufs Eigenthum haften, wird das beste Land verhäuert, das vorhandne Vieh kümmerlich durchgefuttern, und der schlechtere Theil des Ackers erbärmlich gepflegt. In dieser Lage bringt der geringste Unglücksfall die Familie vom Hofe; folglich behaupte ich mit Recht: daß dieses Mittel der Crediterweiterung nicht nachhaltig sey; und die Antwort des Verfassers im oft angeführten Stück der Annalen S. 49. „Das ges
 „meine Wesen leide nicht darunter, weil es demselben
 „gleichviel sey, ob ein Bauerhof in einem Jahre 1 oder
 „10 Herren habe,“ mögte nicht für unsern Staat passen, wo eine milde Regierung sich an den ersten Grundsatz des Originalcontracts vest hält: daß aus dem möglichsten Wohl aller einzelnen Familien, das Wohl des Ganzen bestehe; ein Grundsatz, dessen tägliche Befolgung für jeden einzelnen Staatsbürger mehr Beruhigung enthält, als alle Möglichkeiten und Aussichten auf große Reichthümer! und wem sollten jene 10 herunter geworfene Familien in die Kost gegeben werden?

Zu dieser Theorie des Vortheils der Meyerverfassung für Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Erzeugung aller Producte, giebt mir der Landmann dieser Gegend
 viele



viele Beyspiele an die Hand. Bey den Meyerhöfen ist durchgängig ein gutes Allodium in den Früchten, Gebäuden und Viehstapel vorhanden, das, unverschuldet, zwischen 600 und 1000 Thaler werth seyn mag, aus welchem sich also der Meyer in gewöhnlichen und wahrscheinlichen Fällen völlig retten kann. Es ist unglaublich, welchen Fleiß er an die Cultur des ihm nur zur Benutzung erblichen Grund und Bodens, anwendet! wie er mehrere Morgen mit der Hand umgräbt! welchen Fleiß er auf Flachsbau, auf Gartengewächse wendet! und welchen Nebenverdienst ihm dieses zubringt! Noch im vorigen Jahre hatte ein Pflugkötter von 7 bis 8 Morgen Land, die sehr gut und mühsam mit Zichorien bestellet waren, eine Einnahme von 3 bis 400 Thaler! Einige Nachbarn kamen ihm beynahе darin gleich. — Im vorigen und diesem Jahre, wurden in zwey Dörfern einige hundert Morgen Land getheilt und in Cultur gebracht, davon der größte Theil aus Sandschollen bestand, die aus Flugsand zusammen gewehet waren. Der Fleiß, vorzüglich der kleinern Landbesitzer, ebnete in kurzer Zeit die ödesten Sandberge, und gab ihnen Fruchtbarkeit! Doch war nur erbliche Benutzung, nicht Grundeigenthum die Triebfeder der Cultur! Durch diese Beyspiele will ich nicht beweisen, daß diese, noch in vielen andern Fällen sichtbare, Industrie der hiesigen Landbewohner durch die Meyerverfassung hervorgebracht wird; das ist falsch: sonst müßte sich in allen Gegenden wo Meyerleute sind, ein Gleiches zeigen. Aber so viel beweiset es unwidersprechlich, daß die Meyerverfassung die Cultur und Industrie nicht hindere; vielmehr, wenn sich eine Gegend, durch sichern Ertrag des Bodens, leicht



ter Gelegenheit zum Absatz der Producte, Sparsamkeit und emsige Thätigkeit der Bewohner, zu einem Grade von Wohlhabenheit empor gearbeitet hat, die Meyerverfassung, ohne die Fortschritte zu hindern, vielmehr dazu diene, die glücklichen Schranken der Mittelstraße zu erhalten, und gegen Ueberfall in Keppigkeit zu bewahren. Auch bey der oben gegebenen Beschreibung des Eigenthümers, liegen wahre Beobachtungen zum Grunde, welche ich in mehreren Fällen in dieser Gegend zu machen Gelegenheit gehabt habe.

Die Resultate aller drey aufgestellten Fragen gehen also unteugbar nun dahin: daß zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, das Grundeigenthum des Bauern gefährlich und zwecklos; die Meyerverfassung hingegen, verbunden mit einer vernünftigen Einrichtung des Allodialvermögens, sehr vortheilhaft sey. Diesen Satz als richtig angenommen; so ergiebt sich für die Staatswirthschaft der zweyte Grundsatz von selbst: daß, um die Summe des baaren Geldumlaufs zu vermehren, es wichtiger sey, die reichhaltige jährliche Erzeugung der Producte zu befördern; als eben eine große Summe baaren Geldes durch Realisirung des Grundeigenthums zu erschaffen; daß folglich die Einführung eines freyen Grundeigenthums des Bauern, welches nur den letzten Zweck beschaffen, den ersten aber hindern würde, dem Handel schädlich; hingegen die Beybehaltung des getheilten Grundeigenthums vortheilhaft dafür seyn würde, weil es auf die Erzeugung aller Producte wohlthätig wirkt. Es wird hier
der



der beste Ort seyn, dasjenige zu beantworten, was in dem oft angeführten Stück der Annalen, von dem Mangel an baarem Gelde und Credit der Bauern im 6ten Vorwurf S. 38. gesagt wird, indem diese Antwort zugleich einen Beweis der hier angenommenen Theorie enthält. Der Verfasser macht dem Creditmangel erstlich den Vorwurf: „Es entstehe eine Stockung des Geldumlaufs daraus!“ und nun zählt er alle Bedürfnisse des Bauern bey dem Rademacher, Schmidt, Schuster, Schneider, Tischler, Zimmermann, Brauer, Brantweinbrenner und Höker auf, „weil er nicht aus seinem Haushalt befriedigen kann, folglich kaufen muß, und weil er nicht mit baarem Gelde handeln kann, theurer kauft. Diese Bilanz stellet der Verfasser als einen Nachtheil der Meyerverfassung auf.“ Schon oben habe ich allgemein bemerkt, daß eine vernünftig eingerichtete, mit Nebengewerben durchflochtene, Bauernwirthschaft, in jeder Jahreszeit, Geldeinnahmen schaffe; hier will ich mich specieller auf diesen Gegenstand einlassen. In dieser Gegend sehe ich bey vielen der, vom Verfasser angeführten, Artikel, als Rademacher, Schmidt, Schneider, Tischler, Zimmermann, noch täglich den alten Tauschhandel. Hauptfächlich werden diese Handwerker mit Naturalien, oder Fuhren und Arbeiten auf Abrechnung befriedigt, und zu gelegener Zeit das etwa mehr Verdiente baar herausbezahlt. — In den Krug gehet wohl baar verdientes Geld, und stehen Bedürfnisse bey dem Höker oder Krämer bevor; so weiß es der Landmann voraus, nimmt ein Kalb oder Schwein, oder andres Product mit zur Stadt, setzt dies erst um, und kauft dann ein. So macht es wenigstens der gute Wirth; so kann es also jeder Meyer auch machen.



Beym Krämer, dem Mann, der dem Bauern die Artikel
 des Luxus schafft, ist's freylich oft eine andere Sache. Aber
 dieser Mann verdient auch nur eine eingeschränkte Begüns-
 stigung und Luxus des Landmannes ist durchaus uur in dem
 Fall zu leiden, wenn die Ausgabe auf Artikel des Luxus,
 den jährlichen Ueberschuß des Landmannes nicht übersteigt.
 Verführt der Krämer zu größern Ausgaben; so verdient
 diese Verführung den Verlust welchen er bey dem Bauern lei-
 det. Dieser Verlust wird ihn abhalten die Verführungen
 weiter zu treiben. Hätte der Bauer zu großen Credit, so
 würde er leicht zu einem Luxus hingerissen werden, der sei-
 nen jährlichen Ueberschuß überstiege, folglich sein Capital
 angriffe und schädlich würde. Ein mit Weisheit modificirter
 Luxus kann hingegen die Triebfeder des Fleißes werden.
 Der Landmann hat, wie andre Menschen, Neigung im
 äußern Ansehen seine Wohlhabenheit, zu zeigen, oder sich
 kleine Bequemlichkeiten zu machen! Ist sein eigener Fleiß
 der Preis, für welchen er diese Neigung befriedigen kann;
 so spart er keine saure Mühe, um so viel zu erwerben, daß
 er für sich, seine Frau, oder Kinder ein schöneres Kleidungs-
 stück anschaffen, oder einmal einen guten Tag machen kann.
 Ist aber außer dem Fleiß, noch eine andre Quelle: der
 Credit da, um das seidene Tuch, oder die silberne Schnalle
 zu erhalten; so pflegt er der Bequemlichkeit, und freuet sich
 seines Credits! Der Herr Professor Büsch sagt in der
 Abhandlung vom Geldumlauf im IIIten Buch §16. Nr. 4
 sehr richtig. „Das kleine Wohlleben des großen Hausens
 „kann nicht leicht die Grenzen überschreiten, weil es sich
 „nach dem wirklichen Erwerb richtet. Der gerin-
 „ge Mann findet keinen Credit.“ Das hohe Wohlleben
 findet



findet keine Grenzen als fehlenden Credit. Zugleich wünscht Herr Professor eine Abhandlung eines Bauernbeobachters, von dem für den Landmann schicklichen Wohlleben, aus Erfahrung des Nutzens &c. Einige darüber gemachte Bemerkungen gehören hier zu meinem Zweck; nur werde ich mich nicht umständlich darüber hier auslassen dürfen.

Das Resultat aller meiner Wahrnehmungen bleibt dabey stehen: a) daß der Luxus unendlichen Nutzen durch Beförderung der Industrie hervorbringe. b) Daß aber eine Grenzlinie, besonders für den Bauern, nothwendig sey, wenn er nicht in Uebermaße entweder der Anwendung fremder Arbeitshülfe und eigener Arbeitsscheue, oder des Gebrauchs üppiger Nahrungsmittel, oder einer übertriebenen Kleiderpracht — oder vielleicht in alle diese Uebel zugleich, verfallen soll; c) daß diese Grenzlinie so wenig moralisch vorgezeichnet, wie vom Gesetzgeber, ohne Kränkung der persönlichen Freyheit, vorgeschrieben werden könne. d) Daß vielmehr für den Bauernstand die einzige practisch mögliche sichere Auskunft bleibe: Luxus so lange zu begünstigen, als er dem jährlichen Ueberschuß von ferne folgt; ihn aber hülflos zu lassen, sobald er diese Linie übersteigt. e) Dieses sehr simple Mittel wäre also Einschränkung des Credits nicht weit über den jährlichen Erwerb — und läge schon seit uralten Zeiten in der Meyerverfassung. Will man hingegen den Luxus des Bauern auf vernünftige Art begünstigen, und doch zugleich dem Bauern freyes Grundeigenthum geben; so sind die verderblichen Folgen nicht zu übersehen, wovon der matte Erfolg aller sumtuarischen Gesetze einen vorläufigen



Beweis giebt. Es ist mir ein sicherer Tuchhändler bekannt, von welchem viele der hiesigen Bauern ihre Kleidungsbedürfnisse nehmen. Unglaublich ist es, welche Kenntniß dieser Mann vom jährlichen Erwerb seiner Kunden hat, wie er gute Zeiten zu Einziehung seiner Forderungen benutzt, und nach dem Maasstab des Erwerbs seinen gebenden Credit erweitert oder einschränkt. Gerichtlicher Hülfe bedarf er nicht. Eben so sehe ich täglich bey dem hiesigen Landmann, der schon in der feinen Kleidung, besonders des weiblichen Geschlechts, einigen Aufwand macht, daß er bey Anschaffung neuer Stücke, sehr auf reichliche Erndten, gute Preise, unerwartete günstige Zufälle im Haushalt, Rücksicht nimmt, und sich oft, bis dahin, daß solche Umstände eintreten, behilft. f) Bey einem, auf die oben bezeichnete Art eingeschränkten, Credit, muß eine prompte Justiz alsdenn dahin zu Hülfe kommen: „daß sich Schulden des Luxus nicht von „mehreren Jahren häufen!“ daß vielmehr jeder es vorher weiß, es werde die gemachte Schuld, auch wenn er wortlos würde, noch in eben dem Jahre ohne Aufschub beygetrieben werden. Dieses vorzusehen der Nothwendigkeit, die für Artikel des Wohllebens gemachte Schuld, aus dem jährigen Erwerb oder, wenn die Ausgabe unvorsichtig übertrieben worden, aus den besten Stücken des Viehstapels, bezahlen zu müssen, hat im Ganzen die Folge, der größern Anstrengung der möglichen Erwerbsmittel, oder der klügern Vorsicht in Anschaffung der zum Lux gehörenden Artikel. — Sehr unvorsichtig und ohne Sachkenntniß wird daher oft eine Strenge der Execution als Tyranny angeklagt; und man übersiehet aus Gutherzigkeit den großen Erfolg: daß
in



in Verhinderung alles Aufschubs bey Zahlungen, der reichste Keim des neuen richtig modificirten Credits liege.

In Gegenden, wo Setzung der Bezahlung auf Termine, seit langen Zeiten eingerissen ist; wo jeder leichtsinnige Schuldner sich dieser äußerst bedenklichen Wohlthat erfreuet, da verliert sich der große gute Erfolg jener Creditbeschränkung, in der Hoffnung, Termine bey der Zahlung zu erhalten. Diese Terminsetzungen schaden, der Regel nach, unendlich, weil sie auch den kleinen sichern Credit bis zur Summe des jährlichen Erwerbs hemmen, und doch nichts Gutes für den Bauern würdigen — indem es eins ist, ob er in einem Jahre die ausgetragene Schuld ganz bezahlt, oder ob man diese auf Termine setzt, er aber von den vorigen Jahren her noch so viele Termine zu bezahlen hat, daß die Summe aller Zahlungen, jene erste übersteigt. Wo das Terminsetzen erst einmal herrscht, da ist auch das Anhäufen der Termine von mehreren Jahren unausbleiblich, und dadurch alle gute Wirkung verloren.

Doch ich darf mich nicht weiter von der Hauptsache verlieren, und kehre daher zur Beantwortung der Vorwürfe zurück, die in den Annalen an der angeführten Stelle, der Meyerverfassung, wegen des Geld- und Creditmangels, gemacht werden. Der Verfasser hält zweyrens „es schädlich für den Capitalisten, daß er sein „Geld im Meyerhose nicht anbringen könne; berechnet „den Werth aller Meyerhöfe einer Provinz, und meynt „nun: das gehe aus dem Commerz weg, und sey für „Publicum, Geldumlauf, Handel und Wandel, ein „todtes,

H h 5



„todtes, lahm stehendes Capital.“ Auf beyde Einwürfe habe ich schon oben geantwortet. Vom Capitalisten scheint mir nichts mehr zu sagen nöthig. Aber in Absicht des zu realisirenden Grundwerths alles Eigenthums, zum Besten für Geldumlauf und Handel, darf ich einer nähern Prüfung nicht ausweichen, weil die Materie offenbar unendlich wichtig für den ganzen Nationalreichthum ist. Mit Recht ist wohl keine Materie in neuern Zeiten mehr das Lieblingsfach der Staatslehrer gewesen, als Geldumlauf, Handel und Wandel. Aber nirgend habe ich den, von dem Verfasser in den Annalen angenommenen Grundsatz gefunden; „daß die Summe des im Staate umlaufenden Geldes, dem wahren Werth aller Grundstücke, gleich seyn, oder zur Gleichheit müsse gebracht werden können.“ Diesen Zweck, zum besten des Geldumlaufs und Handels, muß der Verfasser vor Augen gehabt haben; denn sonst würde die Veräußerlichkeit der Meyergünde für den Handel keinen Effect haben, und der Verfasser sich nicht beschweren dürfen, der Werth aller Meyerhöfe sey ein todtes, lahm stehendes Capital.

Vorläufig bemerke ich, daß man nur dasjenige Capital todt nennet, welches keine Zinsen bringt; — sollte sich dieses von unsern Meyerhöfen, die alle Producte der Natur liefern, sagen lassen? Aber der Verfasser will also vielleicht nicht nur diese Verzinsung der Producte, sondern auch noch zum zweytenmal das Capital selbst nutzen — und daher die Möglichkeit, die Grundstücke in Geld zu realisiren, frey haben! Durch diese Operation wird a) die im Staat vorhandene



dene Geldmasse an sich nicht größer; sondern nur die Verwendung des Geldes wird verändert. Dabey fragt es sich, ob es für Handel und Fabriken vortheilhaft seyn werde, wenn so viel Gelegenheit zur sichern und guten Belegung der Capitalien entstehet. b) Da sich die baare Geldmasse nicht sogleich durch die Verkäuflichkeit der Meyergründe vermehren kann; so nehmen hingegen die Privatschuldscheine auf vorige Meyer; jetzt Eigenthumsgüter zu; und durch die Menge solcher Obligationen scheint ein neuer Reichthum zu entstehen. Dieser neue Reichthum ist bloß scheinbar, und der Herr Professor Büsch beweiset in der schon oben angeführten Abhandlung vom Geldumlauf IIItes Buch S. 42. „daß „Privatschuldscheine kein neues Eigenthum im Staate „und folglich auch keinen neuen Reichthum hervorbringen. Der Schuldschein repräsentirt die schon vorhandenen gewesene Hypothek, deren Ertrag nun künftig der Creditor nutzt, statt vorhin der Nutzen dem Eigenthümer oder Meyer zufiel.

Eben dieser gewiß classische Schriftsteller zeigt im IIten Buch dieser Abhandlung, daß es bey dem Geldumlauf und Nationalreichthum nicht so sehr auf einen baaren, großen Geldvorrath, sondern darauf ankomme, daß das Geld oft in jedermanns Händen gebracht, und viele Concurrenz im Ankauf der Bedürfnisse, und Besoldung der Dienste verursacht werde. Liesse sich der Fall annehmen, daß jeder Thaler nur einmal aus einer Hand in die andre ginge, so wäre die Berechnung leicht gemacht. — So müßte zum Umsatz so viel Geld im Staat



Staat seyn, als der Werth aller Bedürfnisse und Besohnung der Dienste beträgt. — Nun aber jeder Thaler 10 bis 20mal und häufiger im Jahr circulirt; nun muß auch nicht der baare Geldvorrath, sondern vielmehr das Mittel solches in Umlauf zu setzen, in Anschlag kommen, und als die Quelle des Nationalreichthums angesehen werden.

Commerz, Geldumlauf, Handel und Wandel, der Verfasser nenne es wie er will, soll im Staate hauptsächlich dahin wirken a) daß viele Materialien verkäuflicher Bedürfnisse erzeugt werden, und viel Nachfrage darnach sey. b) Daß wechselseitige Dienste und Arbeiten auf den höchsten Verlauf steigen, und c) die möglichst größte Menschenzahl ein gutes Auskommen habe. Der Landbau ist zu Erreichung dieser Zwecke ganz vorzüglich geschäftig. Er giebt zuerst ein eignes Auskommen, und liefert die rohen Materialien zur Beschäftigung anderer Menschenklassen, erst in ihrer Bearbeitung, dann in ihrer Umsehung und Versendung. Hieraus ist der Hauptzweck des Landbauers für den Staat sichtlich. — Er ist nicht etwa da, daß er baar Geld, Capitalien, in den Handel gebe, dadurch Geldumlauf befördere, oder Handel treibe, sondern er ist dafür da: a) daß er sich selbst ein reichliches Auskommen vom Landbau schaffe, b) daß er andern Classen möglichst viele Materialien zu ihrer Beschäftigung liefere; und c) weil er sein gutes Auskommen von der Erde reichlich verdient, ein guter Abnehmer der Artikel des kleinen Wohllebens, und dadurch die wichtigste Triebfeder der innern Circulation werde.



Ich könnte also den Einwurf, daß die Meyerverfassung ein lahminstehendes Capital der liegenden Meyergründe verursache, ganz übergehen, weil er den Bauern aus einem unrechten Gesichtspunct betrachtet, und nicht aus dem, welchen der Staat vor Augen haben muß, nemlich, welche „Einrichtung ist die beste, um den Bauern zum besten „Produzenten, und vernünftigsten Consumenten zu machen? Diese Frage ist schon oben für die Meyerverfassung erörtert und erwiesen worden. Um aber doch das Uebertriebne der gegenseitigen Forderung: alles Grundeigenthum im Staat gegen baar Geld realisiren zu Können! deutlich zu machen, will ich jetzt ein näheres Detail aufstellen. Nach der Anmerkung der Herren Herausgeber der Annalen im angeführten Stück S 40 beträgt der Werth der Gebäude im Fürstenthum Lüneburg über 5 Millionen Thaler! So wäre ja der Zweck, welchen die Herren Herausgeber für die bessere Circulation des Geldes wünschen, leicht zu erreichen, wenn nur sämtliche Gebäude zum freyen Allodialvermögen geschlagen würden: eine Operation die doch unendlich viel leichter zu bewürken seyn würde, als die Umwerfung der ganzen Meyerverfassung. Rechne ich nun weiter, daß dem Werth aller Gebäude, der Werth des Viehes aller Art etwa gleichkommen mögte; so beliefe sich dieses wieder auf 5 Millionen; mithin hätte das platte Land im Fürstenthum Lüneburg auf diese Artikel schon für 10 Millionen Thaler Credit; eine Summe, die sich a) durch den Werth aller im Jahr einkommenden Producte; und b) dadurch sehr vergrößert, daß theils nicht alle Gebäude versichert, c) theils die versicherten Gebäude unter dem wahren

ren



ren Werth größtentheils eingetragen sind, und d) ausser den Meyergütern, sich ein sehr beträchtlicher Theil freyer Allodialgründe in der Provinz findet. Wenigstens kommen 15 Millionen Thaler heraus, wofür man also dem platten Lande des Fürstenthums Lüneburg selbst mit Beybehaltung des Meyerrechts, Credit verschaffen kann. Nun rechne man die Wirkung der Circulation des Geldes hinzu, und beurtheile dann: ob diese Summe nicht den Werth aller für die Provinz möglich zu exportiren; und importirenden Waaren mit allen Diensten, so bey der Hervorbringung und Versendung derselben gebraucht werden, weit übersteige? Ist dieses richtig, zu welchem Zweck sollte es dann der Handlung dienen, auch den Werth der Bauerngrundstücke im Umlauf zu bringen? Welche ungeheure, un Zweckmäßige Summe müßte der Werth aller Grundstücke ergeben? Wäre es vortheilhaft für den Staat auf alle Grundstücke Gelder zu leihen und solche in Umlauf zu bringen; so müßte auch da der Handel am meisten blühen, wo das freye Eigenthum mit Schulden belastet ist — denn wo dies nicht geschieht, kommt der Geldwerth nicht in Umlauf; so müßte es wahr seyn, daß der Handel da stocke, wo der Eigenthümer ein guter Wirth ist, und seine Gründe von Schulden freyhält.

Ohngeachtet sich das Uebertriebene der Forderung hinlänglich aus dem Vorhergehenden zeigt; so wird es doch vielleicht irgend Jemanden lieb seyn, diesen Satz durch ein Beyspiel aufgeklärt zu sehen, welches ich aus diesem Amte mit bestimmten Zahlen belegen kann. Das Amt an sich ist nicht völlig 2 Quadratmeilen groß.



I. Werth des Allodialleigenthums des Bauern:

Alle Stücke werden nach einer eigenen Angabe der Unterthanen im Jahr 1780. aufgezählt.

Es waren als vorhan- den angege- ben	}	669 Wohnhäuser, und 735 Nebengebäude, waren sehr geringe assicurirt zu	63750 Rthlr.
		1474 Pferde und Füllen zum Werth von 25 Rthlr.	36850 Rthlr.
		2604 Stück milchende Kühe und Stiere zum geringen Werth von 20 Rthlr.	52080 Rthlr.
		2300 Stück jung Vieh und Kälber zu 10 Rthlr.	23000 Rthlr.
		2240 Schweine zu 3 Rthlr.	6720 Rthlr.
		13000 Schafe zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr.	17333 Rthlr.
		Federvieh in runder Summe	2000 Rthlr.
		<hr/>	
		Totale	201733 Rthlr.

Dabey bemerke ich, daß alle Gebäude sehr viel zu niedrig in der Brandcasse standen; daß der Viehstapel zu geringe angegeben, und nur zu niedrigen Preisen berechnet ist.

II. Werth der Meyergründe.

Das in Cultur der Meyer befindliche Saatland, beläuft sich ohngefähr auf 19000 Morgen. Wenn ich den hiesigen Mittelwerth eines Morgens zu 75 Rthlr. annehme; so bringt solches

1,425000 Rthlr.

Das Wiesenland ist ohngefähr auf 6000 Tagwerk angegeben, deren geringster Preis 150 Rthlr. folglich der ganze Werth ist

900000 —

Summe des Werths des Acker; und Wiesenlandes ohne die Garten

2,325000 Rthlr.

III



III. Werth der jährlich umsetzenden Producte.

Nach einem möglich genauen Ueberschlag, werden jährlich 45000 Rthlr. baares Geld ins Amt, theils durch den Productenverkauf theils durch Hollandsgänger, Garnspinner, und Schifzieher, hereingebracht; hingegen gehen für auswärtige Producte, und Waaren artikel etwa 30000 Rthlr. aus; und der Ueberschuß der Exportation von 15000 Rthlr. bestreitet theils öffentliche Lasten aller Art, theils gutsherrliche Gefälle. Bey diesen Summen sind bloß 633 große und kleine Feuerstellen, nebst 378 Häuslingsfamilien, und in allen auf diese (ohne Exemte) 5226 Menschen zu berechnen. Wenn man diese Data übersiehet; so urtheile man: ob unsre Meyerleute nicht schon dadurch sich um Staat, und Handel hinlänglich verdient machen, daß sie 1) nach Abzug des eigenen Verbrauchs 45000 Rthlr. reinen Erwerb einbringen; 2) dagegen für 30000 Rthlr. Waaren verbrauchen; 3) noch 15000 Rthlr. für Lasten des Staats, des Gutsherrn und sich selbst übersparen und 4) in ihrem Allodio einen Creditfond von 200000 Rthlr. dem Werth ihres Eigenthums haben. Kann nun noch eine Handlungspolitik so überspannt calculiren, und das Circuliren jener $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler (als des Grundeigenthums) nöthig finden? Im Jahr werden aus diesem Amte im Verkauf und Einkauf 75000 Rthlr. umgesetzt; aber desfalls bedarf es keiner 75000 Rthlr. um diesen Handel zu treiben. Die Artikel, welche diesen Verkehr ausmachen, werden zu so verschiednen Zeiten umgesetzt, daß das Geld, mit welchem der Kaufmann das Brodkorn bezahlt, schon ihm vom Bauern für



für Tuch bezahlt ist, welcher es für Hökerwaare heute wieder ausgiebt, und morgen für Wolle wieder empfängt; und so ist es möglich, daß der ganze Verkehr, welcher im Jahr zu 75000 Rthlr. anwächst, mit wenigen tausend Thalern, darum aber nicht weniger lebhaft, betrieben wird.

Wollte man auch für das Beste des Staats und um dies Beyspiel im Kleinen, hernach ins Große anzuwenden, die Einrichtung nothwendig finden, 1) daß der ganze Umsatz im Amte bleibe; der hiesige, nicht der fremde Kaufmann und Krämer daran verdiene! 2) daß die Summe des Erwerbs und Exportation aufs doppelte von 45 auf 90000 Rthlr. steige; so wird in Ansehung des erstern doch die zum Umsatz erforderliche Summe des baaren Geldes nicht steigen; und um zweytens den Belauf der Exportation zu erhöhen, kommt es ganz deutlich, wie ich schon oben ausgeführt habe, nicht darauf an, daß man dem Bauern mehr baares Geld in die Hände schaffe, sondern darauf: daß er seine Grundstücke mit möglichstem Fleiß cultivire; seiner Viehzucht mit der größten Emsigkeit warte; und in Betreibung aller kleinen compariblen Nebengewerbe aufmerksam sey. Dazu bedarf es nicht der freyen Disposition über den Grundwerth mehrerer Millionen! — Das dem Bauern gehörende Eigenthum von 200000 Rthlr. durch Umlauf einer unendlichen Vergrößerung fähig, ist mehr wie hinlänglich, als Nebenhülfsmittel, neben den schon oben angezeigten Haupttriebfebern zu wirken. Gesezt ein Staat handelte so thöricht, und verschaffte den obigen Bauern auf ihre Meyergründe für $2\frac{1}{2}$ Millionen

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) Ji lionen



lionen Thaler Credit. Gesezt, es würden auf solche in
 40 Jahren, von Fremden 2 Millionen Thaler geliehen,
 und diese kämen nachgerade in Umlauf; mußten aber
 den Fremden mit 5 Procent also mit 100000 Thaler
 verzinst werden. Wenn nun von diesen 2 Millionen
 wenig in den Händen der ausleihenden Bauern geblie-
 ben, sondern alles nachgerade in die Hände der Krämer,
 Bürger, oder kleinen Nebenbewohner übergegangen wä-
 ren, woher sollten jene 100000 Thaler Zinsen erfolgen, da
 jezt aller verkäufliche Ueberschuß und Arbeitsverdienst
 nur 45000 Rthlr. beträgt? Das ganze Amt würde im
 materialen Concurß liegen, und keine Staatswirthschaft
 im Stande seyn, diesem Verfall, wenn er sich wirklich
 so im Großen zutragen würde, wieder abzuhelpfen.
 Alle Marschländer, wo schwere Capitalverzinsungen, am
 Wohlstande des Eigenthümers nagen, mögen als Wirk-
 lichkeit, jenem Argument aus der Möglichkeit zur Seite
 stehen. Man siehet daraus, wie wenig passend die Ar-
 gumente vom Handel, Credit, Geldumlauf, auf den
 eigentlichen Bauernstand angewandt werden. Der
 Bayer soll reichlich produciren, und vernünftig verzeh-
 ren; so giebt er dem Kaufmann wie dem Manufaktur-
 risten hinlänglichen Stoff zum Erwerb, und veranlaßt
 im Staat die möglich größte Menschenzahl. Aber man
 verlange nicht, daß der Bauer seine Werkstatt: das ist
 seinen Meyerhof, zu einer Hypothek für den Kaufmann
 mache, die dem Bauern selbst den Untergang bereitet,
 und dadurch diejenigen mit stürzt, welche gewohnt wa-
 ren, an ihn zu verdienen. So viel zum Beweise des
 ersten, und für jede Landesregierung wichtigsten Punkts:
 daß



„daß für den Staat, die bey der Meyerverfassung zum Grunde liegende Theilung des Grund- und Boden-Eigenthums und der erblichen Benutzung, zwischen Gutsherrn und Meyer, sowohl direct wie indirect von den glücklichsten Folgen, und vortheilhafter wie die Eigenthumsverfassung sey.“

Nun sind nach meinem Plan der Gutsherr und Meyer noch als Contrahenten übrig, von welchen ich gleichfalls behaupte, daß das Essentielle der Meyerverfassung für sie die beste Einrichtung sey. Der Gutsherr hat folgende Hauptforderungen an seinen Meyerhof: 1) die richtige und gute Abtragung aller Geld-Natural-Gefälle und Dienste. Naturalgefälle sind darunter, wegen des fortgehenden Werths mit dem Steigen und Fallen aller übrigen Preise, vorzüglich wichtig. 2) Das Grundeigenthum nicht nur an dem cultivirten Hof, sondern auch an alle Theile der Gemeinheit. 3) Die Befugniß über den Meyerhof nach Abgang eines Meyers zu disponiren. Jede dieser Gerechtsame ist von großer Erheblichkeit, und je größer der Werth ist, welchen Meyerleute den königlichen Domainen und Privatgütern bringen, desto wichtiger ist das Interesse, den ganzen Umfang dieser Gerechtsame so sicher zu stellen, daß so wenig menschliche List und Betrug, wie Verheerungen des Krieges und andre allgemeine Scenen menschlichen Elendes, im Stande sind, den Genuß zu hemmen, oder einzelne Theile zu entreißen. 1) Bey den Abgaben, will der Gutsherr nicht nur gedeckt seyn, daß er sie erhält, sondern er will sie auch am Verfalltage, und alle Naturalien, wie Dienste,



Korn, Butter, Zinsvieh, in einiger Vollkommenheit haben. 2) Bey dem Grundeigenthum an den Gemeinheiten, (welches im Herzogthum Bremen nach einem langwierigen Proceß durch einen Vergleich zwischen Königl. Churfürstl. Cammer und den Landständen des Herzogthums vom Jahr 1780. als gültig anerkannt worden) hat der Gutsherr noch immer die, freylich für die Verbesserung und Cultur beschwerliche Aussicht, entweder auf einen Verbesserungsziñ des zu Theilungen schreitenden Meyers; oder auf den Ziñ derjenigen, welche bey zunehmender Bevölkerung aufs neue in den Ueberschuß der Gemeinheiten hereingewiesen werden; und endlich 3) stirbt ein Meyer mit der Frau ohne Kinder, oder tritt ein Abmeyerungsfall ein; so ist der Hof zur freyen Disposition des Gutsherren offen. Der Regel nach muß er zwar mit einem neuen Reihemann besetzt werden, aber bey beträchtlichen Höfen, die beyerspachtungen drey, vier, auch fünfhundert Thaler aufbringen, ist es kein geringer Vorzug eine solche Stelle einem verdienten Knecht, oder einem andern, dem man wohl will, zuwenden zu können.

Der Gandersheimer Landtagsabschied von 1601. im 24sten Art. und schon vorher der Salzdalumer Receß von 1597, räumen sogar dem Gutsherrn das Recht ein: „das Gut gegen weitre Leistung der davon zu jeder Zeit gegangenen schuldigen Pflicht, zu seinem selbst eignen Behuf zu gebrauchen; und in den Privilegien des Herzogthums Bremen vom Jahr 1663. verstattet der damalige König von Schweden Carl XI. im 7ten Artikel



Artikel „vork stehende soll einem von Adel, der sonst
„im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein
„Landstand ist, frey stehen, von seinen Gütern einen
„Meyerhof zur Wohnung aptiren zu lassen, und nicht
„allein die dazu gehörige Länderey, so ohne das dem Hers
„kommen nach frey, sondern auch Dach und Fach ohne
„Schaz und Beschwerung zu besitzen, und zu gebraus
„chen, da entgegen aber schuldig seyn, drey neue Kötter
„am selbigen Ort in den Schaz wieder zu bringen.

Dieses Privilegii haben sich damals mehrere vom
Adel bedient; was in vorigen Jahrhunderten geschehen
ist, kann immer in Zukunft wieder geschehen, und ich
würde es immer für eine vortrefliche Zuflucht ansehen,
wenn ein Unbegüterter Gutsherr die Erledigung eines
großen Meyerhofes, gegen Sicherstellung der öffentlichen
Lasten für sich und seine Familie nutzte. So viel ist wes
nigstens hieraus klar, daß die gutsherrliche freye Dispos
sition über einen erledigten Meyerhof, für ein wesentlis
ches großes Vorrecht zu halten ist, das heute oder mors
gen unvorhergesehene Vortheile zuwege bringen kann.

Nun fasse man alle diese Anrechte des Gutsherrn
an den Meyerhof, zusammen unter einen Gesichtspunct,
und werfe die Frage auf: Wie können alle diese verschiede
ne Rechte, die jetzigen, wie die künftigen so gesichert wer
den, daß der Gutsherr den sichern Genuß eines jeden, in
dem Augenblick hat, da es fällig ist? a) Geld und Nas
turalien am Verfalltag. b) Dienste von gut ausgefüt
terten Pferden und Menschen, c) gute Früchte und Zins
vieh: d) Rechte an der Gemeinheit: e) im Erledigungs



fall, an dem Hofe selbst. Der scharfsinnigste Consulent würde keine andre Cautel aussinnen, als den im gemeinen Rechte sehr bekannten Vorbehalt des Eigenthums; und eben dies ist die Cautel des deutschen Meyerrechts! Das vorbehaltene Grundeigenthum für den Gutsherrn, überhebt diesen aller Gefahren, welchen er ausgesetzt seyn würde, wenn er seine Geld- oder Naturaleinkünfte, aus dem Concurs des neuen Eigenthümers nach Hypothek Recht suchen sollte! wenn er, nachdem die Bespannung des Hofes aufgehört, mit Bezahlung der Dienste oder Früchte vorlieb nehmen, und zusehen müßte, ob nun andre Dienste, für diesen einzelnen Fall, Geldweisz, zur rechten Zeit zu haben seyn würden — (eine allgemeine Abstellung der Naturaldienste, darf man bis jetzt, noch bey keiner Operazion zum Grunde legen) Die Meyersverfassung deckt alle Gutsherrliche Rechte aufs beste; und ich bin überzeugt: daß der Gutsherr oft in die oben berührte Gefahr des Verlusts, und in unendliche Weiltläufigkeit gerathen würde, wenn er dem Meyer das Grund- und Bodeneigenthum abtreten wollte. Sobald Grund und Boden Bauerpflchtig wäre; so würden auch Landeslasten darauf vertheilt werden, und bey deren immerwährenden Vergrößerung, zuletzt eine Collision der Gutsherrlichen und Staatsabgaben, wahrscheinlich zum Nachtheil der erstern entstehen. So lange Grund und Boden dem Gutsherrn gehört, wird er im Herzogthum Bremen nicht schatzpflichtig; sondern die Contribution wird bey Meyerleuten von ihren Habseligkeiten, d. i. Dach, Fach, und Vieh; bey schatzpflichtigen Eigenthümern aber von der Länderey collectiret; und
 darauf



darauf beruhet der Unterschied der Contributionsvertheilung zur Geest und zur Marsch, und der Grund, warum letzte so unendlich viel stärker, wie die erste belastet ist *). Da nun ganz offenbar für den Gutsherrn aus dem wesentlichen des Meyercontracts vieler Vorthail und gar kein Nachtheil entsteht; so sehe ich keine hinlängliche Ursache, warum er sich des Grundeigenthums begeben, und von dem alsdenn freyen Bauern seinen Abgaben auf einem Umwege nachsuchen soll.

Jetzt komme ich auf den dritten Contrahenten den Meyer selbst, und auf die Frage: ob auch für den Meyer die Entziehung des Grund- und Boden-Rechts vortheilhaft sey? und ob der volle Umfang des erblichen Nießbrauchs, seine Bedürfnisse hinlänglich befriedigen könne? Alles, was ich oben vom indirecten Vorthail des Staats durch Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht gesagt habe, gehört auch hierher, und desfalls beziehe ich mich darauf. Besonders aber habe ich jetzt nun noch etwas, von den Wirkungen der Meyer-Verfassung auf das Persönliche und Familienverhältniß des Bauern aneinander zu setzen. Man muß dabey auf das Innere erst der Familien, und dann der herrschenden Denkart und Erziehung des Bauern hiniengehen. In jeder Familie des Bauern leben drey Generationen, deren Versorgung so bestimmt angewiesen seyn muß, daß für sie nie wirklicher Mangel entstehen kann.

*) Siehe der gesammten Stände des Herzogthums Bremen, unvorgreifliche Gedanken wie die *rectificatio Contributionis* einzurichten. nr. 1.



kann. Ist diese Einrichtung fehlerhaft, so erziehet sich der Staat hilflose Familien. Diese drey Generationen sind: a) die Altentheiler. Der Wirth des Hofes muß ausdauernde körperliche Kräfte haben. Diese nutzen durch schwere Arbeit früh ab, und daher erfordert die Natur der Sache, daß der arbeitsame Wirth, bey Abnahme körperlicher Stärke, die Arbeit niederlege, die Regierung des Hofes einem jüngern Nachfolger überlasse, und nun im Alter einen Unterhalt ohne Beschwerde bekomme. Dies ist der so genannte Altentheil — dessen unverletzliche Sicherstellung, eine dankbare Pflicht des Staats, gegen denjenigen seyn muß, der ihm seine Kräfte aufopferte. b) Der jetzige Wirth, mit seinen nicht verheyratheten Geschwistern. c) Die Kinder des jetzigen Wirths. Alle diese Personen haben, vermöge des Meyerbriefes, am erblichen Benutzungsrecht des Hofes gewissen Antheil, zwar nur einer als Meyer, aber dieser eine ist allen übrigen zu lebenswierigem Unterhalt und Unterstützung verpflichtet. Was kann diesen großen Alimentencontract des Staats, vermöge dessen es möglich wird, daß in einem Meyerhofe 10 und mehrere Menschen für den Staat erhalten werden, sicher stellen, wenn nicht das in den Händen des Gutsherrn verwahrte Grundeigenthum es thut? Wäre der Wirth des Hofes ein völliger Eigenthümer; könnte jede Schuldenlast den Verkauf des ganzen Hofes bewürken, wem wollte man denn bey einem solchen Verkauf, jene Altentheiler, jene nicht erwachsene Kinder in die Kost thun? und wer sollte das Kostgeld bezahlen? Etwa der eben entsetzte Concursumacher, der schon auf dem Hofe sich nicht ernähren konnte?



Konnte? Also der Staat oder die gemeine Reihe, oder ein Armeninstitut? Dieser Erfolg ist wahrlich nicht leere Declamation, sondern wer die Denkart und Erziehung des Landmannes kennet, der weiß es, daß in der Jugend des Bauerjüngens, hauptsächlich nur seine körperlichen Kräfte ausgebildet wurden, aber keine Anleitung zum ruhigen überlegsamem Nachdenken damit verbunden seyn konnte. Je früher er zu ausdauernden körperlichen Arbeiten abgehärtet ward, je besser erfüllet er seine künftige Bestimmung. Aber eben diese Abhärtung in einer und derselben, sich fast jeden Tag gleichen, Art körperlicher Arbeit, bewürkt auch in der Seele etwas mechanisches, und daher eine wahre Abneigung gegen alles Nachdenken, und eine unüberwindliche Anhänglichkeit, die zuerst gefaßten Ideen immer beyzubehalten — aus Furcht sonst überlegen zu müssen, wozu er keine Neigung und Fähigkeit fühlt. Dieses Bild trifft, in der Regel, bey einem zum Arbeitsfleiß erzogenen Bauern zu, und die Ausnahme denkender Köpfe, die sich schon in den Bauerschulen auszeichnen, aber dabey selten Lust an schwerer körperlicher Arbeit finden, gehören, als Ausnahme hier nicht her. Diese Bemerkung vom Bauern ist schon sehr alt; ein älterer Philosoph bauet darauf den Grundsatz, daß die Menschen welche einen robusten Körper, und wenig Geisteskräfte besitzen, von der Natur zum gehorchen, die feinern Köpfe aber zum herrschen bestimmt seyn. — Dieser sehr bestrittene Satz gehet uns hier nicht an, aber so viel ist richtig und hier passend, daß ein zur Leibesstärke gebildeter Körper einer Leitung bedarf. Der zur schweren Arbeit erzogene Bauer, ist die Regel von



welcher ich ausgehe! und von diesem urtheile man: Ob es besser sey, in Dingen, die sein und der Seinigen Glücksumstände betreffen, ihn ganz sich selbst, und seiner blinden Art, außer dem Kreise seiner Hausarbeit zu handeln, zu überlassen? — oder ob es nicht zweckmäßige Maasregel einer menschenfreundlichen Regierung sey: diesem arbeitsamen Unterthan, bey aller möglichen persönlichen Freyheit, doch eine solche Führung zu geben, die ihn hindert, sich und seine Familie auf beständig um das väterliche Erbe zu bringen? Man denke nicht diesen Zweck durch bloßes Rathgeben bewürken zu können! Dem wohlmeynenden guten Rathgeber, steht der schlaue Verführer zur Seite; dieser gewinnt für sich die Leidenschaft und die Heftigkeit des Bauern in Handlungen, verbunden mit Abneigung gegen Ueberlegung, vertilgt allen Eindruck eines guten Rathes. Es bleibt daher nichts übrig, als dem Landmann eine Grenze zu setzen, über welche er nicht hinauswürken kann, und bey welcher er sich dann ganz leicht pflegmatisch beruhiget. Diese Grenze liegt darin, daß seine Rechte nur auf eine ganz freye erbliche Benutzung des väterlichen Hofes gehen; daß hingegen alles disponiren über das Grundeigenthum, über seine Willkühr erhaben ist.

Ein Beyspiel, wie es mit Eigenthumbauern zu gehen pflegt; welche Folgen es auf den ganzen Betrieb desselben hat, wird die Zweckmäßigkeit dieser Grenze noch besser ins Licht stellen. Ein Bauer in B. kauft seinen Meyerhof vom Gutsherrn frey, und hinterläßt ihn seinem ältesten Sohn zwar Schuldfrey, aber zugleich 4 jüngere Geschwister. Beym Antreten des Hofes hat der
Ans



Anerbe der Stelle noch Freude über die Freyheit, keinen Gutsherrn fragen zu dürfen; kaum will er aber heyrathen, so findet er schon den ersten Anstoß, daß er seine Ehestiftung statt bey dem Gutsherrn, bey dem Gerichte confirmiren lassen soll; und die Vormünder der jüngern Geschwister sprechen schon bedenklich über einen ungeheuern Erbtheil für ihre Curanden. Bey dem Gericht fordern die Vormünder $\frac{2}{3}$ des ganzen freyen Eigenthums (versteht sich, nach Abzug des Belaufs der Lasten) welche der neue Eigenthümer gleich abtragen soll. Das in die Stelle des Gutsherrn, durch die andre Thür einrückende Gericht, ist bey dieser Handlung schon an die Form des legalen Verfahrens gebunden; muß folglich bey dem Widerspruch zwischen Birthe und Vormünder, das ganze Eigenthum mit dessen Lasten taxiren lassen, und mittelt einen reinen Werth von 5000 Rthlr. aus, vermöge dessen der junge Eigenthümer seinen Geschwistern 4000 Rthlr. herausbezahlen muß. Diese Summe, wie sie fällig wird, leihet der Birthe an, wird der Gläubiger seiner Geschwister, und kommt in eine Last jetzt jährlich 160 Thaler Zinsen zu bezahlen, da vorhin sein Vater dem Gutsherrn 30 Thaler an Geld und Naturalien gab. Für das eigne $\frac{1}{3}$ am Hofe muß der älteste Sohn der Verwalter seiner Gläubiger und Geschwister werden, aber ein Verwalter der alle Gefahren der Unglücksfälle allein zu tragen hat.

Treffen Calamitäten ein, und die Zinsen schwellen ein paar Jahre auf, so hilft er sich erst mit Ausleihen kleiner Capitalien, bis der Credit verlohren, und das Elend der Executionen da ist. Ein Käufer mit 5000 Rthlr.



Rthlr. findet sich nicht leicht, und es entstehen Administrationen, die den Werth des Hofes verringern. Der Sohn des ersten Eigenthümers ist mittlerweile herangewachsen, aber dürftig! und gegen die Größe der Schuldenlast findet sich kein reicher Brautſchatz — dabey hat er wieder 3 Geſchwister, welche auf den rettenden Ueberſchuß vom Väterlichen Anspruch machen; und ſein wahrer Antheil am Hofe bringt nicht 200 Thaler.

Dieſes iſt ein wahres Factum; und früh oder spät trägt es ſich bey jedem Freyhofe zu, je nachdem viele Kinder, Eigendünkel des Eigenthümers, und ſchlechte Jahre zuſammen treffen. Es erhellet zugleich aus dieſem Beyſpiele, daß für den Eigenthümer ganz neue Quellen zu ſchweren Proceſſen entſtehen, welche der Meyer nicht kannte. Der Titel des Eigenthums an ſich, und die Erbtheilungsklagen, ſind nachhaltige Anläſſe zu verwickelten Proceſſen. Wer ſich davon überführen und wiſſen will, in welchem Verhältniß die Proceſſe bey der Eigenthumsverfaſſung und bey der Meyerverfaſſung ſtehen, der vergleiche den aufrichtig geführten Proceßcatalogum zweyer, an Größe gleicher Gerichte, davon eins über Meyer, das andre über Eigenthümer, die Juſtiz pflegt. Ein in zwey, drey Proceſſe verwickelter Eigenthümer, der zugleich in ſchwerer Verzinsung fremder Capitalien ſitzt, kann ſeinem Untergang nicht ausweichen. Entſtehen nachgerade mehr Administrationen ſolcher Höfe; kommen Kriegszeiten oder Landes Calamitäten dazu; ſo finden ſich keine Käufer, wenn nicht etwa zum Unglück ein Reicher die Kleinen nachgerade verſchlingt: ſonſt
bleibt



bleibt das Land unverhäuert und unbestellt, die Administrationskosten nehmen das Ihrige weg, der Creditor entbehrt sein Geld, und die Familie des Eigenthümers vom Alten zum Jungen, schmachtet im Elend. Dabey fällt der Werth der Höfe, weil der höchste Werth, sich auf den höchsten Grad der Cultur, und die geringste Anwendung fremder Dienste bey der Cultur gründet. Kauft also jemand der nicht selbst, sondern durch fremde Dienste arbeitet, der nicht die größte Menge der Producte erzielt; so wird der reine Ertrag, folglich auch der Werth des Grundstücks immer geringer *). Jene, alle Bauerfamilien ruinirende Uebel, können bey der Meyersverfassung nie so groß werden. Theils werden auf eine Meyerstelle nie so große Capitalien geliehen, theils kann der Gutsherr die Creditoren nachgiebiger machen, oder die Schätzung des Allodialvermögens hebt den Concur; und wenn die Gläubiger sich in dieses theilen; so wird es dem Gutsherrn leicht, einen Käufer des Allodii zu finden, für welches er zugleich die Einkünfte des ganzen Hofes erhält. Giebt es Gegenden wo es schwer hält, einen großen Meyerhof, gegen Bezahlung des Allodialwerths an die Reihe zu bringen, so liegt die Schuld gewiß nicht an der Meyerverfassung; sondern es muß vielleicht, im Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau, im Grund und Boden, im Mangel an guten Absatz aller Produkte, im Mangel an Nebengewerben, in der Trägheit des Bauern, ein geheimes Uebel stecken, welches lokal Armuth der Gegend hervorbringt, die man dann

sehr

*) Büsch vom Geldumlauf Iter B. S. 35. Anm.



sehr unrichtig auf das Meyerwesen schiebt. Es ist sehr unrichtig deßfalls allgemein zu sagen, daß das Emporkommen hannövrischer Bauern gehindert werde! Wenigstens kann ich von dieser Gegend das Gegentheil mit Zuverlässigkeit behaupten, und wer eine allgemeinere Kenntniß der verschiedenen hannövrischen Provinzen besitzt, der muß viele Gegenden kennen, wo der Wohlstand der Landleute sichtlich ist.

(Der Schluß folgt im nächsten Stücke.)

V.

Erndtebericht des Jahres 1790. *)

Fortsetzung und Schluß.

c. Buchweizen.

Im Lauenburgischen ist er mißrathen; Kälte, Nässe, vieler Wind, alles war ihm nachtheilig. Im Lüneburgischen hingegen ist er, besonders in der Amtsvoigtey Pattensen, im Ganzen genommen, in sehr langer Zeit nicht so gut, wie dieses Jahr, gerathen; wie denn daselbst von 20 Himten Ausfaat, über 100 Diemen gekommen, wovon jede Dieme 2 Himten und noch etwas darüber gescheffelt hat. An andern Orten hat

*) Verschiedene Ursachen sind Schuld daran, daß dieser Erndtebericht diesmal die Vollständigkeit nicht hat, die die Herausgeber ihm gerne gegeben hätten; welche aber, nach den getroffenen Einrichtungen, künftig nicht wieder eintreten werden.



hat der, Ausgangs Junii eingetretene Nachtfrost, strichweise und zwar dem spät gesäeten, besonders dem auf niedrigen Feldern, welchen der Wind nicht fassen können großen Schaden gethan, und die Körner taub gemacht, so daß kaum die Einsaat geblieben ist. Das Stroh ist überhaupt lang und schier, allein da der Buchweizen etwas feucht eingekommen, zur Fütterung nicht sonderlich gewesen. Der Himten kostet 8 Ggr. Um Zelle hat die Stiege 2 Himten gegeben, und ist auf den Feldern, wo er vom Frost keinen Schaden gelitten, besonders gut gerathen. Im Amte Gishorn übersteigt die Erndte im Ertrage auf $\frac{1}{3}$ Theil mittelmäßiger Jahre. In den meisten Gegenden von Helzen giebt er reichlich, weil er noch nachgewachsen und gut nachgereifet ist. Im Amte Dannenberg hat er, besonders der etwas früh gesäete, reichlich die Arbeit bezahlt. Eben das gilt vom Diepholzschen. Im Bremischen besonders der Gegend von St. Jürgen ließ er sich allenthalben gut an, und würde auch vortreflich ausgefallen seyn, wenn bey der Erndte nicht so häufiger Regen gefallen wäre, und keine Fäulniß und Auswuchs veranlasset hätte. Er ist indessen reichlich im Scheffel, aber das Korn schwindet ungemein im trocknen und ist nicht sehr mehltreich. Um Buxtehude, wo er bloß auf der Geest gebauet wird, ist er überall gut zugeschlagen. Im Amte Bederkesa ist er zwar im Stroh gut, im Korn aber ungleich schlechter als im vorigen Jahre. Im Amte Osterholz wird der diesjährige Ertrag dem vorigjährigen gleich geschäzet.

d. Sommerfaat.

Diese war im Amte Dannenberg mittelmäßig, so wie



wie im Amte Haaburg. Hingegen im Ober- und Unteramte Münden weit ergiebiger als im vergangenen Jahre.

e. Erbsen, Bohnen und Wicken

sind im Lauenburgischen schlecht gerathen; die Erbsen sind entweder nicht reif geworden, oder doch sehr klein geblieben, und bey dem häufigen Regen ausgefallen. Um Lüneburg hat man von einem ausgesäeten Himsten nur $1\frac{1}{2}$ Himsten wieder erhalten. Die vorher lang angehaltene Dürre, und der darauf erfolgte lange Regen, haben verhindert, daß sie kein Korn setzen konnten. Als es reifen sollte, fieng es erst an zu wachsen. Um Uelzen sind die Erbsen sehr mittelmäßig gerathen. Im Amte Dannenberg sind Erbsen und Bohnen gut, im Amte Haaburg hingegen mittelmäßig ausgefallen. Um Hasmeln sind Erbsen, Wicken und Linsen nicht; um Einsbeck hingegen die Erbsen sehr gut, die Bohnen und Wicken hingegen nur mittelmäßig eingeschlagen, doch aber sind die früh gesäeten Bohnen schlechter, als die spätern. In der Mündenschen Gegend sind sowohl Braak, als Sommererbsen ziemlich gut gerathen, doch behaupten die Staakererbsen einen besondern Vorzug in Ergiebigkeit vor jenen. Die Bohnen sind gegen voriges Jahr einträglich in Stiegen, Scheffeln und Korn gewesen; der Ertrag der Wicken aber ist sehr mittelmäßig ausgefallen. Um Buxtehude sind die Bohnen ziemlich gut; im Gericht Lehe hingegen schlechter wie voriges Jahr gerathen, und der vierte Theil ist von den Mäusen verzehrt worden. Um Verden ist man mit den Erbsen, Bohnen,
und



und den wenig gebauet werdenden Wicken gleichfalls zufrieden. Besonders sind die Bohnen dies Jahr sehr mehlreich, auch ist die Bundezahl reichlich ausgefallen. Im Lande Wursten ist über die Hälfte von den Mäusen verderbt, sonst aber sind sie hart und gut. Der Preis der Last ist 66 bis 67 Thaler.

f. Flachs und Hanf.

Im Lauenburgischen, wo sie überhaupt noch wenig gebauet werden, sind beyde nicht gut ausgefallen. Der wenige Flachs so in der Amtsvogtey Pattensen gebauet wird, soll auch schlecht gerathen, zweyläufig gewesen, auch verfahren seyn. Der Hanf aber ist außerordentlich gut eingeschlagen, und nicht so kurz und mürbe, wie voriges Jahr, sondern von besonders gutem Gewächs, Holz und Bast und voll Saamen befunden. Um Melzen ist der Flachs, das Hauptproduct dortiger Gegend, kaum auf die halbe Erndte zu berechnen. Er ist an den meisten Orten nur nachgewachsen, kurz geblieben, und ist außerdem in der Reifezeit verdorben, so daß er bey weitem in diesem Jahre nicht die Güte hat, wie in dem vorhergehenden Jahre. Im Amte Dannenberg ist er gleichfalls fast durchgängig schlecht, und sowohl der früh als spät gesäete grob, kurz und geht sehr ins Werch. Um Hameln ist der Flachs hingegen vorzüglich ausgefallen. Um Einbeck ist der Frühflachs zwar ganz beyhin geschlagen, der Späthflachs aber so ergiebig gewesen, als man sich in vielen Jahren nicht zu erinnern weiß. Um Münden ist sowohl der frühe als späte Flachs nebst der Klenge, so hin und wieder zumal im Oberamte

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) Kf ge



gebauet wird, in alle Wege sehr ausbeutend gewesen, so daß 14 bis 15 Pfund Klenge d. i. kurz Flachs für einen Thaler, und besserer 10 bis 13 Pfund für einen Thaler zu erhalten stehet. Im Bremischen, insonderheit im Amte Lilienthal und um St. Jürgen, ist sowohl der frühe als späte Flachs überaus schlecht, wegen der Dürre bey der Aussaat, gerathen. Reifer Leinsamen ist gleichwohl, hin und wieder, von mittelmäßigem Belange gewonnen worden; aber der Flachs ist wenig werth. Der Hanf ist so schlecht als er in vielen Jahren nicht gewesen, gleichfalls wegen der sofort nach der Aussaat eingefallenen Dürre. Die Saat lief nur dünne und ungleich auf. Nach der Zeit that ihm der Hagel, besonders der überaus große Hagel am 23sten Junii großen Schaden. An den mehrsten Orten ist der gewonnene Hanf, im Moorlande überaus mürbe, im Sandlande dagegen sehr stark, im Kley- und Leimgrunde aber ist fast gar nichts daraus geworden. Um Buxtehude ist der erstere Flachs ziemlich gut, der letztere aber wegen des anhaltenden Regens nicht sonderlich; der Hanf aber überall recht gut gerathen. Im Amte Bederkesa hat der frühe Flachs zum Theil vom Frost gelitten, auch klagt man, daß von dem gut gerathenen nicht so viele Pfunde gekommen sind, als man zu erhalten gewohnt ist. Der Hanf ist daselbst gut fort gekommen. Im Amte Osterholz ist er zu kurz geblieben und hat nicht so viel ausgebeutet, als der Landmann gewünscht hat. Im Gericht Lehe ist er mittelmäßig gerathen und die Pflanzen sind von den Mäusen noch am mehrsten verschont geblieben. Um Verden ist man mit dem Ertrage beyder Gattungen zufrieden, wiewohl sich deren



deren Anbau dort nicht sehr vermehrt, weil solcher wegen des Taglohns zu kostbar fällt.

g. Toback.

Im Lauenburgischen, wo dessen Anbau noch sehr zurück ist, ist der diesjährige nicht gut ausgefallen, eben wie im Haaburgischen. In der Mündenschen Gegend ist er zwar besser gerathen als voriges Jahr, gleichwohl ist die Ausbeute nicht sonderlich anlockend gewesen. Früh sich einstellende kalte Winde mit Staubbregen vermischte, vereitelten die desfalls geschöpften Hoffnungen.

h. Heuwinnung.

Diese ist im Lauenburgischen im Vorgrase wegen der Dürre und Kälte nicht ergiebig gewesen, und diejenigen, welche mit dessen Eingewinnung bis im Julius gewartet, haben zum Theil verdorbenes Futter bekommen. Nachgras war häufig, wegen zu vieler Nässe und kalten Bitterung ist es aber nicht hülfreich. In der Amtsvogtey Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, ist sie nur sehr mittelmäßig gewesen, indem Vor- und Nachgras wegen Dürre und Kälte nicht stark gewachsen, auch zum Trocknen desselben zu sehr veränderliche Bitterung war. Ein Fuder in Lüneburg von etwa tausend Pfund wird zu 3 Thaler bis 3 Thaler 8 ggr. verkauft. Um Uelzen ist die Heuerndte gut; im Dannenbergischen hingegen nicht so reichlich ausgefallen als voriges Jahr; doch hat die Erfahrung gelehret, daß zweyschürige gedüngte Wiesen, eben so viel Grummet als Heu geliefert haben. Im Haaburgischen war die Erndte davon sehr mittelmäßig, und so schlechten Anschein sie anfangs im Amte



Wilhelmsburg hatte, so gut fiel sie doch am Ende, wegen einfallender feuchter und warmer Bitterung, aus. Um Einbeck hat man reichlich Heu und Grummet gerndtet; und um Münden ist beydes ergiebig und gut bey günstiger Bitterung eingeschouert worden; ein gleiches Glück ist dem hin und wieder gemachten Versuchen mis Esparsette wiederfahren. Um Buxtehude ist sie sehr gesegnet gewesen. Das am Ende des Junius eingefallene anhaltende Regenwetter, hat die Erndte sehr beschwerlich gemacht, indessen ist doch alles noch gut eingeschouert worden. Im Amte Lilienthal und der angrenzenden Gegend ist sie im Ganzen überaus schlecht gewesen. Im Amte Bederkesa brachte sie auch nicht so viel wie sonst, und wurde zum Theil auch nicht gar gut eingeschouert. Im Amte Osterholz ist sie um $\frac{1}{2}$ theil geringer als im vorigen Jahre ausgefallen. Im Gericht Lehe war sie ziemlich einträglich, obzwar auch die Wiesen und Weiden nicht von Mäusen verschont geblieben sind. Wenn endlich um Verden sie ganz gut ausgefallen; so ist sie hingegen im Lande Wursten um $\frac{1}{3}$ geringer wie im vorigen Jahre gewesen, indem die Mäuse auch den Grünländereyen und Wiesen sehr verderblich gewesen sind.

III. Gartengewächse.

a) Sommer; und b) Gewächse zur Winterconsumtion.

Obgleich im Lauenburgischen die kalte Dürre im Frühjahre den Gärten nachtheilig war, so erholten sich die Früchte doch durch den nachherigen häufigen Regen,



Regen, und ist daselbst im sandigen Boden alles
Wurzelwerk gut gerathen: Erbsen und Bohnen sind
aber sehr zurückgeblieben. In der Amtsvoigtey Pat-
tensen sind die Karotten gut gerathen, die Erbsen blü-
heten und reiften zugleich, die Bohnen, denen die
Köpfe nicht abgeschnitten, fraß der Mehl und Honig-
thau. Die Nickvicebohnen waren gut, die andern aber
schlecht, weil die Blüthe trocknete und abfiel. Kartoff-
feln, weißer und brauner Kohl, gemeine Rüben, Steck-
rüben und Wurzeln sind, in so weit diese Artikel in der
Amtsvoigtey gebauet werden, sämtlich gut gerathen,
und wird für den Himten Kartoffeln 4 Ggr. bezahlt.
Um Lüneburg sind die Vicebohnen nicht sonderlich
ausgefallen, weil sie nicht reif geworden sind. Die
Ausbeute der Kartoffeln ist wie im vorigen Jahre gewes-
sen, so daß man von einem Himten Aussaat 15 Him-
ten wieder bekommen. Mittelmäßige Sorten hat man
den Himten zu 5 Ggr. verkauft. Wurzeln, Rüben,
Steckrüben haben dem guten Ertrage von gedachtem
Jahre nichts nachgegeben. Um Celle sind die Gurken
mißrathen, dagegen die Kartoffeln ganz vorzüglich er-
giebig gewesen. Um Melzen sind Erbsen und Bohnen
nicht so reichlich wie sonst gewachsen. Wurzeln, Kartoff-
feln und Kohl haben gute Erndte erstattet. Im Dan-
nenbergischen waren die frühreifen Gartengewächse
als Erbsen u. dergl. schlecht und bald passirt. Kartof-
feln, zumal auf etwas feuchtem Boden, sehr ergiebig;
der weiße Kohl mittelmäßig, fast durchgängig kleiner
als sonst, lose und grob. Im Amte Harburg sind die
Kartoffeln vorzüglich gut gerathen, der Kohl hingegen



nur mittelmäßig. Im Amte Wilhelmsburg sind die Sommergartenfrüchte, überhaupt genommen, auserordentlich schön gerathen, nur beklagt man, daß die Gurken gänzlich mißrathen, daß der Blumenkohl schlecht und klein geblieben, und daß Bicebohnen und Erbsen nicht reifen wollen. Kartoffeln sind ziemlich, brauner Kohl und gelbe Wurzeln sehr gut gediehen. Hingegen hat man weissen Kohl und Rüben, als welches ein starker, dortiger Nahrungsweig ist, nur mittelmäßig geerntet. Von ersterem ist der beste Kopf nur etwa 16 Pfund schwer gewesen. Um Hameln ist das Gartengewächse fast durchgehends nur mittelmäßig gewesen. In der Gegend von Koppenbrügge sind die Sommergemüse ohne Ausnahme gut, Kartoffeln auf hohen Feldern sehr gut, in den niedrig gelegenen hingegen nur mittelmäßig, der Kohl aber durchaus gut gerathen. Um Einbeck sind die Kartoffeln vorzüglich reichlich ausgefallen und dabey sehr wohlschmeckend; gelbe Wurzeln und Rüben hingegen nur mittelmäßig, deren erstere dort viel unter den Flachs und die großen Bohnen gesäet werden, die, wenn sie gut einschlagen, eine reichliche Erndte geben; der weiße Kohl ist gut ausgefallen. Um Göttingen sind die Kartoffeln sehr gut gerathen. Um Münden ist man zwar im Ganzen zufrieden, doch hat man an Gartenerbsen, Bicebohnen, Spargel und Gurken mindern Ertrag verspürt, als andere Jahre. Der Winterkohl ist gut, hingegen der Sommerkohl nicht sonderlich gerathen, daher auch das Schock Kohl mit 12, 16 bis 20 Sgr. erkaufet werden müssen. Gelbe Wurzeln und Pastinaken, Steck- und rothe Rüben sind gut,



gut, hingegen weiße Rüben nicht sonderlich, Kartoffeln aller Art aber gut und in Menge gerathen, so daß der Himten ausgesuchter Kartoffeln mit 8 bis 9 Mgr. kleinere Sorten aber, der Himten mit 3 gr. 4 pf. ist bezahlt worden. Im Diepholzischen sind die Gartengewächse sehr gut gediehen. Um Buxtehude sind die Sommergewächse einträglicher als im vorigen Jahre gewesen, so wie die Kartoffeln, auch ist sowohl der weiße als savoye Kohl gut fortgekommen. Im Amte Lilienthal und der Gegend von St. Jürgen sind die Sommergewächse sehr mittelmäßig, Kartoffeln aber überall reichlich, wohlschmeckend und auch groß, sogar im noch unartbaren Moorlande, ausgefallen. Auch der weiße und rothe Kopfkohl, so wie der braune ist daselbst überall besonders gut gediehen. Im Amte Bederkesa sind die Sommergewächse mittelmäßig gut, Kartoffeln, Kohl und Rüben aber gut gerathen. Im Amte Osterholz übertrafen die diesjährigen Kartoffeln die vorigen, sowohl in der Quantität als Qualität. Eben dies gilt von Lehe und Verden, an welchem letztern Orte hingegen die Biechbohnen sehr durch Mehlthau gelitten haben.

c) Baumfrüchte.

Im Lauenburgischen sind Pflaumen ziemlich häufig, etwas Birnen und nur wenige Äpfel und diese von mittelmäßiger Güte gewesen, auch halten sie sich nicht. In der Amtsvoigtei Pattenzen ist weder Kern- noch Steinobst gewachsen, welches man den, bey der Blüthezeit eingefallenen, Nachfrösten zuschreibt. Um



Lüneburg sind die Baumfrüchte gleichfalls schlecht gewesen, und um Zelle ist auſſer Kirſchen, Pflaumen und Zwetschen wenig Obſt gewachſen. Svarſam und ſchlecht war es um Uelzen, und im Dannenbergiſchen die Zwetschen nur ſtrichweiſe gut, hingegen Kirſchen, Aepfel und Birnen ſchon weniger und feineres Obſt faſt gar nicht. Um Harburg ſind ſehr wenige Kirſchen, vorzüglich gute Zwetschen, und nur ſehr mittelmäßig Aepfel und Birnen gewachſen. Im Amte Wilhelmsburg iſt die Zwetschenerndte auſſerordentlich gut geweſen. Um Hameln, Einbeck und Göttingen iſt ſehr wenig Obſt erfolgt, und vorzüglich hat man Mangel an Zwetschen gehabt. In der Gegend von Koppnbrügge ſind allein die Birnen ſehr gut gerathen, von allem übrigen Steinobſte hingegen hatte man eine geringe Erndte. Um Münden lieferten gleichfalls bloß die Birnbäume einen etwas eriebigern Ertrag, von den übrigen war wenig, und das Wenige unvollkommen und wurmſtichig. Der Himte Borſtorfer Aepfel koſtete 20 Sgr. und ſchlechte Aepfel 16 Sgr. Feines Obſt gab es gar nicht, und auch der Hopfenbau iſt nicht recht ergiebig geweſen. Um Buxtehude ſind dieſe Früchte bey weitem nicht ſo gut als im vorigen Jahre eingeklagen, und die Erndte von allen Gattungen iſt nur ſehr mittelmäßig geweſen. Eben das gilt von den meiſten Orten im Bremiſchen. Nur im Amte Oſterholz und im Gerichte Lehe iſt man damit zufrieden, und haben, beſonders am letztern Orte, Bäume Aepfel geliefert, die in vielen Jahren nicht getragen haben. Um
Verden



Verden ist es misrathen, und das Wenige, was noch da gewesen ist, durch Herbststürme abgeschlagen.

IV. Früchte, die keine Cultur erfordern.

Im Lauenburgischen ist Eichelmast fast an allen Orten wo Eichenhölzung befindlich, häufig, das Gewächs aber klein; Buchmast hingegen gar nicht gewesen. In der Amtsvogtey Pattensen sind etwas Eicheln, Buch aber gar nicht gewesen. Holzerdbeeren sind wenig gewachsen, auch in vielen Forsten, wegen der im vorigen Jahre vorgenommenen Besaamungen, ausgerottet. Heidelbeeren sind weniger abschläglic, jedoch von Güte nicht so wie voriges Jahr befunden. Um Lüneburg hat man wenig Buch, destomehr aber Eicheln gehabt. Um Zelle war die Eichelmast einzeln ziemlich erheblich, nicht aber allgemein. Im Amte Gifhorn hat die reiche Eichelmast im Papenteiche und der Hausvogtey bey der Schweinemastung ein Ansehnliches an Früchten ersparen lassen. Merkwürdig ist es, daß in den Heidmarktsdistricten des Amts die vorhandene Biereichen wenige, oder gar keine Eicheln dies Jahr getragen haben. Um Uelzen ist der Ertrag der Mast von Eicheln und Buch sehr geringe und kaum auf $\frac{1}{8}$ zu schätzen gewesen. Im Amte Dannenberg hingegen sind Eicheln und Buch in den meisten Gegenden so gut gerathen, daß man sie auf halbe Mast taxirt hat, welches dort etwas seltenes ist. Man hat damit unstreitig viel an Korn erspart, und dadurch dessen Preis ziemlich im Mittelpreise erhalten.

Im Amte Haarburg sind Eicheln, Buch und Heidelbeeren wenig vorhanden gewesen. Um Hameln und



Einbeck ist die Mastung schlecht gerathen. In der Kopp
penbrügschen Gegend sind die Eicheln sehr gut gerathen,
und haben zur Mastung der Schweine weit mehr Gedeihen
gegeben, als im vorigen Jahre, wo es doch gleichfalls an
der Menge dieses Gewächses nicht fehlte. Buch war nur
sehr wenig. Um Münden hat man nicht so viel Heidel
und Erdbeeren, wie im vorigen Jahre gehabt. Eicheln und
Buchmast ist so unbedeutend gewesen, daß kein Schwein
dazu eingeschrieben werden können. Hahnenkämme zum
Einmachen hat es gute und in Menge gegeben, Kronsbee
ren hingegen gar nicht. Im Bremischen, insonderheit
in der Gegend von St. Jürgen sind die Eicheln mittels
mäßig gut, Buch hingegen ist gar nicht gewesen. Heidel
beeren sind gar nicht, aber überaus und ungewöhnlich viele
Brommbeeren bemerkt worden. Im Amte Bederkesa
hatte man anfangs zur Eichelnmast große Hofnung, am
Ende blieb alles sehr klein und zum Mästen untauglich.
Buch ist daselbst gar nicht, und Heidelbeeren mittelmäßig
gewachsen. Im Amte Osterholz kann die Mast kaum
so hoch als im zurückgelegten Jahre angeschlagen werden.
Um Verden ist dieselbe nur mittelmäßig ausgefallen; je
doch sind die eingetriebenen Schweine gut fett geworden.

V. Viehzucht.

Im Lauenburgischen kam das Rindvieh bey
der anhaltenden guten Bitterung im Herbst und Winter,
da es fast immer hinausgehen konnte, sehr gut ins Früh
jahr; bey der darauf eingetretenen Kälte, und noch mehr
bey dem naßkalten Wetter verlor es aber ungemein. Hins
längliche Welde hatte es inzwischen immer, bis spät in dies
sen



sen Herbst. Die Schaafse haben durch die Kälte und Mäße im Nachsommer auch viel gelitten. Der Schweinezucht war die Witterung im Winter vortheilhaft, und sie hat auch durch die Eichelmast in diesem Herbst gewonnen: inzwischen waren die Schweine im Frühjahr und Sommer immer im hohen Preise. Dem Jedervieh insbesondere den Gänsen, sind die kalten Winde im April, May und Junius, nachtheilig geworden. Bienenzucht ist dort fast gar nicht, und derselben die Witterung äußerst nachtheilig gewesen. Im Lüneburgischen hat in der Amtsvoigtey Pattensen das Rindvieh, insofern es in dem vorigen strengen Winter keinen Schaden bekommen, nach dem guten Futter in dem folgenden gelinden Winter ganz gutes Gedeihen gehabt. Die Kühe haben gut gekalbet, die Kälber sind wohl angeschlagen, auch hat es gutes Molkenwerk, so viel bey der kalten und durren Witterung zu erwarten stand, gegeben. Das Pfund Butter galt 2 ggr. 6 pf. Im Amte Wilhelmsburg ist die Rindviehzucht sehr gut gewesen, so daß die Kühe im Preise von 40 auf 30 Thaler gefallen. Die Schaafzucht ist an den mehrsten Orten der Amtsvoigtey ziemlich gut gewesen, jedoch hat es nicht so viel Lämmer als voriges Jahr gegeben; hin und wieder haben auch daselbst, wie im Dannenbergischen, die Pocken unter selbigen grasiret, und ist ein guter Theil dadurch aufgerieben. Der Stein Winterwolle zu 10 Pfund gerechnet, kostete 1 Rthlr., die Sommerwolle 1 Rthlr. 18 mgr. In Lüneburg kostete der Stein 1 Rthlr. 16 ggr. auch wohl 1 Rthlr. 18 ggr., ein Preis, der noch immer zu hoch ist, um die dortigen Wollenwebereyen emporzubringen. Die Schweinezucht ist in der
Amts,



Amtsvoigtey gut eingeschlagen, jedoch sind auch hier wie im Dannenbergischen, die Schweine erstaunend hoch im Preise geblieben. Die Federviehzucht ist gut ausgefallen, und das Vieh selbst im mittelmäßigen Preise geblieben. Um Uelzen wird die Zucht davon nicht gerühmt. Im Dannenbergischen ist man mit der Gänsezucht zufrieden. Auch im Amte Wilhelmsburg sind diese am besten gerathen, ungeachtet die Zucht im Ganzen nur mittelmäßig gewesen ist. Die Bienenzucht ist, ohnerachtet die Stöcke in untadelhaftem Stande aus dem Winter gekommen, selbige auch gut geschwärmet haben, in der Amtsvoigtey Pattenzen durchgängig schlecht gewesen, welches man der nassen, kalten und stürmischen Witterung, sowohl in der Buchweizen- als Heideblüte, wobey sie sehr gelitten, zuschreibt. Anstatt daß voriges Jahr die besten Stöcke 50 und mehrere Pfund gewogen, haben selbige dasmahl nur 30 gehabt. Die Tonne Futterhonig ist bislang mit 26 bis 27 Thaler bezahlt, das Pfund Wachs aber, wie gewöhnlich mit 10 ggr. Um Lüneburg und Zelle ist sie gleichfalls sehr mislungen, weil sie in der Heide keine Nahrung fanden, auch ist wenigstens am erstern Orte wenig Wachs zum Verkaufe angestellet worden. Um Uelzen und im Dannenbergischen ist der Honig-Ertrag so schlecht gewesen, daß viele sich eines so schlechten Jahres nicht zu erinnern wissen, und an Verkauf desselben gar nicht zu denken ist. Im Calenbergischen ist die Viehzucht gut eingeschlagen. Die Schaafzucht hat sich gegen voriges Jahr merklich aufgenommen; die Schweinezucht ist gut von statten gegangen, und sind die Schweine von den sonst gewöhnlichen Krankheiten befreyet geblieben. Die



Federviehzucht ist gleichfalls gut, zumal in Betreff der Gänse gewesen. In Münden kosteten ein paar junge Hähnen oder Hühner 7 mgr. bis 4 pf., eine Gans 6 bis 8 ggr. Conventionsgeld, eine Endte 2 bis 3 ggr. ein Puterhahn 1 Thaler, ein Puterhuhn 18 ggr. und ein paar junge Tauben 2 ggr. Die Gänsezucht der Interessenten des gemeinen Bruchs im Diepholzischen, hat dies Jahr zuerst durch Mangel und nachher durch Ueberfluß am Wasser sehr gelitten. Im Bremischen ist, vornemlich um Buxtehude die Viehzucht in diesem Jahre so gewesen, daß der Landmann damit hat völlig zufrieden seyn können. Nur die Bienen sind auch in dortiger Gegend schlecht fortgekommen. Im Amte Lilienthal und im Sanct Jürgen's Lande haben sich die Pferde überall recht gut gehalten und fruchtbar erwiesen; es sind daselbst viele und schöne Küllen gefallen, weil man stets für gute und schöne Beschäler sorgt. Das Rindvieh ist, wie die Schaaf- und Schweine, nicht nur in dieser Gegend, sondern überall im Bremischen überaus gut und fruchtbar gewesen. Eben dies gilt vom Federvieh, mit Ausnahme der Endten, deren Zucht von gar keinem Belange gewesen ist. Aber in Ansehung der Bienenzucht hält man auch hier überall dies Jahr für ein höchst unfruchtbares und trauriges Jahr. Die Bienenwärter versichern, daß fast kein Bienenstock vorhanden sey, der auch nur die halbe Winternahrung in sich fasse, und nur wenige sind vorhanden, die mit zureichendem Futterhonig, vom vorigen Jahre versorget sind. Um Verden ist sowohl das milchende als fette Vieh ebenfalls gut fortgekommen. Im Lande Wursten ist die Viehzucht im blühendsten Stande, so daß das feiste Hornvieh, als der

ers



ergiebigste Nahrungsweig für dies Land, auch in diesem Jahre nach Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Hamburg und Bremen stark und mit gutem Erfolg ausgeführt werden kann.

VI. Fischerey.

Die Elbfischerey im Lauenburgischen ist in diesem Jahre sehr gut gewesen. Der Lachsfang gieng zeitig an, und würde sehr ergiebig geworden seyn, wenn nicht im März der lange angehaltene Ostwind gekommen wäre, der demselben bekanntlich nachtheilig ist. Nach veränderter Witterung, da aber die beste Zeit vorüber war, fand er sich wieder ein, und es ist hier der seltene Fall gewesen, daß von Zeit zu Zeit bis spät im Herbst Lachse gefangen worden. Die Ursache war wohl darin zu suchen, daß die Elbe im ganzen Jahre einen ungewöhnlich niedrigen Stand gehabt hat. Störe und Schnepel sind häufig gefangen, so auch andere Flußfische; nur blieben die Seebarsche dort zurück. In Lüneburg galt zu Anfang der Lachszeit im März und April das Pfund frisch 6 ggr., geräuchert 11 bis 12 ggr.; weiterhin war der Preis von selbigem frisch 3 ggr. und geräuchert 8 ggr. - Zuerst im August galt das Schock; Fäßgen Neunaugen 4 Thaler, hernach wurde der Fang sehr gut, und gieng der Preis im November auf 2½ Thaler, und im December auf 2 Thaler herunter. Im Dannenbergischen kostete im May das Pfund frischer Elb-Lachs 3 ggr. bis 3 ggr. 9 pf. Die Weserfischerey ist nicht von Bedeutung gewesen. Zu Münden ist der allgemeine Mangel an Fischen noch fortdauernd, und daher kömmt, daß auch der Preis der kleinen Fische aller Art, so vor
Jah:



Jahren das Pfund zu 8 bis 9 pf. verkauft wurde, jetzt mit 1 ggr bis 1 ggr. 6 pf. bezahlt werden muß. Der Lachsfang ist so unerheblich ausgefallen, daß dessen Pächter eine ansehnliche Remission bey Königl. Cammer zu suchen, genöthiget sind. Im Bremischen ist der Fischfang im Ganzen arm und schlecht gewesen. Im Lande Wursten ist die Fischerey eine nicht auffer Acht zu lassende Nahrungsquelle für dieses Land. Auf den Wurster Watten werden die sogenannten Garnate gefangen, und vielfältig versendet, wovon sich viele Familien lediglich ernähren. Auch die herrschaftliche Fischerey auf dem Insumer und Bremer Watten wird unter Genehmigung Königlicher Cammer verpachtet. Sie giebet, je nachdem es die Jahreszeit mit sich bringet, Stinte, Bütte, zu Zeiten Aale, und äußerst selten Weserlachs.

Ob nun gleich, wie aus Vorstehendem ersichtlich, der anfangs anscheinend große Erndteseegen, anfänglich durch anhaltende Kälte und Dürre, hinterdrein durch ununterbrochene kalte Nässe und Regen, hie und da auch durch Mäusefraß sehr verringert worden, so muß man doch diesem allen ungeachtet, das gegenwärtige Erndtejahr unter die guten rechnen: und hält man dafür, daß, da die mehrsten Unterthanen mit diesem Seegen so viel weiter als voriges Jahr reichen, bey dem hinzugekommenen gelinden Winter, wodurch viel Futter fürs Vieh erspart wird, die Kornpreise nicht sonderlich in die Höhe gehen werden.

B.

VI.



VI.

Einheimische Litteratur = Producte vom Jahr 1790.

Es ist die Absicht dieses stehenden Artikels, im Allgemeinen zu übersehen, nicht allein, wie viel durch unsere Landesleute (zu welchem wir auch die Lehrer zu Göttingen und übrige, eine geraume Zeit daselbst, der Erlernung und Erweiterung der Wissenschaften und Kenntnisse wegen, sich aufhaltende Gelehrte, rechnen,) zu der Maße der menschlichen Kenntnisse hinzugesüget worden, sondern auch, welche Richtung der Geist derselben mit ihrer litterarischen Geschäftigkeit in jedem Jahre, besonders genommen habe. Wie, besonders des letztern Gesichtspuncts wegen, die ganze Zahl der Producte jedesmal in Classen gebracht worden, so weit solches nach der Beurtheilung der Titel möglich gewesen ist; so wird es den Lesern dieses Artikels vielleicht nicht unangenehm seyn, die Summe der sämtlichen Geistes Producte des abgewichenen Quinquennii, als von 1786 bis 1790. in nachstehender Tabelle vor Augen zu haben. Das Angenehme und Lehrreiche eines solchen allgemeinen Ueberblicks springt von selbst zu sehr ins Auge, als daß wir deshalb für Leser desselben, wie wir sie wünschen und sie uns denken, noch ein Wort der Entschuldigung hinzuzufügen, für nöthig erachten sollten.

Sum:



Summarische Recapitulation aller einländischen
Geistes-Producte von 1786 bis 1790.

	1786	1787	1788	1789	1790	Summa
1 Periodische Schriften	7	6	11	11	9	44
2 Gottesgelahrtheit	23	27	14	31	20	115
3 Rechtsgelahrtheit	7	8	17	19	17	68
4 Arzneygelahrtheit	22	20	24	24	28	118
5 Weltweisheit	6	6	9	6	6	33
6 Geschichte, Geographie u. Statistil	13	12	15	13	14	67
7 Naturkunde, Oeconomie und Technologie	7	18	13	12	14	64
8 Philologie und Critik	2	4	14	17	12	49
9 Schöne Wissenschaften und Künste	6	13	5	6	3	33
10 Schul- und Erziehungsschriften	7	5	5	13	8	38
11 Mathematik	3	4	0	0	0	7
12 Staatswirthschaft	1	3	3	1	0	8
13 Vermischte Schriften	6	16	23	30	23	98
14 Uebersetzungen	0	3	5	7	7	22
Summa	109	145	158	190	163	766

So viel scheint der erste Anblick zu ergeben, daß wir in Ansehung der periodischen Schriften, dem Geiste und Geschmack des Zeitalters gefolgt sind; der theologischen und medicinischen Schriften dürften wohl nicht so hervorstechend viele seyn, wenn dorten der Predigten und hier der Streitschriften weniger wären. Die Rechtsgelahrtheit scheint in größern Anbau zu kommen, wenn die Philosophie auch hier eine weise Mittelstraße hält. Auch
(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) 21 der



der Ausfall für Geschichte, Geographie und Statistik, Physik, Oeconomie und Technologie bleibt gering, wenn ein Jedes das Seine bekömmet. Bey Philologie und Critik sollte der Einfluß und noch mehr das Beyspiel eines Heyne sichtlicher seyn. Schöne Wissenschaften und Künste scheinen bey niedersächsischem Himmel und niedersächsischer Kost so wenig gedeihen zu können, als in manchen Verfassungen die Staatswissenschaft.

Doch wir wollen unsern Lesern nicht vorgreifen, sondern lassen vielmehr, unter den bekannten Einschränkungen, die summarische und specifike Anzeige der vorigjährigen Geisteswerke folgen. Die Totalsumme beträgt 163. und die gewählten Rubriken ergeben folgende einzelne Summen.

1. Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler 4r Jahrg. oder 7r und 8r Band.

Schlözers Staats: Anzeigen 53 bis 588 Hest.

Register zu dem 25ten bis 48sten Hefte von F. Eckart.

Allgemeine politische Staatenzeitung von Canzler.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege 2n Bandes 18 28 und 38 Stück.

Magazin für allgemeine Natur; und Thiergeschichte, herausgegeben von Müller 1n Bandes 38 und 48 Stück.

Hannoverisches Magazin.

Jahrbuch für die Menschheit aufs Jahr 1790.

Neues militairisches Journal 58 bis 78 Stück.



2. Theologie.

Dissen (Pred. in Großen Schneen) Dankpredigt nach einer überstandenen bössartigen Ruhr.

Eggers Dankrede am Jubelfeste des Herzogthums Lauenburg, wegen der hundertjährigen Regierung des chursfürstl. und königl. Hauses.

Gräffe neuestes catechetisches Magazin 18 und 26 Stück.

Jacobi, was soll ich zu der Beruhigung meiner Seele glauben? 1c. 2te vermehrte Auflage.

— fortgesetzte Beantwortung dieser Fragen.

Katechismus der christlichen Lehre, zum Gebrauch der Kirchen und Schulen in den königlich Braunschw. Lüneburg Ehurlanden.

Leß Entwurf eines philosophischen Kursus der Religion, hauptsächlich für Nichttheologen.

— über christliches Lehramt, dessen würdige Führung und die schickliche Vorbereitung dazu, nebst einem Anhang von der Privatbeichte.

Marezolls Predigten, vorzüglich in Rücksicht auf den Geist und die Bedürfnisse unsers Zeitalters.

Westwerdts Predigt, am Reformationsfeste über Ephes. 5, 8. gehalten.

Pape kleine Concordanz über das neue Brem: und Bersdensch. Gesangbuch.

Pratje J. G. Pastoral schreiben zur Ankündigung der General Kirchenvisitation und der Predigersynoden.

— Lehrbuch der christlichen Religion.

— Erläuterung der Buxtexte des 1791sten Kirchenjahrs.

Schedii Commentatio de sacris opertis veterum Christianorum, sive de Disciplina, quam vocant, arcana.

Schrage Predigten bey der Veränderung seines Amtes.

Uhle, die Vernunftmäßigkeit des Glaubens an die Geheimnisse des Evangelii, eine Predigt.



Volborth primae lineae theologiae historico-polemicae.

Witting, Stoff zu Unterhaltungen am Krankenbette. 2te vermehrte Auflage.

Zieglers theologische Abhandlungen. Erster Band.

3. Rechtsgelahrtheit.

Archiv für theoretisch; practische Rechtsgelahrtheit, herausgegeben von Hagemann und Günther 5r Theil.

Auszug aus einigen churhannoversischen Landesordnungen, bestätigten Statuten und Observanzen der Stadt Göttingen.

Claproths Register zu der Einleitung in sämtliche summarische Prozesse.

Guden, vom Wechsel; und römischen Rechte über Schuldverschreibungen und ihren Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner.

Hugo Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandectenrechts zu exegetischen Vorlesungen. 1r Band.

— civilistisches Magazin in Bänden 18 und 28 Hest.

— Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten.

de Kamptz Commentatio de fundamento et limitibus obligationis liberorum, ad facta parentum praestanda.

Mitscherlich Praenotiones iuris publici et privati Romanorum.

Pütteri primae lineae iuris privati principum, editio tertia, passim emendatior.

— Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats und Fürstenrechts. Erstes Hest, vom Reichspostwesen.

— rechtliches Bedenken, über das gegenwärtige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg, und über die von Neuem darüber entstandenen Irrungen.



Nathles, vom Geist der Criminalgesetze, mit 3 Anhängen vermehrte Auflage.

Rücker de codicillis, quibus lex quaedam praescripta est.

Seidensticker Observationes quaedam de legum retractandarum studio, nostris temporibus haud inopportuno.

Sillem, capita, in editione documentorum, occurrentia.

Wackerhagen Commentatio de principiis et limitibus obligationis liberorum, ad facta parentum praestanda.

4. Staatswissenschaft.

Brandes politische Betrachtungen über die französische Revolution.

Recueil des principaux Traités d'alliance, de paix, de treve etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et états d'autres parties du monde depuis 1761. jusqu'à présent. Par Mr. de Martens. Tom. 1 et 2.

5. Arzneygelahrtheit.

Arnemann Bibliothek für Chirurgie und practische Medicin in Bänden 16 Stück.

Blumenbach, Decas collectionis suae craniorum diversarum gentium, illustrata cum figuris.

Bouchholz, Analecta de variolis, Dissertatio.

Collectionum dissertationum medicarum in Academia Gottingensi habitarum Tom. 1. Pars 1.

Gebhardi de Synchronotomia ossium pubis.

Grasmeyer de conceptione et foecundatione humana.

— Supplementa quaedam ad dissertationem de conceptione.



Grasmeyer Abhandlung vom Eiter und den Mitteln, ihn von allen ihm ähnlichen Feuchtigkeiten zu unterscheiden.

Hartmann, Differentiae sexus utriusque pathologicae momenta quaedam.

Hofmeister, de crisi febris variolosae.

Jugler Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunsch. Lüneb. Churlanden.

Lavater J. H., dissertatio medica sistens observationes de statu hodierno artis medicae.

Levi, de varia scabiei indole, commentatio.

Lindemann, de Gonorrhoea.

Matthaei de plethorae abdominalis causis et sequelis.

Meyer, Magazin für Thiergeschichte, Thieranatomie und Thierarzneykunde in Bänden 18 Stück.

Murray, apparatus medicaminum Vol. quintum.

— Memorial für den Herrn Doctor Usteri in Zürich.

Ploth de proxima febrium causa.

Richters chirurgische Bibliothek 9n Bänden 48 10n Bnds 1: 38 Stück.

Rosenbach de inflammationibus chronicis genuinis.

Sachtleben Bemerkungen über die Natur und Heilungen der Brustentzündungen.

Siebold, de cubilibus sedilibusque usui obstetricio inservientibus.

Tannenberg, Spicilegium observationum circa partes genitales masculas avium.

Trautmann, de apoplexia epidemica.

Wedekinds Fragmente über die Erkenntniß venerischer Krankheiten, herausgegeben von Dorneyer.

Wessely de Rhachitide.

Wolff, Analecta quaedam medica.



6. Philosophie.

- Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners 3r Bnd.
Beneken, Weltflugheit und Lebensgenuß 3s Bändchen.
Kritische Briefe an Hrn. J. Kant über seine Kritik der
reinen Vernunft.
Blocks Versuch vollständiger Prolegomenen zur Philosophie.
Engel, Commentatio de republica militari, seu
Comparatio Lacedaemoniorum, Cretensium et
Cosaccorum.
Lilie, Platonis sententia, de natura animi.

7. Historie, Geographie und Statistif

- Achenwalls Staatsverfassung der heutigen vornehmsten
europäischen Reiche und Völker im Grundriffe 1r Theil
7te Auflage.
Bemerkungen über den Character und die Sitten der
Italiäner, nebst einer kurzen Beschreibung der Reise
von Mahon bis Neapel von P. C. D.
Canzlers neues Magazin für die neuere Geschichte Erds
und Völkerkunde.
— Abriß der Erdkunde nach ihrem ganzen Umfange.
Gatterers Stammtafeln zur Weltgeschichte, wie auch zur
europäischen Staaten und Reichshistorie, erste Samm-
lung.
Gebhardi Geschichte aller Wendisch: Slavischen Staaten
1r Theil.
Geschichte der Belagerung von Gibraltar im Jahre 1779
bis 1782. 1s und 2tes Hest mit einem Plane.
Grellmanns Staatskunde von Teutschland im Grundriffe.
Erster Band. Allgemeine Beschreibung des teutschen
Reichs.
Meiners Briefe über die Schweiz 3r und 4r Theil mit
Kupfern.



Planks Grundriß einer Geschichte der kirchlichen Verfassung, kirchlichen Regierung, und des kanonischen Rechts, besonders in Hinsicht auf die deutsche Kirche.

— fortgesetzte neueste Religionsgeschichte, 2r Theil.

Schlözers kritische Untersuchung über das Geschlechterregister der Gräfin de la Motte, nebst einem actenmäßigen Bericht über die Halsbandgeschichte, 18 und 26 Hest.

— Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder, 2te Auflage.

Zimmermann, des Ritters von, Fragmente über Friedrich den Großen, zur Geschichte seines Lebens, seiner Regierung und seines Characters, 3 Theile.

8. Naturkunde Oeconomie und Technologie.

Beckmanns physikalisch-ökonomische Bibliothek, 16n Bds 26 und 38 Stück

— — Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, 3ten Bds 18 und 28 Stück.

Blumenbachs Beyträge zur Naturgeschichte, 1r Theil.

Echards Beyträge zur Naturkunde und den damit verwandten Wissenschaften, 5r Bd.

Gmelins Grundriß der Mineralogie.

Der Landmann, oder compendiöse Bibliothek alles dessen, was einem deutschen Bauer oder Landwirth zu wissen nütze und gut ist, 18 Hest.

Lafus Beobachtungen über die Harzgebirge, als ein Beytrag zur mineralogischen Naturkunde, 2r Theil.

— petrographische und topographische Charte des gesammten Harzgebirges.

Link florae Gottingensis specimen, sistens vegetabilia saxo calcareo propria.

— einige Bemerkungen über das Phlogiston.

— Versuch einer Anleitung zur geologischen Kenntniß der Mineralien.



Linnaei Systema naturae per regna tria naturae, cura
J. F. Gmelin. Tom. I. P. III. et IV.

Meyer, über einige Spinnen der Göttingischen Gegend.

Oeconomische Möglichkeiten, Vortheile und Warheiten für
Haushaltungen, 16 Bändchen.

9. Philologie und Critik.

Aurivillii Dissertationes ad sacras litteras et philolo-
giam orientalem pertinentes, cum praefat. Jo. Dav.
Michaelis.

Apulejus Psyche, lateinisch nach Oudendorps und
Rühnkens Recension, mit Anmerkungen.

Bendtsen Specimen exercitationis criticae in veteris
testamenti libros apocryphos.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunst, herausgegeben
von Lychsen und Heeren, 78 Stück.

Eichhorn's allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur,
2n Bds 4, 5 und 6s und 3n Bds 1s Stück.

Heinrich, Commentatio de antiquo illo documento,
quod secundo geneleos capite exstat.

Lenz, Geschichte der Weiber im heroischen Zeitalter.

Michaelis Uebersetzung des neuen Testaments, 2r Theil.

— — Anmerkungen dazu für Ungelehrte, 1r Band.

— — orientalische und exegetische Bibliothek, 7r Theil.

— — Supplementorum ad lexica hebraica, P. I - V.

Plinii Historiae naturalis excerpta, quae ad artes
spectant. Lect. academ. accommod. a C. G. Heyne.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Göttinger Musen; Almanach für 1791. herausgegeben von
A. S. Bürger.

Bürgers Akademie der schönen Redekünste, in Bds 1 und
2s Stück mit Kupfern.

Rnigge, Geschichte des armen Herrn von Mildenburg, in
Briefen, 3r Theil.



11. Schul- und Erziehungsschriften.

N. B. C. Buchstabier- und Lesebuch, nach der zunehmenden Fähigkeit und Fertigkeit der Kinder eingerichtet, von Kollmann.

Vocabula rerum latino-gallico-germanica, in gratiam studiosae iuventutis.

Magazin für öffentliche Schulen und Schullehrer. Erster aus 2 Stücken bestehender Band.

Meyer von dem Zustande und der Einrichtung des Verdenschen Lycäums.

Ummius von der Befugniß eines Schullehrers seine Schüler öffentlich zu loben oder zu tadeln.

Esquisse de l'histoire universelle pour les enfans, accompagnée d'un Vocabulaire françois-allemand, par J. H. Emmert.

Crome de legendo dialogo de Oratoribus etc.

Quentin, Memoriae clarorum Mundensium literis et meritis praestantium refricatae, secunda Commentatio.

12. Vermischte Schriften.

Almanac de Gottingue pour l'année 1791. orné des tailles douces gravées par Chodowiecki.

Derselbe ohne den Calender unter dem Titel.

Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles etc.

Beitrag zu den Materialien eines Normalgesetzes wegen Erstattung des Bildprettenschadens im Hannöverischen.

Biermanns Anleitung zum Kopfrechnen, in Verbindung mit der schriftlichen Rechnung zu gebrauchen.

Buhle Grundzüge einer allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften.

Calvi spanische Sprachlehre und Chrestomathie.

Göttinger Taschen-Calender für das Jahr 1791. mit Kupfern von Chodowiecky. Derselbe ohne Calender unter dem Titel. Tas



Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 91.
Lauenburger Calender für 1791.

Calender fürs Volk auf das Jahr 1791. von Fröbbling.

Christiani Einleitung zu Erlernung fremder Sprachen besonders im Franz und Englischen.

von Colom Uebungen zu Anwendung der Grundsätze der Wortfügung und Schreibart der französischen Sprache.

Hönerts Leich und Gedächtnisrede auf weyland Pastor Selgen zu Worpsswede.

v. Knigge, über den Umgang mit Menschen, 3te Auflage.
Meier, von den gegenwärtigen und noch bevorstehenden Zeichen der Zeit

Müllers Anweisung zur Geometrie für Anfänger, 2te Auflage.

— — practisches Lehrbuch über die Privats und Camerals Staatsrechnung

Piepenbrings auserlesene Bereitungsarten pharmaceutischer chemischer Arzeneymittel, 18 bis 35 Hest.

Struve Leitfaden zu dem mathematischen Unterricht, 2te Abtheil.

Watermeyers Trauerrede beyrn Sarge des Generals Vock von Wülffingen.

Wiedeburgs Beschreibung seiner merkwürdigen Seereise von der Mündung der Elbe bis nach Gibraltar.

Wilkins Aufsätze mathematischen, physikalischen, chemischen Inhalts, 18 Hest.

13. Uebersetzungen, a. aus fremden Sprachen.

Briefe über einige mineralogische Gegenstände an Herrn Peter Camper; aus dem französischen mit Anmerk. von F. A. A. Meyer, 2 Theile.

Beatties moralisch kritische Abhandlungen. Aus dem Englischen mit Zusätzen, 2r und 3r Theil.

Cheseldens Anatomie des menschlichen Körpers, aus dem Englischen, mit einer Vorrede von Blumenbach.

Casina analytischer Versuch über das Mitleiden, aus dem Italiänischen von Pockels.

Monro Versuch einer Abhandlung über vergleichende Anatomie. Aus dem Engl. von P. F. von Voigt.

Sainte



Sainte Croix Versuch über die alten Mysterien; aus dem Französischen mit Anmerkungen von C. G. Lenz.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des gesellschaftlichen Lebens in den vereinigten Niederlanden. Aus dem holl. von A. F. v. Knigge

Virgils Lehrgedicht vom Landbau, übersetzt von Bock, nebst einer Vorrede von Bürger.

b. Uebersetzungen in fremde Sprachen.

Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, ins Englische durch Josiah Dornford.

14. Litterarische Nachrichten.

An dem Magazin für öffentliche Schulen und Schullehrer, welches zu Bremen bey Cramer herauskommt, arbeiten verschiedene würdige Schullehrer hiesiger Lande, namentlich:

Herr Rector Crome in Lüneburg.

Herr Rector Kuhkopf in Otterndorf.

Herr Rector Ruperti in Stade.

Herr Subconnector Schlichthorst daselbst.

Herr Grammaticus Schilling in Bremen.

Den, von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen zuerkanntem Preis, der Beantwortung der Frage: welchen Schaden ein Land von fremden, eingeschlichenen, geringhaltigen Münzen leide? hat Herr Philip Peter Guden, Syndicus der Stadt Münden, zu Hannover erhalten.

Bey der Societät der Wissenschaften zu Göttingen sind aufgenommen.

1. Zu auswärtigen Mitgliedern.

Herr Heinrich Matthias Marcard, Leibmedicus in Oldenburg.

Herr Jacob Reineggs, rufisch kaiserlicher Collegienrath.

2. Zu Correspondenten.

Herr Friedrich Münter, Dr. und Professor der Theologie in Kopenhagen.

Herr Christ. Fried. Ludewig, Dr. und Prof. der Naturgeschichte in Leipzig.

Herr



Herr Aglietti, Arzt zu Venedig.

Herr Franz Juliani, Arzt zu Brescia.

Herr Joseph Slop de Cadenberg, Profess. der Astronomie zu Pisa.

Herr Johann Jährig, rufisch kayserl. Translateur der mogolischen Sprachen.

Die am 4ten Jun. 1790. zuerkannten Preise, sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilet worden:

Den theologischen Preis über die sogenannte disciplina arcani erhielt unter 6 Concurrenten, Herr Johann Ludewig Schedius aus Raab in Ungarn; das Accessit, Herr Johann Remond aus Hanau, und Herr Carl Gottl. Melchior Hermann aus Danzig.

Den juristischen, über die Fraage von der Verbindlichkeit der Kinder, für die Handlungen ihrer Eltern zu haften, unter vier Concurrenten Herr Christoph Carl Heinrich von Kampz, aus Mecklenburg; das Accessit aber Herr Georg Wiese aus Rostock, und Herr Joh. Carl Chr. Wackerhagen aus Hannover.

Den philosophischen, der auf eine Vergleichung irgend eines neuen Freystaats mit einem andern aus dem vorigen Zeitalter gesetzt war, Herr Christian Engel aus Leutschau in Ungarn; das erste Accessit Herr Carl Gottl. Melch. Hermann aus Danzig, der auch das theologische, und im vorigen Jahre das philosophische Accessit erhalten hatte, und das zweyte eben der gedachte Herr Christian Engel durch eine zweyte eingegebene Preisabhandlung.

Der medicinische konnte der einzigen Schrift, welche eingegangen war, nicht ertheilet werden.

B.

VII.

B e r g b a u.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 5ten Febr. 1791. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Giebt oder erfordert auf 1 Kux	Ohngefährer Preis 1 Kux im Schluß Mon März.
		hat im Zehnten behalten	hat an Materialien propter			
1) Zu Clausthal:						
a) Burgstetter Zug	Freiben 40	Zonnen 20 mgr.	Fl. 5352	Fl. 20 mgr.	Fl. 5352	Fl. 5352
Eurprinz Georg August						

Prinz Friedrich Ludewig
 Neue Benedicta
 Carolina
 Juliana Sophia
 Dorothea
 Bergmanns Trost
 Wabe Gottes und Rosenbusch
 Grüner Hirsch
 Heinrich Gabriel
 St. Elisabeth
 Herzog Christian Ludewig
 St. Margaretha
 Sophia
 Landes Wohlfahrt
 Anna Eleonora
 Kranich
 König Wilhelm
 Königs Glück
 Herzog Georg Wilhelm
 Englische Freue
 Königin Charlotte
 Jolua

13	30	24511	1903	3800	22	1756	—	2	25
18	—	51125	4	49735	—	—	50	—	200
—	—	21297	—	52643	100	—	36	1	4300
—	12	6112	—	—	—	629	2	2	3600
—	2	6791	—	3840	—	106	—	$\frac{1}{4}$	20
—	15	—	8185	350	—	194	—	2	150
1	10	4538	7807	880	—	527	—	—	10
2	—	7319	—	2489	—	58	—	—	30
3	—	1114	—	3298	—	295	1	—	30
—	4	—	8926	4670	—	22	—	—	50
—	3	—	334	833	57	—	—	—	—
6	—	—	50566	500	50	—	—	3	—
3	20	3546	—	3467	—	967	2	—	200
—	—	—	535	10600	—	—	—	2	—
—	—	—	1447	—	—	26	—	2	—
3	—	—	51262	250	197	—	—	2	10
2	—	8216	—	3360	711	—	—	2	20
—	—	—	1683	2074	—	—	—	$\frac{1}{4}$	10
—	4	—	3976	1693	—	95	—	2	15

Namen der Gruben.

b) Thurm Rosenhöfer Zug

St. Johannes ;
 Billa ;
 Alter Segen ;
 Silber Segen ;
 Braune Lisse ;
 2) Zur Altenau:
 Mosina ;
 Georg der Dritte ;
 3) Zu St. Andreasberg.
 a) Inneres Revier.
 Catharine Neufang ;
 Camson ;
 Gnade Gottes ;
 Abendröthe ;

Wöchentliche Erzforderung	Freiben od 40		Tonnen		Bergwerkszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kur		Preis Kup. im Schlus Mon. März.	
	Freiben	od 40	hat im Zehnten behalten	hat an Materialien ppter	Ueber schuß	Scha den	Ueber schuß	Scha den	Aus beute	Zu buße	Kup. im Schlus Mon. März.	Preis Kup. im Schlus Mon. März.	
			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Sph à 48 mgr.	Fl.	Fl.	Thlr. in 5 Rthlr.	
	7	30	89057	7300	—	568	—	—	—	12	—	—	
	3	5	58662	5700	—	1848	—	—	—	2	—	—	
	3	15	14270	12125	—	610	—	—	—	2	—	35	
	2	15	4134	5660	—	232	—	—	—	—	—	100	
	2	—	35022	2061	—	1859	—	—	—	2	—	20	
	—	—	13188	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
	—	—	4368	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
	1	5	76233	6100	—	2329	—	8	—	—	—	560	
	2	25	105516	11000	438	—	—	10	—	—	—	1000	
	—	30	—	2132	—	408	—	—	—	3	—	20	
	2	5	64350	7837	—	460	—	—	—	2	—	10	

Namen der Erben.	Wöchentliche Erbsliche Forderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Sieht oder erfordert auf 1 Ausbeute	Preis i Rux im Schluß Mon. May.
	Zehen od 40	Zonen	hat im Zehnten behalten Borrath	hat an Materialen ppter	Weber: schuß	Scha: den		
b) Spiegelthaler Zug.								
Busch's Regen ;	—	—	Fl. à 20 mgr. 32	Fl. —	Fl. —	Fl. 125	—	2 10
c) Bockswieser Zug.								
Brauner Hirsch ;	—	—	4159	—	—	7	—	2 10
Herz. August u. Joh. Friedr. ;	—	—	38799	—	—	184	—	3 10
Herzog Anthon Ulrich ;	—	—	6433	—	—	90	—	2 10
Neues Zellerfeld ;	—	—	2650	—	—	2	—	3 10
Neue Gesellschaft ;	—	—	—	1030	21	—	—	2 10
Haus Wolfenbüttel ;	—	—	5121	—	—	19	—	2 10
Neue Zellerfelder Hofnung ;	—	—	4972	—	—	5	—	2 10
Neuer Edmund ;	—	—	1391	—	—	16	—	2 10
d) Zum Hanentlee.								
Beständigkeit ;	—	—	11903	186	—	745	—	2 10
Theodora ;	—	10	11140	800	—	718	—	3 10



VIII.

Beschreibung des Gartens zu Brese *).

Der Eingang in den Garten geht aus dem neuen herrschaftlichen Wohngebäude, rechter Hand über eine artige Brücke hin, welche über den Burggraben

*) Ein Park in dem Freyherrlichen Gute Brese, im Fürstenthum Lüneburg, eine Meile von der Stadt Dannenberg, dem Herrn Baron von Grote, Chursächsischen wirklichen geheimen Rath und Minister bey dem niedersächsischen Kreise, Ritter vom Stanislausorden, Erbherren auf Brestedt, Brese, Braudel etc. zugehörig.

Die Beschreibung dieses Gartens ist, wie ich ihn im August 1790. gefunden habe. Man hat zwar davon eine Beschreibung im dritten Bande von Hirschfelds Theorie der Gartenkunst, aber theils ist dies Werk in wenigen Händen, theils trifft sie nicht mehr zu. Manches, was dort als vollendet aufgezeichnet worden, ist entweder noch nicht zu Stande gekommen, wie z. E. der Thiergarten, oder ganz abgeändert, wie z. E. die Meierey, das Grabmal, die Allee von Wallnußbäumen und die ganze erste Entree im Garten. Da wo sonst die Venus stand, steht nun das Mausoleum, und von dem schönen und großen Effect hervorbringenden Durchhau, war damals noch keine Spur. Eine nähere Beschreibung einzelner Parthien, wie z. E. der Tempel des Apollo, des Freyhheitstempels und der Ruinen des Tempels von Tivoli, die in dem Garten Calendar von 1787. und 1788. stehen, habe ich mit eingewebt, um mehr ein Ganzes zu machen. Größtentheils habe ich zwar jener Worte beybehalten, weil ich mit keinen bessern zu sagen wußte; manches ist aber von dem

Meis



ben führt, und mit 8 Säulen, so durch eiserne Ketten verbunden, und mit schönen Blumenvasen besetzt sind, verszieret ist. Sie wird von nahe umher stehenden Eichen, Eschen, Linden und Nüstern beschattet, die von der Hand lange vermoderter Vorfahren gepflanzt worden. Gleich jenseits der Brücke theilt sich der Weg in drey Theile. Gerade vor sich erblickt man eine lange gerade Allee von Linden 3000 geometrische Schuh oder 1500 Schritte lang, welche etwa durch die Mitte der ganzen Anlage geht, und sie in zwey Theile theilet, oben eine dunkle Tannen-Allee durchschneidet, und darauf durch einen Ellernwald, und von da in eine jüngere Linden-Allee eine sehr weite Strecke fortläuft. Der Theil zur Linken ist der verschlossene, der zur Rechten der freyere offene Theil. Bey dem zur Linken hat man der Natur nachgeholfen, bey dem zur Rechten hat man eine neue erschaffen. Doch ehe wir uns in einen von diesen beyden Theilen verlieren, müssen wir uns bey der Prima Vista oder dem ersten Anblicke des Gartens, bey dem Hinaustritte aus dem Wohngebäude verweilen. Im Vordergrunde dieses bezaubernden Platzes erblickt man den Burggraben, wie er in ruhiger Stille bald unter hohen Eichen, dann im Freyen, bald wieder unter erhabenen Eschen, Linden und Nüstern, die ihr Laub in sein ruhiges Bette neigen, da steht, und sich zuletzt unter den Gesträuchen verliert. Jenseits desselben
und

Meinigen hinzugekommen, in eine andere Ordnung gebracht, und immer auf den actuellen Zustand des Gartens stete Rücksicht genommen worden.

B.



und über den zur Linken führenden Weg hinaus, erheben sich zwey etruscische Vasen, und in der Mitte derselben etwas weiter zurück, ragt die regina Cnidi Paphique aus Sandstein, von Pfeiffer in Dessau verfertigt, in liebenswürdiger Schüchternheit, hervor. Man könnte dichten, sie sey so eben dem Meere entstiegen, um sich auf dem schönsten immer grünenden Rasen zu lagern, denn nicht weit hinter derselben rauscht ein sanfter Wasserfall, von dem man nicht sieht, woher er kommt, und der hier in ein liebliches, mit Goldfischen besetztes Basin fällt, dem Zuschauer unvermerkt dies Bild in die Seele. Der ganze geräumige Platz, der im Hintergrunde von einer hohen Allee von Tannen, Eichen und Eschen begränzt wird, ist ein unvergleichlich schöner Rasenplatz vom lebhaftesten Grün, wegen des immer feuchten Bodens, von schlängelnden Gängen durchkreuzt, und von einem geraden Gange durchschnitten, der vom Küchengarten in die lange Allee führt, und hin und wieder mit den schönsten Clumps von Blumen aller Gattungen und Farben besetzt, die in einer angenehmen Regellosigkeit hingeworfen, das Auge, sowol durch das vom Rasen und Bäumen verschiedene Grün, als durch die mannigfaltigen Farben der Blumen; welches alles durch ein Paar Bluthücheln noch mehr contrastirt, entzücken. Ein Durchhaus durch dreysache, in verschiedener Entfernung liegende Queralleen, giebt über stete Ager und Kornfelder die Aussicht auf beynabe 6000 geometrische Schuh, und schließt sich mit einer mit Korn prangenden Anhöhe, in der Nähe von Jameln. Ein Tempel, oder eine Ruine soll dereinst in dieser weitesten Entfernung dem Auge eisen



nen befriedigenden Ruhepunct verschaffen. Geht man vom herrschaftlichen Wohnhause weg queer durch die dunkle Tannen-Allee, so kommt man über eine Brücke in eine gerade sehr lange Allee von Linden, die sich mit Quitschern endigt. Zu beyden Seiten erblickt man abwechselnd Feld und Wiesen, die von Waldungen begränzt werden. Bald zur Rechten wird man von einer unerwarteten Durchsicht auf ein sehr langes schmales Wiesenstück, das sich zwischen Ethern und Birken hinstreckt, und wo manchmal Rehe scheuchen, überrascht. Auf dieser Seite folgen noch zwey andere solcher anmuthigen Desseynungen von Wildbahnen. Man wandelt nachher unter dem Schatten, womit zu beyden Seiten aufstoßende hohe und dichte Gehölze den Lindengang überdämmern. Die Länge dieser Allee verursacht, daß die Aussicht noch bey den Enden zu, in eine tiefe Dunkelheit dahin sinkt. Sie läuft über den Fahrweg von Dannenberg, der sich links zwischen Eichen nach Drese schlängelt. Indem man den Fahrweg überschreitet, kommt man über eine Brücke in einen Gang zwischen Quitschern; zur Linken eine reizende Wiese von weitem Umfang, von schönen Gehölzen bekränzt, mit einzelnen Bäumen und Gruppen unterbrochen, zur Rechten ein anmuthiger Wald von Ethern und Eichen; weiter hinauf, wo die Wiese aufhört, tritt an ihre Stelle ein Wald, der mit dem zur Rechten den Weg überschatten hilft. Diese lange Allee endigt sich auf das Feld. Am Ausgang zur Rechten läuft ein Weg ins Gebüsch, der wieder auf den Eingang des Dannenberger Weges in den Park führt. Zur Linken irrt ein Gang durch die Außenlinien des Gehölzes fort, mit einer schö-



nen Aussicht, auf die sich rechts erhebenden Kornfelder, von Klumpen und einzelnen Bäumen verziert, und dem Anblick des Dorfs Jameln. Nach langem umher irren kömmt man wieder auf die Fahrstraße von Lüchow und Celle, die mit alten ehrwürdigen Eichen, die schöne perspectivische Durchsichten bilden, besetzt ist, und zur Linken nach Brese geht.

Lassen wir den Theil zur Rechten und wenden uns zur Linken, der, sobald man über die Brücke gekommen ist, an dem Burggraben und dem ersten Küchengartenweg, dem Tempel der Verdauung vorüber, durch die ehemalige Ballnussallee, die jetzt in einen sich schlängelnden Gang mit Clumps von ausländischem Holze beworfen, umgeformt ist, ins Dickigt führt. Ein unfern des Ganges zur Linken liegendes, mit Stroh bedecktes Bauershaus, contrastirt sehr scharf mit dem so eben verlassenem schönen Wohngebäude, und erinnert den Vorübergehenden an die Einfachheit ländlicher Lebensart und die Geringsheit unserer eigentlichen Bedürfnisse. Indem man den Gang hinauf wandelt, hat man zur Linken einen Obstgarten, und zur Rechten das schönste Nasenstück. Bey dem Ausgange aus dieser Anlage, schleichen, neben der Baumplanzschule weg, windende Gänge nach den Nachtigallenwinkel, der aus einem Wald von Eichen, Eulern, Haselgesträuch und anderm dicken Untergebüsch besteht. Man hat in diesem dickbuschigten Revier, und weiter hin zur Seite, sehr weite perspectivische Durchschnitte, zwischen den nähern hellern Bäumen, und den entfernten dunklen Gebüsch, über glänzende Wiesen und Kornfelder hin, dann wieder auf einen dämmernden
 Hin:



Hintergrund, wo das Auge ausruhet. Die Abwechslungen von finstern und heitern Stellen, von Oefnungen und Verschließungen, von vorspringenden und zurückweichenden Bäumen, die mannigfaltigen Spiele der Lichter und Schatten, die ungewissen täuschenden Erscheinungen in der Ferne, bilden ein Schauspiel, das man sehen, aber nicht beschreiben kann. Noch unbeschreiblicher ist diese Scene bey der stillen Abendfeyer, wenn der Mond durch die dunklen Gipfel der hohen Ellern strahlt und auf die niedrigen Laubdecken der Gebüsche umher schwebende Schimmer eines milden Lichtes verstreut; wenn alles ruhet, selbst die oberen Blätter kaum wanken, und die lauten Jubel der Nachtigallen, dem horchenden Wanderer Freude und Schwermuth, Sehnsucht und Liebe ins Herz tönen.

Man kann aus diesem ziemlich weiten Revier in verschiedene Alleen und Spaziergänge einschlagen; immer der angenehmste führt nach dem Borkhause. Fast alle diese Spaziergänge laufen über Dämme, denen die Zeit schon lange das Ansehen der künstlichen Erhöhung genommen hat, und die mit bejahrten Eichen, Ellern und verschiedenen Arten von Gebüschen, besonders Haseln bekleidet sind. Der Gang nach dem Borkhause wechselt beständig in angenehmen Wendungen ab. Gleich anfangs zur Rechten hat man eine weite herrliche Wiese, und umher von Eichenwäldern bekränzt, und mit einzelnen Eichen und kleinen Ellerngebüschen unterbrochen; zur Linken ein anschließender Wald von Buchen und Eichen. Man kommt ganz nahe an einem aufgesetzten Saden Holze vorbey; und indem man sorglos weiter



schreiten will, öfnet sich darin eine Thüre, und man sieht, wie vom Zauber, auf einmal eine Hütte entstehen, aus welcher ein völlig gekleideter Einsiedler hervortritt, und gastfreundschaftlich bittet, auf eine Weile bey ihm einzuslehren, Seine Hütte ist, wie schon der Name Vorkhaus anzeigt, voll Einfach und Dürftigkeit; ein Tisch, ein Paar Stühle, ein Ruhebetto, alles von Holz, ohne einen Polster für den weichlichen Gast, macht die ganze Ausmeublung. Hinten hinaus geben zwo rohe Lücken die Aussicht auf eine überaus große Pläne von Kornfeldern, die ringsumher von lauter Eichenwäldern umgeben ist; aus der Thüre sieht man auf einen Fischteich und nahe stehenden Gebüsch, die den Anblick der oben erwähnten weiten Wiese verbergen.

Von dem Vorkhause hat man auf seinem weitem Gange, diese Wiese lange auf der rechten Seite, und auf der linken jene fast unermessliche Ebene von Kornfluren, umkränzt von entfernten dunkeln Wäldern; eine herrliche Aussicht! die man zuerst aus dem Vorkhause genoß, und wodurch die ganze Seele zur Freude sich erweitert fühlt. Der Weg läuft auf einer Erhöhung fort, immer schlängelnd, immer bald von hohen Bäumen, bald von niedrigen Gebüschern überschattet. Unter den immer abwechselnden Ansichten der Wälder, die sich bey dem Fortgang zu bewegen, sich hinterwärts tiefer in ihre eigene Nacht hineinziehen scheinen, kommt man an das Mooshaus.

Dies ist ein ganz rohes, höchst einfaches Werk, das anstatt der Thüre nur eine Oefnung, anstatt der Fenster nur Lücken hat; mit einem Dach vor Regen und Sonne
bei



Beschirmt, und mit einer Bank zum Sitzen versehen. Vor sich hat man die Aussicht auf die oft erwähnte weite Ebene der Kornfelder, deren Helle von den umschließenden Wäldern gebrochen wird; zur Rechten wälzt sich ein Waldbach vorbey, und über ihn hin erblickt man eine schöne Wiese mit einzelnen Bäumen und Gebüsch umzingelt. Der größte Theil der Wiese erscheint sehr anmuthig durch eine Gruppe von Bäumen, die auf dem jenseitigen Ufer am Bache stehen. Ueber den Eingang der Hütte werfen einige sehr alte Eichen eine wohlthätige Ueberschattung hinab. Zur Linken liegt jene Maulbeerpflanzung, mit wilden Klumpen von Eichen, und hinter dem Mooshause ein dichtes Buschwerk, woraus der Waldbach hervorbricht. Diese Hütte bietet den Spazierenden nicht allein eine erwünschte Ruhe an, sondern ist auch in dieser Gegend ein sehr angemessener Gegenstand. Die Innschrift am Eingange:

Felix, qui potuit rerum cognoscere causas;

Fortunatus et ille, deos qui novit agrestes.

Scheint nirgendsmehr, als für diese Lage zu gelten, welche den Werth der Ruhe des Landlebens und der philosophischen Betrachtungen, wozu sie den Weisen leitet, ganz empfinden läßt.

Man wird nicht ohne einige Betrachtungen dieser Art den Sitz im Mooshause verlassen, und indem man weiter den anmuthigen Spaziergang unter schattenreichen Bäumen verfolgt, hat man zur Linken jenes Kornfeld, zur Rechten den schönen Waldbach, der bald nahe fließet, bald seitwärts umirret, bald von überhängenden Sträuchen ganz verdunkelt ist, bald im gebrochenen Sonnen



nenschein dahin wasset. Ueber dem Bach erblickt man in abwechselnden Durchsichten durch die Gebüsche, einzelne Theile der Wiese, die man zuerst im Mooshaue entdeckte. Endlich hört die angenehme Begleitung des Bachs auf, indem er sich rechts in die Gebüsche ganz verliert. Noch immer bleibt zur Linken das Kornfeld, über welches hinaus durch einige Aushaue das Dorf Bresse mit der Kirche sich malerisch darstellt, und auf der rechten Hand tritt wieder eine reizende Wiese hervor, die mit Waldung umschattet, und in ihrem Umfange hier mit einzelnen Eichen, dort mit kleinen Gruppen dieser Bäume malerisch geziert ist.

Indem sich die Seele den angenehmen Empfindungen über die Schönheit dieser ländlichen Auftritte überläßt, so wird sie aus ihrer sanften Behagung auf einmal durch das starke Geräusch eines angelegten Wasserfalles geweckt, den das Auge nirgends findet. Man hört ihn mehr, je weiter man wandelt; man glaubt ihn jetzt sehen zu müssen, und doch verbirgt er sich; man tritt in seine Nähe auf einem runden erhöhten Platz, unter emporsteigenden ehrwürdigen Eichen, und noch immer ist er blos dem Ohr durch sein Getöse gegenwärtig. Auf einmal sieht man den schönen Wasserfall vor der gegenüber liegenden Anhöhe aus der waldigten Verdunkelung in eine nahe Tiefe über fünf Absätze hinabschäumen, eine Scene, deren Schönheit durch die Ueberraschung des Auges noch empfindbarer wird. Der Ursprung des Wasserfalls ist hier noch immer unsichtbar, denn er stürzt sich unter einem Buschwerk aus einem ansehnlichen Waldbach hervor, der von jenem obern Bach beym



beym Mooshaufe abfließt. Rings umher ist dieses Revier von hohen Bäumen und dicken Gebüschten umschlossen; nur zur rechten Seite öfnet sich eine Aussicht auf die zuletzt erwähnte Wiese und ihren dunkeln waldigten Hintergrund. Das Wasser eilt seitwärts unter der Dunkelheit der Gebüschte fort, um eine nahe Mühle in Bewegung zu bringen, die dieser anmuthigen Einöde ein neues Leben giebt. Ehe es aber dahin gelangt, veranlaßt es einen neuen, seit kurzen angelegten, Wassersturz, der hier um so überraschender ist, als man eine Scene der Art hier am wenigsten vermuthet. Man ist nemlich auf dem sich krümmenden Wege kaum so weit vom erstern Wasserfalle entfernt, daß das, von dem kräftigen Rauschen beraubte Ohr, sich der erquickenden Stille erfreut, so wird die Aufmerksamkeit desselben schon wieder, durch ein, von dem vorigen ganz verschiedenes Wassergeräusch gespannt, das immer stärker wird, je mehr man sich nähert. Auf einmal wird bey einer Biegung des Weges, die gespannte Erwartung des Kommenden, durch einen schönen Wassersturz überrascht, der gleich dem Wasserfalle hervorbricht ohne daß man seinen Ursprung ahndet, und sich in eine, aus großen Feldsteinen zusammengesetzte Grotte stürzt, von wo das Wasser unter ein paar simpele Brücken weg, sich schlängelnd zur Linken ins Dickigt verliert. Dieser Wassersturz soll ein Bild im Kleinen des Reichenbaches in der Schweiz seyn. Die Gegend um denselben ist durch Bänke, Nasenhügel und kleine Inseln im Flusse verschönert, und gewährt über das große Kornfeld weg, in dessen Hintergrunde das Dorf Bresse sichtbar wird, eine der angenehmsten Aus-
sicht;



sichten. Von diesen Wasser-Scenen leitet ein weiter anmuthiger Weg, an einem Waldbach zur Linken, und zur Rechten an einer Wiese weg, durch einen Wald von Eichen und Ellern, nach dem Mooshause zurück, und von da weiter, nach verschiedenen Krümmungen durch Gebüsch zu der Einsiedeley hin. Verschlossener, einsamer und angemessener, kann für ein Gebäude von diesem Character keine Lage von der Natur bestimmt seyn. Sie ist auf allen Seiten von Waldung und nahen Gebüsch umschlossen, die sich heranzudrängen scheinen, um diesen Ort vor jedem Anblick zu verbergen; die wenigen schmalen dämmernden Durchsichten endigen sich immer wieder auf andere Verdunkelungen; und die Gruppen, die bald vorspringen, bald sich zurückziehen, machen nur Oefnungen, um die Finsterniß der hintern Vorhänge desto mehr zeigen zu können. An diesem Platze ruhet die von Wurzeln und Moos erbauete, und in dem wahren Character ausgeführte Einsiedeley, in einer kleinen Niedrigung zwischen Eichen, die ihre Zweige herabhängen lassen, und selbst ihre bejahrten Stämme über sie hinbeugen. Zehn Fuß von ihrem Eingang fließt jener Waldbach, der hier über eine kunstlose Cascade von hin und wieder gelegten Steinen, bald sanft dahin fließet, bald rauschend vorbeieilt, und auf diese Weise nicht nur ein Bild des Lebens überhaupt, sondern auch der Schnelle giebt, womit es dahin eilet. Ein, auf einer vom Bache gebildeten Insel angebrachtes Grabmal mit einem Crucifixe, und ein großes an einem Baume befestigtes Kreuz, befördern Gedanken, deren sich der nicht ganz rohe Zuschauer hieselbst unmdglich erwehren kann, und welche die Seele heben und



und zugleich stärken. Man geht von hier zur Linken an dem Waldbache weg, neben Jameln, und dessen mit Korn prangenden Anhöhen vorbey, in den äussersten Spaziergängen des Gartens, welche am Ende wieder in die lange Allee führen, welche den Garten durchschneidet, und wiederum unmittelbar auf das herrschaftliche Wohngebäude führet. Und so wäre das der Theil des Parks zur Linken, dessen Character Verschlossenheit und anmuthiger erquickender Schatten ist; wenden wir uns nun zu dem zur Rechten, als dem freyern und offenern Theile.

Ausser der oft erwähnten Lindenallee, die vor dem geraden Blicke des Eintretenden liegt, eröffnen sich bey dem Eingange zur Rechten zwey Gänge, wovon der erste durch eine dunkle Allee, zur Rechten am Burggraben, zur Linken an einem Teiche weg, bis zu einer bogenförmigen Brücke führt, von der abermals ein Weg zur Rechten neben dem Burggraben weg, sich verliert. Auf diesem Wege trifft man weiter hin zur Rechten unter hohen bejahrten Eichen, ein länglich viereckiges Gebäude, den Tempel der Freyheit, dessen Bestimmung die über dem Eingange befindliche Innschrift: libertati zu erkennen giebt. Er liegt auf einer Insel, die einige Nebengraben vor dem Gebäude und zur Seite, hinter demselben aber der Hauptgraben des herrschaftlichen Wohngebäudes bilden. Eine Brücke, die statt des Geländers, auf beyden Seiten drey hohe Vasen hat, führt von der Seite des Gartens dahin: das Gebäude selbst hat 72 Schuh in der Länge und 18 Fuß in der Tiefe; ist von einem Geschoß, und hat seine Aussicht allein nach der Seite des
Gart



Gartens hin. Durch den Eingang des Tempels tritt man sogleich in ein Gemach, das zur Entree dient, und mit Gemälden und Kupferstichen von Werth, prangt. Zur Rechten ist ein geräumiges Zimmer, das mit vielem Geschmack meublirt und mit dem unvergleichlichen Bildnisse des verstorbenen Churfürsten von Cöln verziert ist, und zur Linken ein kleineres, durch welches der Durchgang zu einem Bade geht, das in einem Zimmer hinter diesem angelegt ist. Ein kleiner Chinesischer Thurm, der ein Zimmer in sich faßt, und mit einer Gallerie umgeben ist, ruhet auf der Mitte des Gebäudes. Grade vor diesem Tempel, noch ehe man über die zu ihm hinführende Brücke geht, zeigt sich in einer Vertiefung ein rundes Wasserbehältniß, dessen Einfassung kleine erhabene Rasenhügel ausmachen, die hin und wieder mit Gesträuchen bepflanzt sind. Ein ebener Weg über diese Erhöhungen, und ein einfaches Geländer umgiebt in einem halben Cirkel die jenseitige Hälfte dieses Bassins, und scheidet es von der daran stoßenden großen Wiese. Ein dreysacher Strom, gerade dem Eingang des Tempels gegenüber, bricht über Moos und Kiesel rauschend hervor, gießt sein Wasser in das Behältniß, und scheint seine Quelle in einem dieser kleinen Hügel zu haben. Seine lebhafteste Bewegung erweckt schon die Aufmerksamkeit des Kommandanten, noch ehe er selbst ihm sichtbar wird. Mitten in dem ruhigen Gewässer dieses Bassins ragen zwey Erhöhungen von Rasen hervor, die mit kleinen Bildsäulen anderthalb Fuß hoch geziert sind. Sie stellen ein Paar Kinder vor, davon das eine dem andern einen Vogel geraubt hat, und ihm das leere Nest in Händen läßt.

Dies



Dies weint, und jenes lacht. — Vielleicht ein Bild des neckenden Scherzes und des jugendlichen Eigensinns.

Die Aussicht aus diesem Tempel ist vortreflich und malerisch. Sie ist reicher als alle übrigen, und athmet in Verbindung mit diesem geschmückten Tempel schon mehr Pracht, Wohlleben und Ueberfluß, als jene Armut der Einsiedelei, die nur zeigen will, wie viel Bedürfnisse der Mensch entbehren könnte, um dennoch glücklich und zufrieden zu seyn. Hier aber ist alles weit von dem entfernt, was nur das Gepräge von Dürftigkeit an sich trägt. Alles ist lachend, heiter und lebhaft, und das Auge schwelgt an dem Reichthum der Scene und an der Verschiedenheit der Gegenstände, die es hier erblickt. Im Vorgrunde die Brücke und den wasserreichen Graben, welchen schattigte Eichen zur Seite umgeben — vor sich hin das reizende Wasserbehältniß, dessen Wasser sich rauschend hineinstürzt, dann sich ruhiger darin verbreitet, und uns ein Bild der flüchtig rauschenden Jugend und des gesenkten Alters mahlt — weiter hin die große Wiese, die zur Seite ein paar Strohütten, wegen der darauf befindlichen Linnenbleiche hat — in einer größern Entfernung ein Stück des Wilhelminensees, davon der übrige Theil durch Gebüsch und Hügel dem Auge entzogen wird, links der Ottonisberg und die verfallenen Trümmer des Tempels bey Tivoli — die hohe Brücke über dem Fluß — endlich im entferntesten Hintergrunde, der diese wollüstige Scene schließt, die Berge an den Ufern der Elbe, die noch vom Glanze der Sonne vergoldet sind, wenn sie ihre Strahlen schon den niedrigen Gegenden dieses Lustreviers und dem Auge des Beobachters entzogen hat.

(Annal. 5r Jahrg. 36 St.)

R n

Won



Von diesem Tempel ab geht der Weg zur Linken an der großen Wiese, zur Rechten an einem großen Kornfelde weg, bis an das Ende dieses Theils des Gartens, wo der Lustwandelnde auf einmal durch das Geräusch einer Klapfschleuse überrascht wird, die sich von selbst öffnet und schließt, und das überflüssige Wasser aus dem See, in einen daneben liegenden Graben leitet, der sich zwischen daran stoßenden Wiesen in die benachbarte Gegend verliert. In dieser Gegend ist der Herr Besitzer entschlossen, eine Grotte anlegen zu lassen. Man geht einen Theil des Weges zurück, und schlägt sich dann Rechts in einen andern Weg, der wieder zum Freyheitstempel und von da zu der bogenförmigen Brücke führt. Wenn man über diese Brücke geht, und sich dann gleich zur Linken wendet, erblickt man den zum Andenken des großen Münchshausen errichteten hohen Obelisk, und nähert sich zugleich dem Canal, der sich in einer langen spiegelhellen Strecke bis zum großen Pavillon hinaufzieht. Ein vorhandener wasserreicher Graben, der nicht verlegt werden konnte, und die Beschaffenheit des Platzes, der hier nicht wohl einen schlängelnden Bach zu verstaten schien, machten ihn nicht nur nothwendig, sondern auch der Abwechslung wegen, angenehm. Er hat ein reines und helles Wasser, worin Fische gehen; er wird, außer daß zwey Bäche, wovon einer durch ihn hindurch in einen Fluß übergeht, sich in ihn ergießen, von kleinen Wassergüssen und sprudelnden Quellen belebt. Seine Ufer sind mit Rasen bekleidet; zu beyden Seiten laufen bequeme Gänge; ihre Außenlinien sind mit einer einfachen Reihe von schönen schwarzen Pappeln besetzt, deren immer
schwans



schwankende Zweige und Blätter das rege Wasser durch Widerscheine beleben, und die Erfrischung der Scene vermehren helfen.

Bey dem Obelisk, an dessen Fuß ein kleiner Wasserguß aus einer steinernen Vorlage hervorraucht, übersieht man den ganzen Canal seiner Länge nach; man sieht über den linken Gang hin zwei Brücken, die über die beyden Bäche gehen, die sich in den Canal ergießen. Die Aussicht endigt sich auf jenen großen Pavillon, der in einer malerischen Lage vor einem Ellernwald ruhet. In dem man auf dem Gang zur Linken über die erste Brücke geht, sieht man wiederum zur Linken einen höchst anmuthigen sich schlängelnden Bach, zwischen Rasenufern aus dem Gebüsche herrieseln, und durch den Canal sich in ein größeres, gleichfalls sich schlängelndes Bett ergießen, und nachdem man über die zweite gekommen ist, steht man zur Linken in eine Obstallee hinauf, deren Bäume auf einer Erderhöhung, deren Rand mit Gras eingefast ist, gepflanzt sind. Auf eben diesem Wege führet bald ein anderer Gang in das große Luststück hinein, das an dieser Seite der Obstallee liegt, und aus einem ansehnlichen Rasen besteht, umkränzt mit anmuthigem Gebüschen, worin gebogene Gänge umherlaufen, und das mit einem Wurffpiel geziert ist. An dem obern Ende sprudelt eine Quelle, und veranlaßt einen kleinen Wasserguß. Von diesem Standpunct, wo man den ganzen Canal hinabsieht, macht der Obelisk eine gute Wirkung, indem sich im Hintergrunde, dunkle, hohe, über ihn emporragende Bäume zeigen, und er selbst im Wasser seine längliche Gestalt herausspiegelt.



An diese obere Gränze des Canals stößt ein ziemlich großer Rasen, von welchem die Gänge, mit der einfachen Befegung der Pappelbäume auf beyden Seiten, in einem halben Cirkel auslaufen, und sich wieder nach dem großen Pavillon hinwenden, der vor dem Ellernwald liegt. Dieser Pavillon ruht auf einer Erhöhung von Rasen, die sechs Fuß hoch ist. Diese Erhöhung ist uneben, hin und wieder mit kleinen Grashügeln versehen, und mit fremden und einheimischen Sträuchern sparsam besetzt. Ein ebener Weg führt an beyden Seiten zum Eingang hinauf, und windet sich auch oben um das Gebäude selbst herum. Unter dem Rasenhügel, da, wo er seine größte Höhe hat, zeigen sich vorn zu beyden Seiten zwey mit Marienglas und lüneburgischen krystallisirten Kalksteinen ausgefetzte Nischen, worin zwey weibliche Büsten aufgestellt sind. Das Gebäude ist ein Achteck, vierzig Fuß im Durchschnitt, oben gewölbt, und mit einer nach den acht Seiten herablaufenden Kuppel bedeckt, die oben, wie das bekannte Pantheon zu Rom, eine runde Oefnung hat. Die Höhe unter der Kuppel ist ebenfalls 40 Fuß. Den Eingang zieren zwey Pfeiler von toscanischer Ordnung; die Verzierungen und herumlaufende Gesimse sind nach eben den Regeln. Der Tempel faßt ein einziges Zimmer, welches, wie er selbst, achteckigt ist. Vier Fenster an den umherlaufenden Seiten, die hohe Glasschür und die Oefnung oben in der Kuppel erhellen es zur Genüge. In der Mitte des Fußbodens ist eine große Zirkelscheibe angebracht, die in einer unter dem Grashügel angelegten Kammer gedrehet werden kann, und dadurch einen Fremden, der beym Eintritt in den Tempel



pel nicht auf den Einschnitt des Bodens Acht hat, auf einen Augenblick überrascht und in Verwirrung setzt, wenn er sich, ohne es zu wollen, im Kreise herumdrehet. Auf diese Zirkelscheibe können Stühle und hölzerne Pferde geschoben werden, um zu einem, vor Wind und Regen gesicherten, Carroussel zu dienen. Das Zimmer kann geheizt werden, und dient im Winter zu Aufbewahrung der Orangerie, welche sich den Sommer über auf dem weiten Rasenplatz vor dem Tempel befindet. Auf diesen Zweck theils, und theils auf die Gottheit selbst, der er gewidmet ist, zielt die im Fronton über der Thür angebrachte Innschrift:

Phoebo

Sua semper apud me

Munera sunt, lauri et suave rubens hyacinthus.

Das Edle und Einfache seiner Baukunst, welches eben gefällt, weil es ohne alle Prätension ist, die Anhöhe, worauf er steht, und die eine Aussicht in die nähern Lustgebüsche des Gartens gestattet, die Aussicht auf den langen Canal hin, und auf den Obelisk, seine Lage vor dem hohen Eichenwalde und hinter dem großen Rasenplatze, dies alles scheint von den Händen der Natur selbst angewiesen zu seyn, um eben hier einem Tempel von der Art seinen Platz zu bestimmen.

Zur Rechten dieses Pavillons verbreitet sich wieder ein schöner Rasen, worauf eine artige Baumgruppe, die zugleich mit Blumen verziert ist, das Auge an sich lockt. Der Rasen läuft zur linken Hand an ein Lustgebüsch hin, zur Rechten an eine sich schlängelnde Tannenallee (die aber



weggenommen werden soll), die nach dem Eingange am Wasserfalle führt, und oben an eine dichte Gruppe von Eichen. Näher nach dem Pavillon herauf eröffnet sich zur Rechten der eben erwähnten Tannenallee, ein Rasenplatz in einer sehr anmuthigen Lage; er schwingt sich an ein vortrefliches Ellerngebüsch, das bald in malerischen Gruppen vorspringt, bald wieder in die dunklere Masse des Gehölzes zurückweicht; tiefer im Hintergrunde hinauf wölben Eichen, Ellern, Birken und andere Bäume, einen herrlichen waldigten Umzug. Von dem Pavillon windet sich durch den anliegenden Ellernwald, links, ein Weg nach dem Ottonisberge.

Nach verschiedenen Krümmungen des Weges steigt man unmittelbar aus dem Ellernwald auf den Berg hinauf, der auf dieser Seite die Gränze des Gartens macht, und durch Fleiß und Kunst, aus der Ebene erhöht ist. Wo er in windenden Gängen bestiegen wird, ist er mit einheimischen und ausländischen Bäumen und Sträuchern dicht bepflanzt, die nicht allein sein Ansehen vergrößern, sondern auch besonders dazu dienen, die Aussicht auf eine Weile zu verschließen. Man steigt in den Umhüllungen der Gebüsche fort, bis man die Spitze erreicht, sich auf einmal unter den Ruinen eines Tempels, und zugleich von einem fast unermesslichen Prospekt in die Landschaft hinaus, überrascht sieht. Die Aussicht streicht zuerst über eine ausgebreitete Masse von Wiesen, die zur Rechten in niedrige Gebüscheverwildern; über ihnen hin das Städtchen Dannenberg mit dem Schlosse, der Kirche und dem Thurm der Capelle; wei-

ter



ter hinaus auf der unsichtbaren Elbe, die Masten der Schiffe, die durch die Landschaft zu schwimmen scheinen; und höher Rechts am Horizont die mecklenburgischen Berge, die von dieser Seite den Gesichtskreis begrenzen. Außer einzelnen Landhütten unterscheidet man in diesem Prospect mit bloßen Augen sieben Dörfer. Nach der Mitte hin erblickt man bey Hitzacker zwey hohe Berge, und auf dem einen Ruinen; und ganz zur Linken erscheint ein Strich der Lüneburger Heide, welche die traurige Vorstellung von Unfruchtbarkeit gegen den heitern Anblick der angränzenden großen Wiesenmaße contrastiren läset. Tief im Vordergrunde, links an der Seite des Ellernwaldes, sieht man unter sich ein Gehölz, das sich hier an den Fuß des Berges schließt; unmittelbar daran liegt ein See, der beynahe die Hälfte des Berges umspült, indem er hier in seine größte Breite ausfließt. Die Seite des Berges nach dem See hinab, ist steil, mit Einschnitten abwechselnd, mit Gras und niedrigem Gesträuch bewachsen. Die See ist, so wie der Berg, eine Anlage der Kunst, und dennoch hat er ein natürliches und großes Ansehen. Er ist durch Enten und zwey Fahrzeuge belebt, zu welchem einen man, auf der Seite des Gartens hin auf, einem bequemen Gange hinab steigt, wenn man nicht auf dem Wege, den man aus dem Ellernwald gekommen ist, zurückkehren will. Zwo Inseln verschönern den See. Die kleinste erhebt sich nahe am Fuße des Berges mit einer artigen Gruppe von Ellern. Die größere erscheinet weiter hin, und ist mit Castanien-Bäumen bepflanzt, die ihre Gestalten im Wasser spiegeln. Sie enthält das



schöne Monument, was der aufgeklärte Besitzer dieses Gartens den Manen des seligen Lessings errichtet hat. Das Ganze ist zwar nur von Sandstein, aber gut gearbeitet. Es besteht aus einer auf einem Piedestal ruhenden Urne, die mit Festons umschlungen ist, die ein Paar Widderköpfe zusammenhalten. An der einen Seite der Urne ist ein Adler der Sonnen an fliehet, und auf der andern ein Schmetterling, sich eben dem Cocon entwindend, abgebildet. An der einen Seite des Piedestals stehen die Worte: Dem Unsterblichen Gotts Hold Ephraim Lessing. Auf der gegenüberstehenden: Gewidmet von Otto August Freyherrn Grote 1781. An den beyden übrigen Seiten befindet sich auf der einen, eine Eule; auf der andern, Larve und Dolch. — Sieht man von dem Berge gerade über den See hin, so erblickt man links eine Reihe von Eiern und Buschwerk, die nebst großem Schilf seine Ufer beschatten; gerade über ihn hinaus, nachdem seine Begränzung durch ein Amphitheater von Bäumen verdeckt ist, unter welchen er noch fortzugehen scheint, eine Reihe von Eichen, die sich rechts nach dem Freyheitstempel hinaufziehen, und da mit andern Klumpen vereinigt, eine dunkle Verschießung bilden; zwischen den Stämmen dieser Eichen bricht ein weites helles Kornfeld hervor, das links von einem dunkeln Walde begränzt wird, der sich gegen die Mitte des Feldes zu, in dünnere Gebüsch und Baumgruppen ausbreitet. Von dem Berge übersieht man zu gleicher Zeit einen Theil des herrschaftlichen Wohnhauses zwischen den Bäumen, den Obelisk, den breiten, sich schlängelnden Strom, und überaus viele Partien von



von den Lustgebüſchen. — Auf dem Berge ſelbſt, von welchem man alle dieſe herrlichen Ausſichten genießt, ſteigt der halb in Ruinen liegende Tempel empor, der die Form des berühmten Tempels bey Tivoli zeigt, und von Geſträuchen, die in den traurigen Neſten verwildern, hier an den Säulen herabhängen, da an einem halbzerſtörten Gebälke heraufklettern, ein natürliches und ſanft melancholiſches Anſehen gewinnen. Er iſt ein Monument der kindlichen Ehrfurcht, von dem jehigen Hrn. Beſitzer dem Andenken ſeiner Aeltern gewidmet. Von dieſer Beſtimmung führt der Berg den Namen des Ditoniſberges, und der See den vom Wilhelmſenſee.

Das Gebäude ſelbſt iſt rund, von Feldſteinen gemauert, und hat im Innern zehn Fuß im Durchſchnitt. Auswärts iſt es, wie das bekannte Original ſelbſt, auf der einen Seite mit einem Peristyli von neun corinthischen Säulen umgeben, die auf der andern Seite fehlen, weil das Alter ſie zerſtört hat. Die herabgefallenen Stücke vom Gebälke, die man hin und wieder vor dem Gebäude findet, und welche nur halb aus Schutt und Erde hervorragen, das Moos, das an dem zertrümmerten Tempel hervorwächſt, und die Geſträuche, die an den traurigen Neſten keimen und hinauf kriechen, erheben noch mehr das alte verwilderte Anſehen, das ihm ohnehin ſchon die Hand der Kunſt gab. Tritt man in den Tempel ſelbſt, ſo findet man ein rundes Zimmer, das links und rechts von zwey Fenſtern erleuchtet wird. Die Wand iſt weiß geüncht, und hin und wieder mit Pilastern von kleinen, bunten Steinen, die in dieſer Gegend gefunden werden, in muſivischer Arbeit geziert.



Von eben dieser Arbeit ist die Inschrift, welche man in der Wand, gerade dem Eingang des Tempels gegenüber, erblickt. Sie ist folgenden Inhalts:

Optumis Parentibus
Ottoni. L. B. Grote
et.

Marg. Wilh. ab. Lieth.
d. d. d.

Filius studiosissimus
c12cclxxxiv.

Unter dieser Inschrift steht ein runder Opfertisch von Lava; welcher in einem Reifen liegt, den drey Widderköpfe tragen. Er steht auf drey Füßen, die in altem Geschmack gearbeitet sind. Zwischen diesen windet sich eine bronzirte Schlange, das Sinnbild der Durabilität hinauf. Auf dem Tische selbst steht zwischen zwey antiken irdenen Lampen eine Figur von nicht glasirtem weißen Porzellan, die eine, vor ihrem vergoldeten Altar opfernde, Priesterin vorstellt. Der Altar besteht aus einem mit einem Deckel versehenen Becken, worin wohlriechender Spiritus gegossen werden kann, der vermittlest einer angezündeten Lampe, die unter diesem Becken angebracht ist, den angenehmsten Wohlgeruch verbreitet. Eine angenehme gemischte Empfindung von Freude und Traurigkeit bemächtigt sich bey dem Eintritt in den Tempel der Seele ganz. Unterdessen daß die herrliche, reiche und heitere Aussicht in die umliegenden Gegenden das Herz zur Freude schwellt, flößt der Gedanke an die zerstörende Zeit, die die Proben ihrer Verwüstung hier in den Trümmern des Tempels vor Augen



Augen legt, der Seele mehr Ernst ein, und der Gedanke an den Verlust zärtlich Geliebter, auf den die Innschrift hinweist, stimmt die Seele zum sympathisirenden Mitgefühl, und läßt das Herz dem Andenken derer, die uns der Tod entriß.

auf Hoffnung befrer Welten

Im Stillen eine Thräne weihn.

Das Ganze macht einen rührenden Eindruck, und selbst in der Ferne sind die Ruinen dieses Tempels ein interessanter Gegenstand im Prospect, zumal wenn die Strahlen der entweichenden Sonne an die Säulen eine sanfte Uebergoldung hinstreuen und die wechselnden Lichter in den Gesträuchen spielen.

Man steigt, wie erwähnt ist, von dem Berge in ein Fahrzeug, und rudert über den See mit Rollen, die an beyden Seiten befestiget sind; oder man kehrt den Weg zurück nach dem Pavillon, der vor dem Ellernwalde liegt. Von der linken Seite dieses Gebäudes schlängelt sich ein Gang zwischen den Lustgebüschchen, auf eine runde Erhöhung, worauf sich eine Gruppe von schönen Fruchtbäumen erhebt. Auf diesem Wege läßt man den Berg zur linken Hand liegen, und tritt an dem Ufer des Sees, in eine Reihe von Gruppen von Sträuchern, zwischen welchen der Spaziergang sich hinwindet, bis dahin, wo der Fluß sich in den See gießt. Man schleicht bald am Wasser, bald entfernt man sich wieder davon, nach dem verschiedenen Abstände der Gruppen, nach deren Richtungen sich der Weg bequem. Zur Linken; kommt man neben der Insel vorbey,



hey, die Lessings Monument in sich faßt, zur Rechten bleibt ein ansehnlicher Rasen liegen, der mit verschiedenen Baumgruppen auf kleinen Erderhöhungen verziert ist. Von dem See wendet sich der Weg, an den Fluß hinauf, zu einer mit Kastanien bepflanzten Anhöhe, von welcher eine Brücke über den Fluß geht, und unmittelbar auf einen von der Kunst gebildeten Hügel stößt, der mit einigen Tannen besetzt ist. Will man nicht hinübergehen, so kann man rechts in einen schlangenartigen Weg einschlagen, der mit einheimischen und nordamerikanischen Sträuchern, auch Blumen, zu beyden Seiten auf Erhöhungen umpflanzt ist.

Hart am Wege zur Rechten stößt man auf ein angelegtes deutsches Grabmal mit einer Urne, und nicht weit davon wird man durch die schöne Natur des jugendlichen schönen Appollin überrascht und erfreut. Der Weg fällt auf den Rasenplatz vor dem großen Pavillon. Von hier geht man an dem linken Ufer des Canals hin, das Ende der großen Obst-Allee, die sich bey dem Eingang am Wasserfall anfangt, vorbey, und so den Canal die Länge hinunter, bis an den Fluß, wo er aus dem Canal hervorgeht. Man wandelt mit der Wendung des breiter gewordenen Flusses hinauf, und sieht ihn mit Vergnügen zwischen seinen Rasenufern dahin fließen. An beyden Seiten erscheinen Baumgruppen, bald von Kastanien, bald von Ahorn, bald von Pappeln; die hin und wieder in mannigfaltigen Farben in dem klaren Wasser spiegeln. Man kömmt wieder an die hohe Brücke, die über den Fluß führt, und kann auf derselben von allen Seiten einer

schö



schönen Ansicht genießen, den Fluß, den See, die umliegenden Lustgebüsch und Nasen überschauen, den Blick sich ringsumher über das Ganze verbreiten, oder an der Schönheit einer einzelnen Scene schwelgend hängen lassen. Fast um die Mitte des Hügels windet sich ein Gang; und ein niedriger Weg geht an seinem Fuß unter der Brücke hindurch, am Ufer des Flusses, nach dem See hin, der sich an seinem Gestade weg, rechts nach einer Anhöhe windet, welche den Namen Belvedere oder Bellevue mit Recht verdiente. Von dieser Anhöhe genießt man nemlich der einzigen Aussicht, daß man alle Hauptparthien der neuen Anlage bequem erblicken kann. Zur linken hat man nemlich die Ansicht des schönen großen Nasenplatzes, dessen unvergleichliches Grün, durch das auf demselben gebleichte Linnen nur noch mehr contrastirt, und dessen Einförmigkeit durch ein paar darauf befindliche Strohütten auf das angenehmste unterbrochen wird. Im Hintergrunde desselben sieht man den Freyheitstempel die Aussicht auf eine gefällige Weise begränzen. Indem man weiter zur Rechten einen großen, mit Baumgruppen und niedrigem Gebüsch prangenden, Theil des Gartens übersieht, fällt zwischen ihnen die hohe weiß angemahlte Brücke zur Hälfte ins Auge, indeß nicht weit davon, aber tiefer im Hintergrunde der Pavillon mit seiner rothen Kuppel einen überaus schönen Effect macht. Gerade vor sich hin sieht man die Ruinen des Tempels von Tivoli hervorstagen, der hier ganz und von der Seite erscheint, wo er am meisten der Zerstörung widerstanden hat. Unter ihm erblickt man den See mit seinen beyden Inseln, und zunächst die, worauf Lessings Manen weilen. Ganz zur
Recht



Rechten eröfnet sich eine unabsehbare Weite ins Feld über Kornfelder weg, und im Rücken, wo die Aussicht durch Lustgebüsch gehemmt ist, sammelt die Klapfschleuse das aus dem See ihr zuströmende Wasser in augenblicklicher Stille, um es bald mit brausenden Wellen wieder von sich geben zu können. Ein schöner vortreflicher Platz, wo fast alle Sinnen ergötzt werden, von welchem das Auge sich mühsam loszureißen vermag, und wo der Fuß unwillkürlich gern und lange verweilt. Der Weg geht zur Linken diese Anhöhe herunter weiter, und führt diesseits zwischen dem Fluß und einem Graben, über welchen eine Drehbrücke führt, durch schlängelnde, mit Baumgruppen und Buschklumpen bepflanzte Gänge, nach jener bogenförmigen kleinen Brücke, und von da durch eine hohe dunkle Seitensallee, nach dem Bohnhause zurück.

Um in die Mitte oder das Innerste der ganzen Anlage zu kommen, geht man von der Brücke, die bey dem herrschaftlichen Wohngebäude über den Burggraben führt, die eben erwähnte hohe dunkle Seitensallee vorbey, die lange Allee einige Schritt weiter hinunter, über die, an dieser Allee, zur Rechten liegende bogenförmige Brücke mit einer Thüre. Man ist gleich bey dem Eintritt durch die dichten hohen beschnittenen Hecken von aller Aussicht abgeschnitten, die Aufmerksamkeit auf uns selbst und auf die nächsten Gegenstände um uns her concentrirt, und so werden wir bey dem weitem Fortgang, durch ein zur Linken durchscheinendes Fortunenspiel, und eine zur Rechten in einem dunkeln Gebüsch befindliche Urne, zu dem feyerlichen Anblicke gewissermaassen vorbereitet, der bald unsere ganze Seele



Seele beschäftigen soll. Nach verschiedenen Bindungen der Wege, die bald durch die Gebüſche, womit ſie bepflanzt worden, noch feyerlicher und ernſthafter werden, ſtellt ſich dem Auge auf einmal ein runder, großer, mit Steinen belegter deutscher Grabhügel dar auf welchem in der Mitte und höchſter Anhöhe deſſelben ein Monument von carariſchem Marmor befindlich iſt, das von Groſi in Italien verfertigt worden. Es wird intereſſanter, da es ein Denkmal der brüderlichen Liebe iſt. Es beſteht aus einer auf einem Piedeſtal ruhenden Säule, auf welcher oben eine Urne befindlich iſt. An der einen Seite der Pyramide lieſet man die Inſchrift:

Sebaſtiano

Erneſto

Libero Baroni Grote

Qui cum bello ſeptem annorum
Hoſtium vallum cum centum et
Viginti voluntariis expugnare
Voluiſſet, duobus vulneribus
Percuſſus, ictu tandem
Traiectus mortifero cecidit.

Hedemundae d. XXVII. NOVEMB. CICIICCLX. natus
Anno CICIICCCXXXIV.

Unter der Inſchrift an der Pyramide ſelbſt ſieht man Schild, Köcher und Dolch mit einem Kranze umwunden. Unter denſelben den Mars, in einer höchſt ausdrucksvollen Stellung und Miene; der ſeine Waffen von ſich geworfen, und neben ſich an einem abgebrochenen Baume liegen hat. Auf der andern Seite des Piedeſtals findet ſich eine Schlange



Schlange in Form eines Kranzes, und Kränze und Urnen zieren die übrigen Seiten, sowohl des Piedestals als der Pyramide. Die Anpflanzungen dieser Gegend harmonisiren vortreflich zum Ganzen. Sie sind meistens ausländisch, besonders amerikanisch; Weynuthsfichten, Trauerweiden, Blutbüchen, wechseln mit einheimischen Blumen und Gesträuchen ab und machen diesen Theil zum Aufschalt des ernstesten Nachdenkens, welches durch den plätschernden Sprudel eines vorbeystießenden Wassers, noch mehr genähert wird. Von hier schlängelt sich ein Weg bis zu einem Sitze auf einer kleinen Anhöhe, von welchem herab man auf die Spiele des vorbeystießenden Baches, auf die Brücke und die übrigen kleinen Gebüsche hinabschauen kann. Die kleine weiße Brücke, worunter der Bach in ihrem spiegelnden Widerscheine dahin hüpfet, stößt unmittelbar auf diese Rasen-Erhöhung. Der Bach ist in beständiger Bewegung durch drey Wassergüsse und aufsprudelnde Quellen, die ihn beleben. Dieser in steten Windungen sich krümmende Bach bildet eine der lieblichsten Scenen, welche die Phantasie sich schaffen kann, und sondert diesen Theil des Zuersten von einem andern, in den man tritt, sobald man über die Brücke kömmt. Indem man den vorliegenden Weg verfolgt, wird man zur Rechten auf einen runden Platz geleitet, woselbst man eine Rasenvertiefung, von hohen Linden umkränzt, antrifft. (Hier stand ehemals ein Meleager) Unmittelbar an diesem Platze, den noch zwey natürliche Lauben zieren, liegt halb im Gebüsch verhüllt, ein kleiner Pavillon, offen gebaut, und mit einer weissen Kuppel bekrönt, aus welchem
man



man über die Gebüſche hinweg, durch eine eröfnete Gruppe von Ellern, die Thürme der Stadt Dannenberg ſieht, die eine Meile entfernt iſt.

Nachdem man aus dieſer Partie herausgetreten iſt, führt der Weg zur Rechten weiter, bey einer Schauſtel vorbeſt, nach einem Waſſerfalle, wohin ein ſchmaler Gang unfern der Brücke ſich links ſeitwärts nach einer Bank unter einer Eiche windet, worauf man dem Waſſerfall gegenüber ſiſet; ihn ſieht, wie er zwiſchen blühenden, herüberhängenden Sträuchern hervorchäumt, und von ſeinem hellen Geräuſch, worin die Waldvögel ihren Geſang miſchen, unterhalten wird. Rings umher iſt die Auſſicht verſchloſſen. Das Auge ruhet überall zwiſchen den grünen Vorhängen der Gebüſche, deren leichte Spitzen unter dem ſanften Hauche der Winde auf und nieder wallen. Man verweilt, ohne es zu wiſſen, und vergißt beynahe ganz, von der Schwelgerey an dieſer lieblichen Scene, aufzuſtehen. Das Waſſer theilt ſich hier nach ſeinem Falle in 2 Bäche, wovon der linke an der Obſtpflanzung hinunter läuft, der rechte die neue Anlage auf dieſer Seite umſchlängelt, ſich aber ungefährt in der Mitte ſeines Laufs wieder theilet, und jenen lieblichen Bach bildet, der durch den inneren Bezirk der Gebüſche rauſcht; dieſer Bach ſowohl, als jener an der Obſtallee, ergießen ſich beyde nachher in den Canal. Von dieſem Sitze wendet man ſich links über eine Brücke und durch die Obſtallee in die hohe Tannenallee, womit man zugleich aus der neuen Anlage hinaustritt. Es eröfnet ſich dem Auge ein breiter langer Gang, auf den das ſchwarze Grün der hohen



Tannen, die hin und wieder mit Koffkastanien untermischt sind, eine feyerliche Dunkelheit herabwirft. Die Seele sinkt in Ruhe und eine ernsthafte Verfassung dahin. An der einen Seite dieses erhabenen Ganges vermehrt seinen Ernst ein naher Teich, der sich bis an seine Mitte hin, unter dicken Ueberschattungen eines angränzenden Ellernwaldes, der sich hie und da mit Eichen vermischt, erstreckt. In der Mitte der Tannensallee, wo eine Bank zum Ruhen einladet, erblickt man über ihr an einem Baum eine Tafel mit dieser Inschrift:

Mit meiner Mutter ist mein Vater hier gesessen:
 Hier will ich ruhig auch des Lebens Müh vergessen,
 Stets euer eingedenk, stets dankbar euch noch seyn,
 Und euch, ihr Liebsten, oft hier stille Thränen weihn.

Diese simple Poesie rührt besonders an diesem Orte, wo Verschlossenheit und Schatten die Seele zum Gefühle rufen. Unfern dieser Inschrift befindet sich ein Kreuzweg, der eine, welcher so eben beschrieben und begangen worden, führt nach der neuen Anlage, der gegenüber nach der Baumpflanzschule und den Küchengarten, die andern beyden bestehen aus der durchlaufenden langen Allee, wovon der eine Weg nach dem äußersten Ende des Gartens, der andere aber nach dem herrschaftlichen Wohngebäude zurückführt.

Dies sind die vornehmsten Gegenden und Scenen auf diesem ausgebreiteten Gartenplatz, der, ohne die umherlaufenden Alleen und wilden Spaziergänge, an sich über 53 Morgen Landes enthält, und nicht bloß ein Werk des feinen Geschmacks und der erfindungsreichen Einbildungskraft des Hrn. Besizers, sondern auch einer mühs



mühsamen und standhaften Arbeitsamkeit ist. Denn da, wo jetzt alle diese Anlagen reizen, sah man vorher nichts als Moräste, von Ungeziefer bewohnt; selbst die Erde war den Gewächsen ungünstig, und mußte erst zur Fruchtbarkeit bereitet werden. Das ganze Werk ist erst seit 1777 mit einem Eifer angefangen, der nöthig war um einen so glücklichen Erfolg zu beschleunigen. In der That erstaunt man, hier nicht blos ein treffliches Werk von so wenigen Jahren zu finden, sondern auch eine solche reiche Sammlung von den herrlichsten Wäldern, Wiesen und Kornfeldern, die man um diesen Ort sich verbreiten siehet, nachdem man aus den öden Sandwüsten der Lüneburger Heide hergekommen ist. Welch ein auffallender Contrast! Dieser Lustort, und dagegen die angränzende meilenlange Strecke, wo das Auge vergebens nach einer Hütte des Menschen in der Ferne umhersucht, wo es fast immer mit trüben Vorstellungen von Unfruchtbarkeit und Mangel zurückkehrt.

Obgleich der Garten nur aus einer Ebene besteht, und nur den einzigen angelegten Berg am See hat, so ist doch durch die Mannigfaltigkeit der Anpflanzung und hie und da durch kleine Erhöhungen, besonders den Hügel am Fluß, ihre natürliche Einsörmigkeit fast ganz verdrängt. Die Bäche, die ein helles und trinkbares Wasser haben, und worin Fische spielen, die kleinen Wassergüsse und sprudelnde Quellen, die weißen Brücken, die im guten Geschmack leicht und anmuthig gebaut sind, die Menge von schönen Rasen, und die unzählbaren Geschlechter von Sangvögeln, für welche die ganze Landschaft einen erwünschten Aufenthalt anbietet,



alles dieses vereinigt sich, die Empfindung von Leben und Bewegung zu verbreiten. Dennoch hat alles eine sanfte Ländlichkeit, und den einnehmendsten Reiz der Natur. Nach dem Eingange ist die Gränze des Gartens nirgends sichtbar; die Aussichten laufen in Kornfluren, Wiesen und Wälder hinaus, oder die Gänge verlieren sich in die anmuthigsten wilden Spazierwege, die auf manche Stunden weit in den anliegenden Gegenden umherführen.

Mit Vergnügen bemerkt man in den Anlagen die Anpflanzungen von schönen Obstbäumen, die in manchen Gärten dieser Art aus einem seltsamen Vorurtheil verdrängt werden. Schon deswegen, weil sie durch die Blätter die Mannigfaltigkeit vermehren helfen; verdienen sie mit Recht ihre Stelle, und sie machen sich fast unentbehrlich durch die Schönheit der Blüthe, und durch die angenehmen Erwartungen ihrer Früchte, die mit der allmählichen Reifung so lange den Baum zieren, bis er als ein geliebter Wohlthäter seine Geschenke giebt.

Auf verschiedenen Grasplätzen trifft man ländliche Spiele an, womit sich der Liebhaber belustigen kann, als Caroussel, Schaukel, Wurffpiel, Wippen; sie veranlassen Leibesübungen, die schon die Römer in ihren Gärten liebten. Aufferdem hat man Belustigungen mit Wasserfahrten, mit Fischen und mit Jagen in der umliegenden Landschaft, die eine Menge von mancherley Wild nährt.

Was endlich diesen reizenden Ort zugleich zu dem lehrreichsten und anmuthvollsten Aufenthalt macht, ist nicht nur eine, mit Kenntniß und Geschmack gewählte, kleine ländliche Bibliothek, und einer der schönsten, voll-

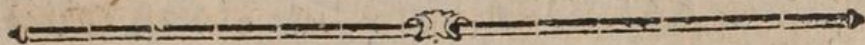
ständl.



ständigsten und kostbarsten Apparate zu electrischen Experimenten; sondern vorzüglich der Umgang mit dem geistvollen, liebenswürdigen, gastfreyen, aller Herzen gewinnenden Besitzer und Schöpfer dieser Schönheiten.

Zelle.

B.



IX.

Betrieb der Fabriken zu Osterode am Harz
in den Jahren 1783. und 1791.

Unter den vielen Betrachtungen, wozu folgende Nachrichten von den wichtigen Osteroder Fabriken, Stoffdarbieten, zeichnen wir gegenwärtig nur blos diejenigen aus, welche auf das blühende Steigen derselben hinweisen. Ihr neuester Bestand enthält mehr als von sieben Jahren:

An Stühlen	—	96.
1 Fabrikarbeitern	—	177.
1 Spinnern	713.	Im Lande 416. Aufferhalb 297.
1 Geldbetrage des Werths der fabricirten Waaren		81152 Rthlr.

Sunfzehn Zeugmacher unterhielten im letztverflossenen Jahre 225 Stühle. Drey Leineweber 63, und drey Strumpfw Weber 4, diese in Verbindung mit einem Strumpfstriker und Hutmacher, gaben 2569 Personen Beschäftigung, und einer weit größeren Anzahl Brodt, wenn man alle die hinzurechnet, welche jene aufer sich ernähren. Wer sonst wol, als Fabrikanten, kann



in ähnlichem Umfange, einer so wichtigen Volksclasse Auskommen verschaffen? Welchen Werth und Achtung verdient aber daher nicht billig dieser Stand? Würdten doch auch gegenwärtige Nachrichten mit dazu beytragen helfen, ihn mehr zu schätzen und zu ehren als in unserm Vaterlande bis jetzt üblich gewesen, wo Ahnen, Aemter und Reichthum noch immer gar zu sehr das gerechte Ebenmaß, bey äußerer Würdigung der verschiedenen Stände, zum Nachtheil aller derer verkürzen, die durch Geschicklichkeit, Fleiß und Mühe, das allgemeine Wohl des Staats weit wesentlicher befördern, als der größte Haufe von denen, die stolz auf sie herabsehen.



Im Jahre 1783.
sind zu Osterode
an Stühlen im
Gange gewesen.

	Zeugmacher		Leineweber		Strumpfweber		Strumpfricker	Summa am Schluß des Jahres.
	im Anfang d. Jahres	am Schluß d. Jahres	im Anfang d. Jahres	am Schluß d. Jahres	im Anfang d. Jahres	am Schluß d. Jahres		
	Stühle	Stühle	Stühle	Stühle	Stühle	Stühle	Stühle	Stühle
Zu Camlot	69	67	—	—	—	—	—	67
— Cüstrin	4	2	—	—	—	—	—	2
— Serges	73	80	—	—	—	—	—	80
— Serge d' Mohr	2	2	—	—	—	—	—	2
— Scheel	1	1	—	—	—	—	—	1
— Flanel zu Solgas	5	6	—	—	—	—	—	6
— halb Linnen Flanel	14	7	10	9	—	—	—	16
— Cottonade	1	—	7	7	—	—	—	7
— Linnen zu Kleider	—	—	11	11	—	—	—	11
— Strümpfe	—	—	—	—	7	4	—	4
Summa	169	165	28	27	7	4	—	—
Summa derer ult. Dec. 1783. gang- baren Stühle.	—	—	—	—	—	—	—	196



Arbeit gegeben im Hause.	Zeugs macher	Leins weber	Stoffs weber	Stoffs stricker	Summa
	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen
Wärter	66	8	4	9	87
Kämmer und Zubereiter	47	4	4	—	55
Lehrjungen	10	4	—	2	16
Kräher und Sortier	40	5	—	4	49
Zwirner	14	—	—	—	14
Dopler und Spuhler	180	12	4	—	196
Ausser dem Hause.					
Lohameister	44	9	—	—	53
Gefellen bey denselben	9	2	—	—	11
Lehrjungen desgl.	36	4	—	—	40
Summa	446	48	12	15	521
Summa überhaupt					521 Personen
Spinner.					
ausserhalb Landes	700	—	—	—	700
im Lande	374	50	16	18	458
Summa	1074	50	16	18	1158
Summa überhaupt					1158 Spinner



Verbraucht.		Zeug- macher	Leines- weber	Strumpfs- weber	Strumpfs- stricker	Guina
		Ent.	Centnr.	Ent.	Ent.	Centnr.
Einländische	Schaaf-	800	80	19	30	929
wolle	'					
Ausländische	Schaaf-	240	—	—	—	240
wolle	'					
		Rth.	Rthlr.	Rth.	Rth.	Rthlr.
Baumwolle	'	—	590	—	—	590
Linnen Garn	'	700	9688	—	—	10388
Farbmaterialien	'	6550	320	60	64	6994
Del, Brantwein, Seife						
Presspappen, Holz,						
Kohlen, Pechlinnen						
u. s. w.	'	2200	68	15	30	2313
Summa		1040	80	19	30	1169
		Ent.	Centnr.	Ent.	Ent.	Centnr.
		Wlle	Wolle.	Wlle	Wlle	Wolle.
und die übrigen Sachen		9450	10666	75	94	20285
für		Rth.	Rthlr.	Rth.	Rth.	Rthlr.



Zeugmach. im L. auf L. Stücke	Leinweber im L. auf L. Stücke	Stempfw. im außer Lande	Stempfr. im außer Lande	Summ. Stücke.
210 479	—	—	—	689
1498 3277	—	—	—	4775
5 26	—	—	—	31
38 114	—	—	—	152
1836 4656	—	—	—	6492
16 62	—	—	—	78
11 50	—	—	—	61
16 45	—	—	—	61
20 38	—	—	—	58
158 246	—	—	—	404
233 354	438 306	—	—	1331
—	15 9	—	—	24
—	331 266	—	—	597
—	584 349	—	—	933
—	—	280 736	800 1410	3226
—	—	Pa ar	Pa ar	—
4041 9347	1368 930	280 736	800 1410	15686
—	—	—	—	Stücke.
—	—	—	—	3226
—	—	—	—	Paar.
—	—	—	—	und

An Waaren gefertigt,
so debittiret.

- 3/4 el breiten ff. Camlot a Stck. 9 Nthl.
- 3/4 el breiten ord. dito a Stck. 6 1/2 Nthl.
- 3/4 el breiten ord. dito a Stck. 9 Nthl.
- Castrin a Stück 8 — 9 Nthl.
- Cerges a Stück 6 1/2 Nthl.
- Scheef a Stück 7 Nthl.
- Cerges d' Mohr a 46 Ellen 24 Nthl.
- Steckboy und Kirsey a 44 Ellen 10 Nthl.
- Hüffel a 30 Ellen 6 1/4 Nthl.
- Holgas a Stück 9 Nthl.
- Gestreift halb Linnen Stonell a St. 7 Nthl.
- Zeppig und Stuhlzeug a Stück 10 Nthl.
- Lottonade a Stück 8 — 10 Nthl.
- Linnen Kleiderzeug a Stück 7 — 10 Nthl.
- Strümpfe a Paar 1/3 — 2/3 tel Nthl.

Summa
Summa überhaupt

Geldbetrag der verfertigten Waa- ren.	Zeug-	Leine-	Strumpf-	Strumpf-	Summa
	macher	weber	weber	Arbeiter	
	Nthlr.	Nthlr.	Nthl	Nthl	Nthlr.
Ellen breiten Camlot	6435	—	—	—	6435
— breiten ordin.	—	—	—	—	—
dito	31037 $\frac{1}{2}$	—	—	—	31037 $\frac{1}{2}$
— breiten ordin.	—	—	—	—	—
dito	279	—	—	—	279
Cüstrien	1268	—	—	—	1268
Serges	41808	—	—	—	41808
Schock	546	—	—	—	546
Serges d. Mohr	1464	—	—	—	1464
Streckbry und Kirsey	610	—	—	—	610
Büffel	362 $\frac{1}{2}$	—	—	—	362 $\frac{1}{2}$
Golgas	3636	—	—	—	3636
gestreift halb Linnen-					
flanel	4109	5208	—	—	9317
Tepvig und Stuhlzeug	—	240	—	—	240
Cottonade	—	5174	—	—	5174
Leinen Kleiderzeug	—	7929	—	—	7929
Strümpfe	—	—	564	1105	1669
Summa	91555	18551	564	1105	
Summa überhaupt	—	—	—	—	111775



Arbeit gegeben im Hause.	Zugweber.	Leineweber.	Strumpfw Weber.	Strumpfs Stricker	Summa
	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen.
Wärter :	62	9	4	4	79
Kämmer und Zubereiter	61	3	1	—	65
Lehrjungen :	7	1	—	—	8
Kräger und Sortierer	71	12	—	3	86
Zwirner, Haarschneider	17	—	3	—	20
Doppler und Spuhler :	174	54	—	—	228
Ausser dem Hause.					
Lohnmeister :	83	29	—	7	119
Gefellen dabey :	20	16	—	—	36
Lehrjungen desgl. :	49	8	—	—	57
Summa :	544	132	8	14	
Summa überhaupt					698 Pers.
Spinner.					
Ausserhalb Landes :	956	41	—	—	997
im Lande :	440	410	10	14	874
Summa :	1396	451	10	14	
Summa überhaupt					1871 Spinn.



Verbraucht.		Zeug: macher.	Linnen weber.	Stryps weber.	Stryps stricker.	Summa.
		Entner.	Ent.	Ent.	Ent.	Entner.
Einländische	Schaafe	672	165	10	36	883
wolle	'					
Ausländische	Schaafe	672				672
wolle	'					
		Rthlr.	Rth.	Rth.	Rth.	Rthlr.
Baumwolle	'	1200	655			1855
Linnen Garn	'	2300	1900			4200
Farbmaterialien	'	9500	1215	48	72	10835
Del, Brantwein, Seife						
Pappe, Holz, Kohlen,						
Pechlinnen ic.		3100	190	20	38	3348
Summa		1344	165	10	36	1555
		Entner.	Ent.	Ent.	Ent.	Entner.
und die übrigen Sachen		Wolle.	Wlle	Wlle	Wlle	Wolle.
für		16100	3960	68	110	20238
		Rthlr.	Rth.	Rth.	Rth.	Rthlr.

In Waaren verfertigt,
so debitiret.

$\frac{1}{4}$ Elle br. Camlot a Stück 10 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 $\frac{1}{2}$ Elle br. ord. dito a St. 8 Rthlr. ,
 $\frac{1}{2}$ Elle br. dito a St. 10 $\frac{1}{2}$ bis 13 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 Lüslein a St. 10 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 Serge a St. 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 Serge d' Mohr a 29 Rthlr. ,
 Flanel, Cheek, Crep a St. 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 Challon, Tamy, Drojet a St. 11 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 Weustuch a St. 5 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ,
 Wolgass a St. 9 Rthlr. ,
 Gestr. $\frac{1}{2}$ Linnen Flanel a 9 Rthlr. ,
 Stuhlzeug a St. 12 Rthlr. ,
 Cottonade a St. 9, 12, 15 Rthlr. ,
 Leinen Kleiderzeug a St. 8 bis 9 Rthlr. ,
 Strümpfe a Paar $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ Rthlr. ,

Summa
Summa überhaupt

Zeugmach. im L. auf L. Stücke	Leinweber. im L. auf L. Stücke	Strumpfw. weber. im L. auf L.	Strumpfw. Stricker. im L. auf L.	Summa Stücke.
332 746	—	—	—	1078
294 736	—	—	—	1030
566 1264	—	—	—	1830
60 120	—	—	—	180
1637 3310	—	—	—	4947
110 250	—	—	—	360
380 760	—	—	—	1140
120 240	—	—	—	360
50 10	—	—	—	60
240 820	—	—	—	1060
—	140 280	—	—	420
—	10 15	—	—	25
540 1080	780 1460	—	—	3860
—	360 770	—	—	1130
—	—	300 924 1000 1700	—	3924
4329 9336	1290 2525	300 924 1000 1700	—	17480
—	—	—	—	Stücke.
—	—	—	—	3924
—	—	—	—	Paar



Geldbetrag der verfertigten Waaren.	Zeug- macher.	Leinen- weber.	Strumpfs- weber.	Strumpfs- stricker	Summa.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthl	Rthl	Rthlr.
7 Elle ff. br. Camlot	11319	—	—	—	11319
4 Elle br. ord. dito	8240	—	—	—	8240
4 Elle br. dito	21960	—	—	—	21960
Cüstrin	1890	—	—	—	1890
Serge	42049	—	—	—	42049
Serge d' Mohr	10440	—	—	—	10440
Flanel, Check	9690	—	—	—	9690
Challon, Tamy, Dra- get	4140	—	—	—	4140
Beuteltuch	330	—	—	—	330
Solgas	11130	—	—	—	11130
gestr. ½ Linnen Flanel	—	3780	—	—	3780
Stuhlzeuge, Teppige	—	300	—	—	300
Coltonade, Siamoff.	21060	29120	—	—	50180
Leinen Kleiderzeug	—	11865	—	—	11865
Strümpfe	—	—	612	1350	1962
Summa	142248	45065	612	1350	
Summa überhaupt	—	—	—	—	189275

**Hutmacher**

hat Arbeit gegeben im Hause	8	Wärter.
	2	Lehrjungen.
	6	Kräher u. Sortirer
	3	Haarschneider.
Summa	19	Personen.

hat verbraucht:

Einländische Schaafwolle	69	Centn.
Ausländische Schaafwolle	3	Centn.
Haasenfelle, für	412	Rthlr.
Farbematerialien, für	155	Rthlr.
Del, Drantew., Holz, Kohlen, f	220	Rthlr.
Summa	72	Centn. Wolle.
und übrige Materialien für	787	Rthlr.

**hat an Waaren gefertigt
und debitirt:**

feine a Dofin 20 bis 30 Rthl.	[im Lande 18] [auffer Lds. 10]	28	Hüte.
			Duz.
mittel 8, 12 b. 16 Rthl.	[im Lande 70] [auffer Lds. 45]	115	
ordin. 3½, 5 b. 6 Rthl.	[im Lande 200] [auff. Lds 125]	325	
Summa		468	Duz.
			Hüte.

Geldbetrag**der gefertigten Hüte**

Feine	700	Rthlr.
Mittel	1380	„
Ordin.	1571	„

Summa 3651 Rthlr.**hiezv von den Zeug-Fabris**

ken 189275 Rthlr.

Summa überhaupt 192926 Rthlr.



X.

Zugabe zu obigem Auffatze, die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg betreffend.

Damit keine, für die convocirten Stände gehörende Handlung stillschweigend übergangen werde, so ist der vorhergehenden Abhandlung annoch eine kurze, jedoch hinlängliche Nachricht von den landschaftlichen Wahlgeschäften beyzufügen. Diese sind nicht allein in Ansehung der Endzwecke, sondern auch in dem Betracht von verschiedener Beschaffenheit, weil zu einigen, sämtliche Stände concurriren, andere, mit Ausschließung der vier großen Städte, und wiederum andere, lediglich von der Ritterschaft verrichtet werden. Weil die bey dem Schatz Collegio angelegten Bediente, von den vier Landrätthen und beyden Schatzverordneten gewählt werden, so wird hievon in der Abhandlung von der Verfassung des Schatz Collegii Nachricht zu ertheilen seyn.

§. 1.

Die calenbergische Landschaft concurrirt mittelst anzustellender Wahlen, zu Besetzung einiger Stellen, sowol im Oberappellations- als hannoverschen Hofgerichte. Anfänglich hatte dieselbe zum Oberappellationsgerichte nur zwey Rätthe, nemlich einen zur Adlichen, und einen zur Gelehrten Bank zu präsentiren. (D. A. Ger. Ordn. Tit. 1. §. 4.) Als aber dieses Collegium nächst dem mit zweyen Rätthen, deren einer von des Königs Majestät ernannt wird, vermehret, und zugleich beliebt ward, daß der zweyte per turnum von den Landschaften gewählt

wer:



werden sollte, so ist Inhalts Regierung: Protocolls vom 1sten Jun. 1733. der turnus per sortem dahin ausgefallen, daß zum 1sten von der Grubenhagischen, zum 2ten von der Bremens und Verdenschen, zum 3ten von der Calenbergischen, zum 4ten von der Lüneburgischen, und letztlich von der Hoyaischen Landschaft gewählt wird.

§. 2.

Es ist in einem der vorhergehenden Stücke dieser Annalen von mir bewiesen worden, daß das jetzige hannoversche Hofgericht, an die Stelle des vormaligen Obern Landesgerichts auf dem Baumgarten zu Lauenrosde vor Hannover getreten ist. Weil es ein Vorrecht des Adels war, die vornehmsten Stellen in diesem Gerichte zu bekleiden, so ist mittelst königlicher Resolution vom 29. Novbr. 1722. der Landschaft das Recht beygelegt, zwey Assessores, wovon der eine adelichen und der andere bürgertlichen Standes, zu präsentiren. Auch ist die Landschaft zugleich erinnert worden, bey deren Präsentation, zumalen aber des Bürgerlichen, besonders auf solche Subjecte zu reflectiren, die ihr Domicilium zu Hannover haben. Daß die Landschaft mittelst der Wahl zweyer Assessoren, zur Besetzung des Hofgerichts concurrirt, ist aber auch in sofern der Billigkeit gemäß, weil sie zu den Unterhaltungskosten dieses Collegii jährlich 3760 Rthlr. beys trägt. Sowohl zu der Wahl der Oberappellationsräthe, als auch der Assessoren concurriren die großen Städte, mittelst Abgebung ihrer Votorum in der Städtischen Curie, und derjenige wird zur königlichen Confirmation präsentiret, der durch die Majorität von zweyen Curien gewählt ist.



§. 3.

Wiewol die Wahl eines Landsyndicus eben auch durch die Majorität von zweyen Curien zum Stande gebracht wird, so haben jedoch die vier großen Städte an dieser Wahl keinen Antheil, daher sie auch zu desselben Besoldung und Diäten keinen Beytrag leisten. Beydes erhebet er aus der Landrenterey-Casse, zu deren Einflüssen die großen Städte niemals einigen Beytrag geleistet haben. Nach verrichteter Wahl wird der Landsyndicus ohne daß es der Landesherrlichen oder der Regierung Confirmation bedarf, im Schatzcollegio beeidigt, und mit einer von den versammelten Ständen, jedoch mit Ausschluß der großen Städte, genehmigten Instruction versehen. Die Ansetzung eines landschaftlichen Syndici, kam zuerst A. 1593. bey denen, wegen übergebener Landesgravaminum angestellten, Zusammenkünften, in Anregung, indem vorhin zu jedweden Landtage ein Schreiber oder Advocatus gedungen ward. Daß die Stände zu den damaligen Unterhandlungen Bastian Florich zu ihrem Wortführer und Geschäftsmann erwählten, erhellet aus einem ad mandatum des, wegen der besagten Landesgravaminum niedergesetzten, Ausschusses, von ihm unterm 11ten Febr. 1595. an Rittern und Landschaft abgelassenen, Circularschreiben. Es ist aber von Ansehen, daß dessen Ansetzung eben auch nur temporel gewesen ist. Denn als am 6ten Jan. 1599. zu Münden auf dem Landtage Beschwerde geführt ward, daß aus Mangel eines Procuratoris die Sachen langsam betrieben würden; so ward Ludolph Garßen zum landschaftlichen Advocato erwählt: Und daß seine Ansetzung nicht temporel



rel, sondern während gewesen ist, ergeben die landschaftlichen Acta von nachfolgenden Jahren. Wie denn im Landtagsabschiede vom 19. Nov. 1605. desselben, unter Benennung des landschaftlichen Advocati, abermals gedacht wird.

§. 4.

Die ritterschaftlichen drey Landräthe und sechs Deputirte werden zwar auf den ausgeschriebenen Landtagen durch die Mehrheit der Stimmen gewählt: Es concurriren zu diesen Wahlen jedoch nur die, zufolge der ausgelassenen Circularia erschienenen, Mitglieder der Ritterschaft. Wegen dieser Wahlen ertheilet zwar das im IV. Theil Cap. 7. pag. 124. 16. der calenbergischen Landes-Constitutionen, befindliche Wahl-Reglement Unterricht. Weil man aber noch jetzt mit Verbesserung desselben in der ritterschaftlichen Curie beschäftigt ist, so wird das zu erwartende neue Wahlreglement hinreichende Auskunft von diesem Wahlgeschäfte ertheilen.

XL

Miscellaneen.

1) Beytrag zur Schätzung der Hospitalitätscassen der Handwerker.

Dft sind Klagen der Handwerker über Nahrungsorgen und Mangel, selbst erzeugte Folgen ihrer Ungeschicklichkeit, der Abneigung gegen Fleiß, und einer schlechten Hauswirthschaft. Nicht selten aber werden sol-



che auch von Ursachen verschuldet, die sie mit eigenen Kräften wegzuräumen unvermögend sind. Verschiedene Kunstgebräuche legen der Meisterschaft Lasten auf, die nur geringfügig zu seyn scheinen, wenn man von jeder speciellen Gattung den einzelnen Abtrag vor Augen hat, aber zu großen Summen anwachsen, sobald der Verlauf ihrer beständigen Fortdauer, auch nur von einer Art berechnet wird. Keine geringe Beschwerde entstehet unter anderen für verschiedene Handwerker, aus den Kosten, welche sie auf durchreisende Gesellen zu verwenden genöthiget werden. Als Beyspiel hievon mag folgendes Verzeichniß der reisenden Mühlenburschen dienen, welche innerhalb sechs Monathen auf der Mahlmühle zu Mesdingen eingelehrt sind. Es betrug deren Zahl

im May 1790.	1	1	40
Junius	1	1	12
Julius	1	1	13
October	1	1	11
Novbr.	1	1	10
Jan. 1791.	1	1	7

überhaupt 93

Hievon feyerten daselbst 22 Sonn- und Festtage, und blieben also bis in den dritten Tag, 16 speiseten zu Mittag, 43 übernachteten, und jeder der übrigen erhielt 1 Egr. Zehrung. Man mag nun für den Anschlag der Bewirthung dieser Gäste die möglichst geringste Taxe nehmen, so wird das ganze Jahr hindurch, der daher entstehende Ausgabe-Artikel, schwerlich mit 25 Rthlr. zu bestreiten seyn. Bis auf 8 nach, waren es Unterhas
nen

hen fremder Landesherrn, die im behaglichen Müßiggange, sich mit ihrem Wanderstabe unverdientes Brodt verschaffen. Bedenkt man nun wie viele Heerstraßen durch die hiesigen Lande führen, und daß auf mehreren Seiten große Städte an der Gränze liegen, zwischen welchen die Handwerksburschen von so mannigfaltiger Art, ununterbrochen hins und herziehen; so ist es leicht, sich davon zu überzeugen, daß der Unterhalt, den Tausende solcher Fremdlinge, mehrere Tage und Wochen in den hiesigen Landen genießen, nicht nur im Ganzen etwas ansehnliches jährlich bringen, sondern auch einzelnen Handwerksmeistern empfindlichen Bedruck verursachen müsse, der dadurch weder für sie selbst, noch dem ganzen Lande wieder vergütet wird, daß wandernde Hannoveraner sich anderwärts auch unentgeltlich füttern lassen. Dergleichen Betrachtungen führen aber natürlich zu der Frage: Sollte dann bey allen Handwerkern das Reisen ganz unentbehrlich, und besonders auch für die Müller nothwendig seyn, um gründliche Geschicklichkeit zu ihren Geschäften zu erlangen? Oder könnte man wenigstens nicht den Meisterschaften die übertriebenen Kosten erleichtern, welche das unnütze Herumschwärmen der wandernden Handwerksgefelln verursacht?

2) Auszug eines Schreibens aus Münden, vom Januar 1791.

Der wichtige Bau der an der Weser hieselbst angelegten Schlacht, ist nunmehr so weit vollendet, daß sie bereits zu ihrer Bestimmung gebraucht wird. Es können daher gegenwärtig an sechs Orten zugleich, Schiffe ohne Krahn



aus: und eingeladen werden. Schiffahrt und Handel gewinnen hiedurch sehr schätzenswürdige Vortheile.

Zwischen Münden und Bremen sind im Jahr 1790. überhaupt Zweyhundert und Achtzig Fahrzeuge, behuf der Schiffsfracht, im Gebrauche gewesen; nemlich 76 beladene Böcke, 82 beladene Hinterhänge, 55 befrachtete Bullen, 3 unbeladene Hinterhänge und 64 ledige Bullen, welche letztere beyde Schiffsarten, bey entstehenden niedrigem Wasser, zur Erleichterung der größeren Fahrzeuge dienen.

3) Kosten einer Mahlzeit bey einer Kirchenvisitation vom Jahr 1671. und 1672.

Es ist angenehm und nützlich, die Sitten, Gebräuche und Lebensart der Vorwelt zu erforschen; woraus man unter andern bemerken kann, wie man sich nach und nach von der löblichen Einfachheit und Frugalität der Vorfahren entfernt und dadurch dem Luxus Raum gegeben hat, daß er zu der Höhe steigen konnte, auf welcher er gegenwärtig steht.

Im Jahre 1671. wurden zu einer Kirchenvisitations-Mahlzeit; wobey zwey Superintendenten und ein Amtmann gewesen sind, und welche mithin eine glänzende Gesellschaft war, folgendes angewandt:

Für Bier	2 Rthlr.	2 fl.	8 pf.
1 Brodt	---	8	--
1 Gewürz	---	16	--
1 2 Schnepels		4	--
1 1 Schaf, Hühner u. Enten	1 Rthl.	16	--
1 1/2 Tel Butter	---	12	--
1 Fische	---	14	--

5 Rthlr. 8 fl. 8 pf.

Im

Im Jahre 1672. wurde bey gleicher Gelegenheit
 Folgendes aufgewandt:

Für Bier 2 Rthlr. 2 fl. 8 pf.

1 Fische --- 19 - 4 -

1 Brodt, Gewürz

u. andre Victual. --- 29 - 8 -

3 Rthlr. 19 fl. 8 pf.

Wein findet man nicht aufgeföhret, desto mehr Bier
 — diesen angemessenen deutschen Nationaltrank. (Tac.
 de mor. Germ. c. XXIII. Potui humor. ex hordeo
 aut frumento, in quandam similitudinem vini cor-
 ruptus.)

Echem.

B. Müller.

4) Nachricht von dem neu angelegten Militair- Hospitale zu Hannover.

Die Gesundheit, dies höchste irdische Gut hat noch für
 denjenigen Stand vorzüglichen Werth, bey dem der ge-
 ringste Mangel daran, ganz unfähig machen kann, seiner
 Bestimmung Genüge zu thun. Schon darum ist es auch
 selbst für die größeren Sinne einer eigennützigen Finanz-
 Speculation kein unwichtiger Gegenstand, auf Erhaltung
 der körperlichen Kräfte der Soldaten, öffentliche Vorsorge
 zu wenden. In einem weit edleren Lichte aber erscheint
 diese, wenn man es ihrer Einrichtung ansieht, daß sie sich
 deshalb auszeichnet, weil der Soldat wegen der häufigen
 Gefahren denen seine Gesundheit, auch entfernt vom
 Schlachtfelde, unterworfen ist, vorzügliche Pflege, Hülfe
 und Beystand auf dem Krankenlager verdienet. Alle die
 mannigfaltigen Medicinalanstalten deren sich unser Militair
 rühmen kann, tragen das Gepräge jener menschenfreund-
 lichen Grundsätze, und auch an demjenigen Institute ist



solches unverkennbar, von dessen Daseyn wir gegenwärtige Nachricht mittheilen.

Seit dem Jahre 1771., war man bereits mit dem Gedanken an die Stiftung dieser Anstalt ernstlich beschäftigt. Allein die Ausführung fand immer Anstoß, bis es endlich Sr. Excellence dem Herrn Feldmarschall von Reden gelang, das vornehmste Hinderniß durch die thätige Bemühung des Herrn Generals von Freytag zu entfernen. Es erleichterten nemlich dessen Vorschläge die Aufbringung der Kosten, welche nach der am 20sten März 1789 zu St. James unterzeichneten allerhöchsten Ratification, auf königliche Kriegescasse zur Hälfte, auf die Truppen der Hannoverschen Garnison mit Einschluß des Königlichen Leib, Garde Regiments zu $\frac{1}{4}$, und auf alle übrigen Regimenter der Infanterie gleichfalls zu $\frac{1}{4}$ des Beytrages vertheilt wurden. Die weitere Anordnung des Plans ward dem um das Wohl der Truppen unermüdet beschäftigten Herrn General von Freytag, gemeinschaftlich mit dem Herrn Kriegesrath von Reden aufgetragen, und nach Genehmigung des, zu dem Gebäude durch den Herrn Ingenieur Major Hohgraefe aufgenommenen, Risses, erhielt der Herr Obristlieutenant Strube vom 10ten Infanterie Regiment die Direction, der Herr Ingenieur Lieutenant Hagemann aber, die Aufsicht des Baues.

Das Hauptgebäude erreichte seine Vollendung im August 1790. Es führt dessen Lage die Aussicht auf der Nordseite gerade aus dem Clever Thore, von der Ostseite nach der Leine, von der Südseite in die Stadt, und von der Westseite, auf die schönen Fluren zwischen Linden und Limmer. Die Länge des Hauses enthält 122 Fuß,
und



und die Breite 48 Fuß. Es sind darin 26 eigentliche Krankenzimmer mit drey bis sechs Betten, 5 andere für Reconvalescenten, welche auch ein besonderes Speisezimmer haben, 2 Kaminern für angehende Compagnie; Wundärzte und 2 für den Aufseher. Den übrigen Raum nehmen ein, vier große Vorraths und Mondierungskammern, Küche, Speisekammer, und eine Badstube, welche durch Röhren mit fließendem Wasser versehen wird. In sämtlichen Zimmern können mit Bequemlichkeit 100 Kranke, und wenn man im Fall der Noth die Vorrathskammern zu Hülfe nähme, des Sommers süglich 200 derselben untergebracht werden, ohne Nachtheil mit dem Verhältnisse gegen ein Feldhospital.

Der Umfang des Hofes hat 400 Fuß. Auf demselben kommen verschiedene Haushaltsgebäude noch diesen Sommer zu stehen. Außerdem wird er zum Genuße der freyen Luft für Reconvalescenten bestimmt, und in solcher Absicht mit Bäumen und Hecken versehen, übrigens aber von einer 10 Fuß hohen Mauer umschlossen werden.

In den Zimmern ist alles zur größten Bequemlichkeit der Kranken eingerichtet, und für jedes ihren Zustand erleichterndes Bedürfniß bestens gesorget worden. Der Kranke findet eigene Hospitalkleidung, welche gleich bey dem Eintritt angelegt wird, ein bequemes Lager, und jede zur Reinlichkeit und Pflege erforderliche Geräthschaft. Zwey vorhandene mechanische Bettstellen, worin unglückliche Kranke mit Tracturen leichter und zweckmäßiger behandelt werden können, verdanket man der Erfindung des eben so geschickten als verdienten Herrn Leibchirurgus Lampe.

Bev der Beköstigung liegt folgende Taxe zum Grunde, Anzahl



Anzahl.	Portiones.	Preise. mgr/pf.
I Quartier	Hafegrütz Suppe	— 5
I —	Graupen	— 5
I —	Gries	— 5
I —	Semmel	— 5
I —	Brunellen	I —
I —	Kirschen	I —
I —	Pflaumen	I —
I —	Bullion	— 3
I Portion	Steckrüben	— 6
I —	Kohltraby	— 6
I —	Braunen Kohl	— 6
I —	Wurzeln	— 6
I —	Erdtöffeln	— 6
I —	Eingemachte Bizebohnen	— 6
I 1/2 Pfund	Fleisch	I 4
I Quartier	Braun Bier	— 3
I —	Prisane	— 2
Ein	Semmel	— 4
Ein	Loß Brodt	I —
I Pfund	Gegastert Brodt	— 6
I Kasten	Holz	3 6
I Pfund	Baumöhl	— 6
I —	Thran	— 4
	Für Aufwartung bey einen schwachen Kranken a Tag	6 —
	Bey einen leichten a Tag	2 —



Dreyfache Versorgung.		Kostet.	
		mgr	pf.
1ste Verpflegung.			
des Mittages			
1	Quartier Wassersuppe	2	$\frac{1}{2}$ pf.
1	Portion Ptisane	1	$\frac{1}{2}$:
des Abends			
	Ebendasselbe	4	:
	und auf den Tag einen Semmel	4	1 4
2te Verpflegung.			
des Mittages			
1	Quartier Wassersuppe	5	:
1	Portion Gemüse	6	:
1	Quartier Ptisane	2	:
	Ein halb Loß Brodt	4	:
des Abends			
1	Quartier Wassersuppe	5	:
1	Ptisane	2	:
2	Loth Butter	4	:
	Ein halb Loß Brodt	4	4
3te Verpflegung.			
des Mittages			
1	Quartier Fleischsuppe	3	:
1	Portion Gemüse	6	:
1	Pfund Fleisch	1 gr.	4 :
	— Hocken Brodt	1	$\frac{1}{2}$:
1	Quartier Bier	3	:
des Abends			
1	Quartier Fleischsuppe	3	:
$\frac{3}{4}$	Pfund Brodt	4	$\frac{1}{2}$:
2	Loth Butter	4	:
1	Quartier Bier	3	5 5



Die Verschiedenheit der Verpflegung richtet sich nach dem Befinden der Patienten. Thee, Zucker, Wein und Taback wird bey der Medicin geliefert, welche die Regiments Wundärzte zu verschreiben haben, die Kosten der Verpflegung, werden von der Löhnung der Patienten, die von dem Tage der Einführung in das Hospital an, bey der Compagnie stehen bleibt, so weit bestritten als solche hinreicht. Der nöthige Zuschuß kömmt bey den Regimentern aus der Medicincasse, bey den Invaliden aus der Kriegescasse.

Für alle welche sich im Hospitale aufhalten, oder das bey Dienste leisten, sind päpliche gedruckte Vorschriften ertheilt, welche auf Religiosität, gute Sitten, Ordnung und Reinlichkeit abzielen.

Am ersten Tage einer jeden Woche versammeln sich im Hospitale der Garnison: Medicus, der General Hospital: Chirurgus und sämtliche anwesende Regiments: Chirurgi, um sich über die Umstände der Kranken, und die zu ihrer Heilung anzuwendenden Mittel zu berathschlagen, welche Conferenz nicht nur die Praxis übt, sondern auch durch die Verschiedenheit der gemachten einzelnen Erfahrungen manchen Patienten sehr vortheilhaft ist.

Die ganze Direction der Anstalt, mit Einschluß einer wöchentlichen zweymaligen Nachsicht der Rechnung des Aufsehers, wozu ein Unterofficier aus der Garnison bestellet ist, führt der Obristlieutenant Strube vom 10ten Infanterie: Regiment, und die wirksame Vorsorge welche derselbe hierauf verwendet, läßt keinen Wunsch unbefriediget, der durch dieses wohlthätige Institut erreicht werden kann.



5) Nachtrag, wegen einiger holländischen
Windöhlmühlen im Bremischen.

Mit nicht geringer Verwunderung las ich im 3ten St. des 4ten Jahrganges dieser Annalen, unter den Miscellaneen Nr. 2., daß Hr. Moller von einer Oehlmühle zu St. Hülse dem Publicum Nachricht giebt, von welcher er behauptet, sie sey die einzige in ihrer Art. Durch solche Nachrichten, falls sie unwiderlegt bleiben, werden unsern Nachkommen Sachen aufbewahret, die ihnen Mißtrauen gegen uns erwecken müssen, weil sie in andern Schriften, andere Nachrichten von unserm Lande finden werden. Aus diesem Grunde halte ich für Pflicht, jenen Aufsatz so weit er unrichtig ist, zu verbessern.

Der Herr Verfasser behauptet in demselben geradezu, ein ähnliches Werk existire weiter nicht im ganzen Lande. Sollte sich der Hr. Verfasser blos auf die Grafschaft Diepholz haben einschränken wollen, so habe ich nichts darwider; nur hätte er sich in diesem Falle deutlicher ausdrücken müssen. Sind aber die hannoverschen Lande darunter verstanden, so wird er mir erlauben, ihn eines bessern zu belehren. Denn in diesem Falle ist die Oehlmühle zu Niderochtenhausen im Amte Bremervörde, sicher in Ansehung ihrer Größe und Wichtigkeit die vorzüglichste; denn sie enthält außer einem vollkommenen Oehlgange noch 2 Graupengänge mit Zubehör, einen Mahlgang, wo auch gebeutelt werden kann, und eine Walkmühle, auch 2 sehr bequeme
Lagers

Lagerhäuser, ferner 3 massive Backen *) die über 1600 Centner Dehl fassen. Außerdem hat diese schöne Windmühle noch vor andern den großen Vorzug, daß die nöthigen Haartücher zu den Pressen von den Mühlleuten selbst verfertigt werden, da andere Müller solche aus Holland oder Brabant, wo man ihre Verfertigung sehr geheim hält, müssen kommen lassen. Auch kann in dieser Mühle den ganzen Winter Dehl geschlagen, und dieselbe Menge, wie im Sommer aus der Saac erhalten werden, und selbst der strenge Winter vom 1788. hinderte die Arbeit nicht. Diese vortrefliche Einrichtung, die, so viel ich weiß, noch in keiner andern Dehlmühle, selbst nicht in Holland angebracht ist, hat den Besitzer der Mühle, den Hrn. Cammermeister Patje zum Erfinder. Die zweyte holländische Dehlmühle befindet sich zu Otterndorf im Lande Hadeln. Obgleich diese Mühle der eben beschriebenen an Größe nachsteht, so arbeitet sie doch sehr gut, hat auch nebenher noch einen Lohgang. Beyde Mühlen sind von Landeseinwohnern gebauet, und haben aus diesem Grunde noch einen Vorzug vor jener zu St. Hülse, die ein Holländer bauete, und die eine höchstunwahrscheinliche Summe von 13000 Rthlr. gekostet haben soll. Gewöhnlich
kosten

*) Sind gewölbte, und von gelben Klinker mit Tararas gemauerte Keller. In diese wird das Dehl, so des Tages gewonnen, des Abends geschüttet; damit es sich abkühle und klare. Will man es sodann auf Fässer ziehen, so wird es wieder heraus gepumpet.



Kosten die 3 Steine zum Dobbette *) von Brüssel oder Utrecht bis Hamburg, an 1000 Rthlr. wie es aber möglich geworden, daß solche bis St. Hülfe haben 2000 Rthlr. kosten können, begreiffe ich nicht. Die 3 Steine in der Dehlmühle zu Niederochtenhausen hingegen sind Landesproducte, die auf unsern Heiden gefunden, nemlich röthlicher Granit, und kosten bis an die Mühle kaum 250 Rthlr., dabey haben sie noch den großen Vorzug, daß sie ungleich schwerer, und folglich härter sind, wie die Marmor von Brüssel und Utrecht, die, vermöge ihrer Natur, von der Säure des Dehls aufgelöst und also leicht unrund werden, deswegen auch an der Bahn alle 2 Jahre nachgearbeitet werden müssen, bis sie nach und nach zu klein, mit neuen verwechselt, und dafür wieder 1000 Rthlr. verwendet werden müssen, dagegen jene Granite schon 12 Jahr gebraucht, und noch nicht nachgehauen sind.

Die besten Dehlmühlen in Holland verarbeiten in einem Tagewerk (16 Stunden) 64 Himten Saat bey dem günstigsten Wetter (48 holländische Himten machen 34 braunschweigische) also $4\frac{1}{3}$ braunschw. Himten. Der Hr. Verfasser behauptet dagegen, die Mühle zu St. Hülfe brauche stündlich 6 Himten, also zu einem Tagewerk 96 Himten. Sie müßte also in eben der Zeit worin eine holländische Mühle 17 Himten Saat braucht, dessen 41 Himten haben. Es fällt in die Augen,

*) Dobbette ist eine Maschine die Saat zu zermahlen, sie bestehet aus einem liegenden Stein, auf welchem 2 andere hochkantig herumlaufen.



gen, daß der Hr. Verfasser keine Beobachtungen an Ort und Stelle könne gemacht haben, sondern seine uns gegebene Nachrichten, aus mündlicher Uebertragung erhalten habe, zumal wenn man erwägt, daß außer der schon unwahrscheinlichen Menge täglich zu verarbeitenden Saats, solche noch stündlich 12 Himten, daß ist täglich 192 Himten Graupen mache.

Meines Wissens sind außer beschriebenen holländischen Oehlwindmühlen keine andere im Lande, sollten deren mehrere seyn, so bitte ich solche in diesen Annalen gleichfalls bekannt zu machen. So viel ist gewiß, daß im Bremischen, nach Verhältniß der Saaterndten, nicht Oehlmühlen genug sind, unser erzieltes Landesproduct selbst zu veredeln, daß also der Landmann gezwungen ist, mit dem Preise zufrieden zu seyn, welchen ihm gierige Aufkäufer setzen; die denn die Saat mit Nutzen nach Holland schicken, dagegen sich die Holländer ihr daraus verfertigtes Oehl wieder theuer bezahlen lassen. Mögten doch bemittelte Leute diesem Mangel, durch Erbauung guter Oehlmühlen an schicklichen Orten, abhelfen, sie würden sich damit nicht allein ums Vaterland verdient machen, sondern auch ihr Capital zu guten Zinsen, und sicher anlegen.

Buxtehude,

Ablers,

1791.

Landbau: Conducteur.

6) Nachlese zu Mündens Wasserfluthen.

(Im 3ten St. des 4ten Jahrganges der Annalen.)

Ich hatte meine geringen Bemerkungen, in Betreff der sich ereigneten verwüstenden Ueberströmungen, so

Münn



Münden theils selbst, theils dessen nahangränzenden niedrig gelegenen Bezirk wiederholt bedängstiget, und in nicht unbedeutenden Schaden gesetzt, zur Einschaltung in die Braunschw. Lüneb. Landes: Annalen bereits eingekandt, als mir einige Zeit nachher beyfiel, daß ich zu mehrerer Vergewisserung und Bestätigung der fünften und sechsten, vorhin dargestellten furchtbaren, Wasserfluthen zwey Inschriften des hohen Wasserstandes an dem hiesigen Rathhause *), so auß Markt gegen Norden Fronte machet, und ein prachvolles Ansehen gewähret, unberühret gelassen. Beyde finden sich an der rechten Ecke desselben gegen Osten, wo unter dem Rathhause die Rathsapotheke angebracht, und gehörig eingerichtet ist; auf der linken Seite aber unter eben demselben der Rathswinkel angeleget, sich befindet.

Es machet demnach der hohe Wasserstand am 16ten Jenner 1682, laut der Inschrift, vom Steinpflaster an, bis zu der im Stein eingehauenen Linie gerade 6 Fuß aus. Hingegen beläuft des Wassers Höhe vom 5ten Jenner 1643. nach Inhalt der Inschrift an eben bemeldeter Ecke vom Steinpflaster auf, bis an die eingehauene Linie sich auf 6 Fuß 10 $\frac{1}{2}$ Zoll. Aus dieser begründeten Wasserstandes Höhe, lässet sich der unsäglich große Schade und mancherley Nachtheil, so beide Fluthens

D 9 2

thens

*) Dies ist ein aus massiv gehauenen Steinen mit 10786 Thaler aufgeführtes, und im Jahr 1619. vollendetes so großes Gebäude, das selbiges mit allen übrigen Rathhäusern hiesiger Lande, so ich vorhin gesehen, an Größe und Schönheit wohl um den Vorzug zu streiten scheint.



then auch in der Apotheke, Rathweinkeller und um
(ja noch tiefer) liegenden Häusern, Gewölbten und Kellern
der Einwohner angerichtet haben, ohne weiteres
Aus: und Anführen, von selbst mehr als zu leicht er-
messen.

Münden.

J. L. Quentin.

- 7) Biographie des Königl. Großbritt. und
Churfürstl. Braunsch. Lüneburgischen Ge-
neral-Lieutenants der Cavallerie, Inhaber
eines Regiments zu Pferde, Commen-
danten der Festung Kalkberg und der Stadt
Lüneburg, auch Drost des Amts Ebstorf:
Amaury de Farcy de Saint Laurent.

Die Beschreibung der Lebens: und Dienstjahre des
General-Lieutenants von Saint Laurent, ist nicht
allein theils aus authentischen, bey der Familie von
Ebstorf aufbewahrten Documenten, theils aus verschie-
denen, bey den hannoverschen Corps und in dem Archiv
zu Hannover befindlichen Relationen von den Feldzügen
vor dem Carlwickschen, Ryswickschen und Utrechtschen
Frieden, gezogen, sondern es ist auch derselben beyge-
fügt, was dem zeitigen General-Lieutenant von Ebstorf
von dem im Jahre 1756. im 88sten Jahre seines Alters
zu Hannover verstorbenen würdigen General der Cas-
vallerie Jacques du Pontpietin, mündlich bestätigt
worden, und was der General-Lieutenant von Saint
Laurent selbst seinem Schwiegersohne, dem in hiesigen
Diens



Diensten gestandenen Major Ludolph Otto von Estorf öfters mündlich versichert hat. Nach solchem ist Amaury de Farcy de Saint Laurent 1652. zu Vitrée in der Provinz Bretagne, aus einem daselbst blühenden sehr alten adelichen Geschlechte, geboren, wie solches der von dem Parlamente zu Rennes attestirte Stammbaum, nebst den beygefügtten fidejmirten Documenten des mehreren darthun. Laut diesen, war sein Vater François de Farcy Seigneur de Saint Laurent, und seine Mutter Claude d'Uzille, wie sich eine Urkunde darüber folgendermaassen ausdrücket: François de Farcy Ecuyer Seigneur de Saint Laurent, Gouverneur de la ville et Chateau de Vitrée, marié avec Claude d'Uzille, Fille de Jean d'Uzille, Ecuyer Sieur de Coing et de Kerleau, et d'Helene du Stangier, Fille de Pierre de Stangier, Sieur de Guerne et de Margarite de Royon. Nach seiner eigenen Erzählung hat derselbe zu Anfang des Jahrs 1672. bey denen so sehr zugenommenen Religionsdrangsalen gegen die Hugonotten, mit Genehmigung seiner Eltern, Frankreich verlassen, und ist zur See nach Holland übergangen, in der Absicht, um daselbst, oder in Deutschland, allwo dormalen die französischen Refugiés Protection fanden, seiner großen Neigung nach, im Militair aufgenommen zu werden. Zuerst begab er sich vom Haag nach Cassel, und wurde daselbst als Hof- und Jagd-Page angestellet; gieng aber im Jahr 1674. auf triftige Empfehlung des Oranischen Hofes, nach Zelle, trat allda in das herzoglich Zellische Militair als Piquenier, und marschirte darauf, nachdem er



zuvor bey dem damaligen Regimente von Linstow
 als Fähndrich angekehrt war, mit der Zellischen Infan-
 terie nach Ungarn. Im Jahr 1686., wie die Zellis-
 schen Truppen aus Ungarn zurückkehrten, wurde ders-
 selbe als Capitain in der Zellischen Dragonergarde an-
 gesehet, jedoch kurz darauf, bewürkte der die Zellischen
 Truppen commandirende große General von Chauvet,
 (der ihn in den zurückgelegten Feldzügen gegen die Tür-
 ken kennen gelernt, und sehr vorgezogen hatte,) eine
 Vertauschung mit dem, in seinem Reuter-Regimente
 stehenden, Rittmeister von Buccow, welcher ein großer
 Günstling des Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle war,
 und nachmalen zum Oberstallmeister befördert wurde.
 Der von Saint Laurent kam also wieder als Ritti-
 meister bey dem Regiment von Chauvet zu stehen,
 welches gegenwärtig das 2te halbe Regiment von Bre-
 mer, Reuter ist. Im Jahr 1688. wurde er durch den
 alles geltenden General Chauvet, bey dessen Regi-
 ment zum würllichen Major ernannt, und sein beharr-
 liger eifriger Dienst und stets tapferes Betragen, erwarb
 ihm, ein als Fremdling, wohl nie so bald zu erwartens
 des Avancement, denn im Jahr 1693. ward er Obersts-
 lieutenant. — „Hiezu trug sein bey der, am 20sten
 „Septemb. 1691. vorgefallenen merkwürdigen, Affaire,
 „bezeigtes brave Verhalten, vieles bey. An diesem
 „Tage überfiel der berühmte Marschall von Luxen-
 „burg die Arriergarde, (welche der König William
 „von England commandirte,) bey Leuze, zwischen
 „Tournay und Ath belegen, so plözlich, daß die Allir-
 „ten 1400 Todte, 1500 Blessirte, 400 Gefangene, mit
 „Verlust



„Verlust von 2 Paar Pauken und 36 Standarten hatten. Es war dieses das, in der Militairgeschichte so genannte, famese combat de Cavalerie, in welchem der schlaue Luxemburg die Allirten überraschte, und alles bloß mit seiner Cavallerie verrichtete. Unter der Zahl der Gefangenen waren unter andern viele vornehme Officiers, auch der Major von Saint Laurent, welcher aber auf sein Ehrenwort die Erlaubniß erhielt, bis zu seiner Auswechselung, sich nach Zelle ins Land zu begeben, wie solches das eigenhändige Schreiben von dem Marschall von Luxemburg unterm 1. Octob. 1691. aus dem Lager bey Saint vive en Eloy, ergiebet.“ Sein damaliger Chef, der General Chauvet, hatte ihn wegen seines besondern braven Verhaltens in obiger Affaire, dermaßen bey dem Herzog Georg Wilhelm empfohlen, daß Hochdieselben ihm 2 Jahre darauf, und zwar zu Anfang 1693. außerordentlich zum Oberstlieutenant bey dem nemlichen Regimente ernannten; welches Regiment aber zum größten Leidwesen des von Saint Laurent, ja des Regiments selbst, durch den Abgang des von Chauvet, einen andern Chef, und zwar den nachher als Feldzeugmeister verstorbenen Bois d’Avid, erhielt, einen nicht zu ersetzenden Verlust, den die Zellischen Truppen, also auch der von Saint Laurent zu beklagen, die gerechteste Ursache hatten; indem der rechtschaffene General von Chauvet, das Wohl der Truppen, stets ohne die mindeste Menschenfurcht beherzigte. Dieserhalb ging es auch selbst dem Herzoge Georg Wilhelm sehr nahe, wie er das Commando niederlegte, weil er mit dem



dem Militair nie wohlwollenden Minister von Bernstorff, in verschiedenes harte Verfahren gegen die Truppen nicht einwilligen wollte. Chauvet trat im Winter 1693. in Chursächsische Dienste, als Feldmarschall, erhielt daselbst das von Reussische Dragoners Regiment, und commandirte während des Feldzugs 1693. die Reichsarmee gegen die französische Armee, mit dem größten Ruhme, welches denn auch den Herzog Georg Wilhelm bewog, ihn wieder in seine Dienste zu ziehen; worauf er 1694. als Feldmarschall und Präsident im Kriegscollegio, jedoch unmittelbar unter dem Herzoge anästellet wurde, ohne von dem Minister von Bernstorff im mindesten abhängig zu seyn. Sein zuvor gehabtes Cavallerie-Regiment nahm er aber nicht wieder an, trug dagegen, durch seine für den von Saint Laurent hegende Gunst, dazu bey, daß letzterer 1694. als Commandeur des von Bois d'Avridischen Regiments angesetzt wurde. Vorstes Herde Data hat der würdige General du Pontpietin mündlich bestätigt. Im Jahr 1702. ward Saint Laurent Brigadier, und 1705. General-Major. In demselbigen Jahre erhielt er das im Decemb. nach Ableben des General-Feldzeugmeisters Bois d'Avrid. erledigte Reuter-Regiment, welches er bereits seit 1694. commandiret hatte, und ihm von dem Churfürsten Georg Ludewig auf das gnädigste übertragen ward. Er setzte ein so großes Zutrauen in dies brave Regiment, daß er alle nachher ihm angebotenen Regimenten jederzeit verbat. Der Churfürst Georg Ludewig ernannte



nannte ihn im Jahr 1712. zum Generallieutenant der hannoverschen Cavallerie.

Aus denen, Anfangs dieses angeführten sehr glaubwürdigen, Zeugnissen und Relationen, erhellet sein vorzüglich gutes, in richtiger Beurtheilung gegründetes Verhalten, bey verschiedenen, während des Successionskrieges erfolgten wichtigen Vorfällen. Als er in der ruhmvollen Schlacht bey Ramillies der älteste gegenwärtige hannoversche General war, indem die Generals von Bülow, von Schulenburg und von Ranzow, bey dem in der Gegend Mastricht stehenden Corps d'Armee, unter dem holländischen Feldmarschall Overquerque sich detachirt befanden; so that sich dessen Regiment nicht allein besonders hervor, sondern er selbst zeichnete sich nicht minder an diesem Tage vorzüglich aus, indem er mit seiner aus 18 Esquadrons bestehenden Avantgarde, die Cavallerie des feindlichen rechten Flügels üben Haufen warf, und solche gänzlich von der französischen Infanterie trennete, weshalb der Herzog von Marlborough ihn an des Churfürsten Durchl. besonders, und zwar mit dem Ausdruck, als einen General empfahlen, der einen großen Antheil an dem erfochtenen Siege gehabt hätte. Er hatte zugleich das Glück, seinen Oberadjutanten, Namens Stiffer, mit der ersten Nachricht von diesem glorreichen Siege, als Courier nach Hannover abzusenden, wie solches das vorhandene gnädige Dankfagungsschreiben des Churfürstens Georg Ludwig vom 30. May 1706. bekräftiget. In der 3 Jahr nachher vorgefallenen großen Schlacht bey Malplaquet, wählte der Herzog von Marlborough den Generalmajor von Saint Laurent vorzüglich in der Disposition, die 30 Esquadrons, unter dem



zwar tapfern, aber noch sehr jungen Prinzen von Auvergne, anzuführen, mit dem Zusatze: daß ersterer stets brav und mit Contenance zu agiren wüßte; und die Relationen von dieser Schlacht bezeugen, wie sehr gut sich der General von Saint Laurent von seinem Auftrage entledigte.

Seiner großen Belesenheit und cultivirten Menschenkenntniß, ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, daß er sich mit einer herablassenden Bescheidenheit, nach dem Zeugniß aller, die ihn gekannt haben, eben so vieles Zutrauen bey seinen Untergebenen, als Liebe und Achtung bey Höheren, ja auch bey Fremden, besonders aber bey denen eben nicht zuvorkommenden Holländern, oder vielmehr Generalstaaten, dergestalt erworben, daß sie ihn vorzüglich dazu wählten, einige Winter, die aus vermischten Truppen bestehende starke Garnison in Brüssel, als 2ter General zu commandiren. Jedoch, aller dieser Distinction unerachtet, haben die Herren Generalstaaten sich sehr undankbar gegen ihn bezeigt, indem selbige seiner Familie seit Anno 1714. an Winter Douceur und sogenannten Bagengeldern über 22000 Gulden annoch schuldig geblieben sind. Man kann es nicht weniger seinem vorangeführten Character mit Recht anmessen, daß er sich mit dem etwas stolzen, und vom Hofe äußerst begünstigten General von Bülow, besser als die andern unter dessen Ordre gestandenen Generals, ohne sich etwas zu vergeben, vertraut, so daß sich der General von Bülow bey des Königs Georg I. Majestät, den General lieutenant von Saint Laurent insbesondere ausgebeten haben soll, um bey der in den Jahren 1718. 1719. und 20. in Mecklenburg etablirten kaiserl. Commission gegen den Herzog Leopold, in der angesehenen Stelle, als 2ter Commissarius, angestellet zu werden. Dieser sonst sich nicht herabzulassen gewohnte General und nachheriger Feldmarschall von Bülow, hat stets bis an sein Ende, dessen Freundschaft zu erhalten gewußt; daher ihm auch die von dem Herzoge Georg Wilhelm zu Zelle, in ältern Zeiten verliehene Drostei zu Ebstorf, nebst dem Indigenatsrechte für ihn und seine Erben, von des Königs Georgs I. Majestät bestätigt, desgleichen ihm im Jahr 1717. die Commandantenschaft der Festung Ralfberg und der Stadt Lüneburg anvertrauet worden.



Es dürfte hier wohl nicht am unrechten Orte seyn, etz was von den, zwischen den hannoverschen als kaiserlichen Executions und denen Mecklenburgischen Truppen, welche durch einige russische Böcker verstärkt waren, im Jahre 1719. bey **Walsmühlen** ohnweit **Schwerin** vorgefallenen, Treffen, zu erwähnen, besonders da der Generallieutenant von **Saint Laurent** mit seinem Cavallerieregimente dabey befindlich gewesen. Derselbe commandirte die diesseitige Reuterey, unter dem damaligen General von **Bülow**; und diese Cavallerie that sich dabey sehr hervor, besonders das Regiment von **Saint Laurent**, daher es auch einige Todte, worunter 1 Officier war, und verschiedene Blessirte hatte.

Er machte einigermaßen den, von der gegenseitigen Insan: ie bereits erittenen, Nachtheil wieder gut, welcher hauptsächlich durch ein Versehen des Generals von **Bülow** verursacht worden war, indem derselbe von etwas zu vielem Stolze beherrscht, den herannahenden Feind zu geringe schätzte, und nach der von glaubhaften Officieren und Augenzeugen geschehenen Versicherung, sich verlauten lassen: daß der Feind nur aus einem zusammengelaufenen Gesindel bestände, welches sich nicht unterstehen würde, gegen die weit stärkern Executions-Truppen zu fechten. Er hatte daher versäumt, das Terrain, den Anmarsch des Feindes, und dessen wahre Stärke zuvor zu recognosciren, und mehrere seiner Regimenter zeitig genug heranzücken zu lassen. Der gegenseitige General, war der damalige herzogl. mecklenburgische Generalmajor, und nachher sich so sehr distinguirte königl. preussische Feldmarschall, Graf von **Schwerin**, welcher besser von allein unterrichtet gewesen zu seyn scheint, und daher von der Schwäche des Generals von **Bülow** Nutzen zu ziehen gewußt hat. Er deponirte das bey **Walsmühlen** placirte hannoversche Infanterieregiment de **Lew** und brachte mit dem mecklenburgischen Cavallerieregimente von **Waldau**, das eben aufmarschirende Dragonerregiment von **Wendt**, in die größte Unordnung; dessen völlige Verwirrung nur durch die allmähliche, obgleich zu späte Anlangung, mehrerer hannoverschen Cavallerieregimenter, behindert wurde. Glaubhafte Augenzeugen, welche vorstehendes auf Ehre versichert haben, vermögten nicht



nicht genug den höchst unordentlichen Aufmarsch und Formirung des diesseitigen Corps, zu beschreiben, und behaupteten, daß der kluge und tapfere Graf von Schwerin einzig und allein der großen Uebermacht halber, auf seine schon erlangte Vortheile Verzicht thun, und das Feld verlassen müssen. Man hat zwar oben angeführte Fehler nachher mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt, um den bey des Königs Georg I. Majestät so sehr accredirten General von Bülow aus einer größeren Verlegenheit zu ziehen, jedoch ward dem, mit vielem Rechte der Poltronnerie beschuldigten, Obersten de Leur, das Regiment genommen, obgleich man ihm eine Pension verwilligte; der Hauptmann von Ente des Wendteschen Dragonerregiments, aber ward, weil er in vorgedachter Verwirrung mit seiner Esquadron sich aus dem Staube gemacht, cassirte, und die dadurch erledigte Compagnie erhielt der Rittmeister von Saint Laurent, welcher während dieses Krieges, bey seinem Vater, dem Generallieutenant von Saint Laurent als Oberadjutant stand, und besonders bey dieser Affaire viel Entschlossenheit zeigte, um die entstandene Unordnung zu heben. Verschiedene hannoversche Officiers verlohren an diesem Tage ihr Leben, unter welchen der Oberstlieutenant von Holstein, Commandeur des de Leurschen Regiments, und der Lieutenant Bernhold vom Regiment von Saint Laurent befindlich waren. Diese wurden nachher in einem wegen des Vorfalls satyrisch aufgeführten Todtengespräche, unter den gebliebenen Officiers vorzüglich bemercket, und der commandirende General von Bülow darin sehr beißend mitgenommen, dem mecklenburgischen Cavallerieregiment von Waldau, welches größtentheils aus der nach dem geendigten Successionskriege, von der hannoverschen Cavallerie reducirten Mannschaft bestand, großes Lob bengelegt.

Dem Generallieutenant von Saint Laurent, welcher sein Regiment selbst anführte, und die bereits sehr vordrängene und muthig gewordene mecklenburgische Cavallerie zurückwarf, war im Ehol das Pferd blessiret, jedoch durch seinen braven Reitknecht Johann Otto, (aus dem Amte Giffhorn gebürtig, und ein Vater des Staats- und Compagniebereuters August Otto, vom 8. Cavallerieregiment) sofort mit einem frischen Handpferde ausgeholfen,



weshalb er demselben lebenslang eine Pension vermachte, die er auch, nebst Versorgung seiner Kinder, von der von Estorfischen Familie, bis in sein hohes Alter, genossen hat. Dieser rechtschaffene Mensch hatte ihm bereits 2 Jahr zuvor das Leben gerettet, wie er durch einen unter seinen Reitpferden wüthenden Hengst, auf dem Amtshofe zu Estorf heruntergeworfen, gerissen, und in Gegenwart vieler, eben daselbst befindlich gewesenen Zuschauer, blutrünstig beschädiget, und beynahе getödtet worden wäre. Schließlich ist noch eine wahre und völlig beglaubigte Anekdote anzuführen: daß wie der General von Bülow, nach der vorhin schon bemerkten Unverträglichkeit mit denen ihm nachgesetzten Generals, es dahin bey dem Könige Georg I. eingeleitet hatte, daß der brave Generallieutenant von der Schulenburg, (obgleich dessen Reuterregiment mit marschirt war) für seine Person nicht mit commandiret wurde; letzterer solches höchst empfindlich genommen, jedoch den Tag der Affaire bey Walsmühlen als Volontair, aber ohne den Degen zu ziehen, beygewohnt habe; und wie ein junger mecklenburgischer Officier mit gezogenem Degen auf ihn avancirt sey, habe er demselben mit Aufhebung des Stockes zugerufen: wo will ihn der Teufel hin haben? worauf derselbe auffer Fassung gekommen, und ihm verschiedenermaßen der Rücken zugekehret.

Nach geendigter Mecklenburgischen Commission, und im Jahr 1724. entschloß sich der nunmehr alte Greiß, eine annoch in Frankreich lebende Schwester und seine zahlreichen Neveus und Niëcen in der Provinz Bretagne, vor seinem Ableben zu besuchen; zugleich aber auch für 2 seiner Neveus, Namens Beausan de Grosquier, (die wegen der Revolte des Bretagneschen Adels proscribiret waren), den Pardon bei dem Duc Regent zu bewürken; und hierinn gelang er glücklich, worüber sowohl als von seiner ganzen Reise nach Versicherung eines glaubwürdigen Mannes, er sich nie ohne Entzücken und Vergnügen, hat ausdrücken können. Kurz nach seiner Rückkunft aus Frankreich bekam dessen einziger Sohn, welcher als Rittmeister in seinem Cavalerie Regimente durch eine geschickene Vertauschung stand und ihn auf seiner Reise begleitet hatte, ein auszehrendes Fieber, welches dessen Leben im
Jahr



Jahr 1728. in dem Zeitpunkt seines Avancements zum Major endigte.

Dieser harte Fall schlug den würdigen alten Mann dermaßen nieder, daß sich seine Sinneskräfte mit Ablauf dieses Jahres verlohren, und nebst den sehr zunehmenden Stein-Schmerzen sein Ende beschleunigte; welches denn auch am 5ten May 1729. im 77sten Jahre seines Alters und 55 Jahre seines Dienstes, zu Ebstorff erfolgte, allwo seine Gebeine zunächst denen von seinem Sohne ruhen, Von seiner Verheirathung und Familie ist übrigens noch anzuführen: daß er sich im Jahre 1695. mit Dorothea Louise von Charreard verheirathete. Dieselbe war Hof-ame bey der Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle, und eine Tochter des Fürstl. Sächsischen Geheimtenraths und Oberjägermeisters von Charreard, einer im Sächsischen etablirten französischen Familie. Sie war zuvor mit einem Cavalier von Lüneburg zu Wabtlingen, selbst mit Genehmigung der Herrschaft versprochen; da sie aber mehrere Neigung für den von Saint Laurent hatte, so entführte er sie, und ließ sich dieselbe zu Oldenstadt antrauen; welches Versehen, da er bey der Herrschaft in Gnaden stand, ungeahndet blieb. Sie verstarb früh, und zwar wie er während des Successions-Krieges im Felde sich abwesend befand. Er hatte mit derselben 2 Kinder gezeuget als einen Sohn: Anton Simon de Farcy de Saint Laurent, den obanaeführten 1728. verstorbenen Rittmeister in seinem Cavalerie-Regimente; und eine Tochter: Eleonore de Farcy de Saint Laurent, gebahren 1701., vermählt 1721. an den Major Ludolph Otto von Ebstorff auf Barnstädt; wurde 1759. Witwe, und starb am 5ten März 1785. im 84sten Jahre ihres Alters. Sie war eine Mutter von 7 Kindern, von welchen sie aber nur einen Sohn, den zeitigen Generallieutenant von Ebstorff, von der hannoverschen Cavalerie, nachließ.

Wenn schließlich es die Dankbarkeit erfordert, bey dieser Gelegenheit eines rechtchaffenen Greises, in der Person des in 1750 oder 51 zu Oldenstadt in Pension verstorbenen mehr den 50jährigen Auditeurs Niemeyer zu erwähnen, zumal viele von dessen würdigen Neveu's noch
im



im Königl. Dienst, seinem rechtschaffenen Character Ehre machen; So erachtet man sich schuldig, auch darüber in Nachricht zu geben: daß sothaner Niemeyer seit Anfang des Successions; Krieges, als Auditeur bey dem damals neu errichteten von Schulenburgischen ihigen 8ten Cavallerieregiment Dragoner, bis zu dem Tode des 1708. an seinen Wunden zu Brüssel verstorbenen Obersten von Elze, gestanden; durch seine bekannte Rechtschaffenheit aber von dem damaligen Generalmajor von Saint Laurent, als Auditeur bey seinem Cavallerieregiment gefordert worden. In dieser Function hat er in verschiedenen wichtigen Aufträgen, besonders vorzüglich während der Zeit, da der Generallieutenant von Saint Laurent als Gouverneur verschiedene Winter; Quartiere über, in Brüssel commandirte, die Feder geführt: nicht weniger seit dem Frieden von Rastadt, bis zum Ableben des gedachten Generals, mithin auch zur Zeit der Executions; Commission in Mecklenburg als Secretair assistiret: überhaupt aber dessen Geschäfte mit einer so uneigennütigen und ausgezeichneten Treue dergestalt verwaltet, daß die hinterbliebenen Saint Laurentschen Erben, nicht genugsam, wie hier, durch geschieht, der Asche dieses rechtschaffenen Greises, ihre Dankbarkeit zollen können.

Nordheim, am 28. Octbr. 1790.

L. O. U. v. Estorff.

XII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1791.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden, Licents angeführt worden.

Ja.



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	8	1	6	1	2	—	10	—	—
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	—	—	2	—
Einbeck	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	8
Zellerfeld	1	8	1	2	1	2	—	—	1	8
Osterode	1	10	1	7	1	2	1	—	2	—
Hamelu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	1	9	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüchau	1	10	—	—	1	6	1	4	2	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	9	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	10	1	10



1791.

Zamel: fleisch		Roeken		Weizen		Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter			
bestes Pfd	gerin: ges Pfd.	Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Pfund			
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	1	8	1	1	—	1	4	—	11	—	3	—
1	10	—	—	—	18	—	—	21	4	10	—	8	4
1	8	—	—	—	16	—	—	22	—	11	4	8	—
—	—	—	—	—	17	4	—	22	8	12	—	8	8
1	4	1	2	—	17	—	—	21	—	14	—	10	—
1	2	—	—	—	19	4	—	23	4	0	0	0	0
1	10	1	8	—	16	8	—	21	2	11	10	8	8
2	—	1	8	—	15	4	—	23	4	11	4	8	—
2	—	1	4	—	16	8	—	22	—	13	4	9	4
1	9	1	6	—	16	—	—	23	—	12	—	8	—
2	3	2	—	—	16	6	1	—	—	16	6	9	—
1	6	1	3	—	16	—	—	22	—	12	—	9	6
—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	12	6	9	—
2	—	—	—	—	16	—	1	—	—	14	8	10	—
—	—	—	—	—	14	—	—	20	—	11	4	9	4
1	4	1	—	—	12	—	—	20	8	12	4	8	4
1	3	1	—	—	16	—	—	21	—	13	—	8	—
1	—	—	—	—	20	—	1	6	—	13	—	9	—
0	0	0	0	—	18	—	1	1	—	15	—	9	—

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.)

Nr



Februar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	4	—	9	—	—
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	—	10	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	—	10	—	—	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	—	10	1	8
Osterode	1	10	1	7	1	1	—	10	2	—
Sameln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüchau	1	10	—	—	1	6	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	6	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	5
Lehe	—	—	1	4	—	—	—	10	2	—



1791.

Lamel fleisch		Rocken		Weizen			Ger: ste		Haber		Land Butter			
bestes	gerins ges													
Pfd.	Pf.	Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund			
gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	
2	—	1	9	1	—	1	6	4	13	4	12	4	3	4
2	—	—	—	16	8	—	21	4	10	—	8	4	3	—
1	8	—	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
2	—	—	—	17	4	—	22	8	12	—	8	8	3	4
1	6	1	4	18	—	—	21	—	14	—	10	4	4	4
1	4	—	—	16	8	0	0	0	14	8	10	8	0	0
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	1	8	16	8	—	21	—	11	10	9	—	3	1
2	2	1	10	15	4	—	22	8	11	4	8	—	0	0
2	—	1	4	16	8	—	21	4	13	4	9	4	3	8
1	9	1	8	16	—	—	22	6	12	—	8	—	—	—
2	3	2	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6
1	6	1	3	18	—	—	22	—	12	6	7	6	3	6
—	—	—	—	16	6	1	—	—	12	—	9	6	3	—
2	—	—	—	16	—	1	—	—	14	8	10	—	3	—
—	—	—	—	14	6	—	21	—	11	6	9	3	3	—
1	4	1	—	12	—	—	17	4	12	—	8	8	3	—
1	6	1	3	16	6	—	22	—	13	—	9	—	3	—
1	—	—	—	20	—	1	6	—	13	—	9	—	3	—
0	0	0	0	18	—	1	1	4	15	—	10	—	3	4



März

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.
Münden	1	10	1	8	1	6	—	9	—	—
Göttingen	2	—	—	—	1	4	1	2	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	—	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	—	10	—	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	2	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	2	—	—	1	8
Osterode	1	10	1	7	1	5	1	3	2	—
Hameln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	4	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Dannenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	1	3	1	6	1	—	2	—
Razeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	6
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	—	—	1	4	—	10	—	—	2	—



1791.

Samel: fleisch		gerin: ges		Kocken		Weizen			Ger ste		Ha ber		Land: Butter		
bestes Pfd.		Pfd.		Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		
gg	pf	gg	pf.	Nr	gg	pf.	Nr	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	ggv.	pf.
1	11	1	9	—	18	8	1	2	—	13	4	12	8	3	8
2	—	—	—	—	16	—	—	21	4	10	—	8	8	3	—
2	—	—	—	—	16	—	—	22	—	10	8	9	—	3	—
2	—	—	—	—	16	8	—	22	—	12	—	8	8	3	4
1	8	1	6	—	17	—	—	22	—	14	—	10	8	4	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	8	0	0
1	10	1	8	—	17	8	—	21	4	11	4	10	—	3	4
2	2	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	4	—	16	8	—	22	8	13	4	9	4	3	8
1	9	1	6	—	15	6	—	23	—	11	6	8	—	—	—
2	3	2	—	—	16	—	1	—	—	16	—	10	—	3	6
1	6	1	3	—	18	6	—	23	—	12	6	7	9	3	6
—	—	—	—	—	16	6	1	—	—	12	—	9	6	3	—
2	—	—	—	—	16	—	—	22	8	15	—	10	—	3	—
1	9	—	—	—	14	—	—	20	6	11	6	9	4	3	—
1	6	1	4	—	12	—	—	16	—	11	4	8	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	—	23	—	13	—	9	—	3	3
1	—	—	—	—	21	—	1	2	—	14	—	10	—	3	6
2	—	—	—	—	18	—	1	1	4	15	2	10	6	3	—



XIII.

Beförderungen und Avancements, vom
Januar, Februar und März 1791.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung stehet:

Bei der Krieges-Canzley zu Hannover.

Der bisherige Herr Hofgerichtsaffessor Bremer und der
bisherige Herr Canzleyauditor Graf von Rielmans-
egge, zu Kriegsräthen.

Bei dem Oberappellationsgerichte.

Der Herr Advocat Blauel, und
der Herr Cand. juris Brandes, als Adjuncti in der Ober-
appellationsgerichtscanzley.

Bei der Justiz-Canzley zu Zelle.

Die bisherigen Zellischen Canzleyauditoren, der Sachsen-
Lauenburgische Herr Hofgerichtsaffessor Georg Heinrich
von Döring und

der Zellische Hr. Hofgerichtsaffessor, Georg Friedr. v. Hohn-
horst zu extraordinairern Hof- und Canzleyräthen.

Der Herr Cand. juris Georg Frieder. Wilh. von Harling,
als Auditor in der Rathskubé.

Bei Gesandtschaften.

Der Herr Hofrath und bisherige Resident Mühl zu Wien,
zum bevollmächtigten Minister am kaysert. Hofe.

Bei Hofe.

Der zeitherige Herr Hofjunker von Lichtenstein, zum
Cammerjunker.

Bei dem Forst- und Bergwesen.

Der bisher im Amte Uslar gestandene Herr reitender För-
ster Kampf, zum Oberförster in den Aemtern Mün-
den, Brakenberg und Reinhausen.

Der



Der Herr Landphysikus Doctor May zu Scheppenstedt,
zum Unterharzischen Bergmedicus.

Ben Landschaftlichen Stellen.

Der Herr Geheime Kriegesrath von Hake, zum Land- und
Schatzrath des Fürstenthums Calenberg.

Ben Aemtern.

Der bisherige Hr. titul. Amtschreiber Münchmeyer, zum
Supernum. Amtschreiber bey dem Amte Diepholz.

Ben städtischen Diensten.

Der Herr Senator Melchior Georg Reiche, ist dem Hrn.
Schatzsecretair Schlüter in Einbeck, unter ertheiltem
Prädicat eines Stadtsecretairs cum spe succedendi, ad-
jungiret.

Avancement im Militair,
vom ersten Januar bis zum Schlusse des
März 1791.

vorch. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen	Anc. Datum 1791.
A. Cavallerie.		
Zu Majors		
sind ernannt:		
1	Hr. Rittmeister von Schulte.	20 Mrz.
2	Hr. Rittm. Suerland.	16 Mrz.
2	Hr. Rittm. Meyer.	18 Mrz.
5	Hr. Capitain Oldenburg.	19 Mrz.
6	Die vacante Majorität des auf sein An- suchen der Dienste entlassenen Hrn. Majors von Blücher, dem bey dem Regt. vorhandenen Hrn. titul. Major von der Wisch.	
Zu Lieutenants.		
7	Hr. tit. Fähndrich und Regimentsberci- ter Weidemann, zum tit. Lieuten.	21 Jun.
	Nr 4	Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen	Enc. Datum 1791.
7	Hr. Fähndrich Oldenburg, zum titul. Lieutenant.	22 Jan.
12 S	Hr. Secondelieuten Graf von Oeyn- hausen zum tit. Premierlieutenant.	4 Febr.
2	Hr. Cornet von Valentini, zum tit. Regim. Bereiter, unter dem Charact. vom Premierlieuten.	L. S. 15 Febr.
Zu Cornets und Fähndrichs.		
7	Hr. Quartiermeister Carl Koch, zum tit. Fähndrich.	21 Jan.
6	Hr. Wachtmeister Ernst Scharnhorst, zum tit. Fähndrich.	18 Febr.
B. Infanterie.		
Zu Majors.		
13	Hr. tit. Major von Weddig, für den verstorbenen Hrn. Major von Schu- lenburg, zum wärklichen Major. Ferner sind zu Majors ernannt:	7
S	Hr. Capitain von der Wense.	11 März.
S	Hr. Capit. von Hassel	15 März.
1	Hr. Capit. von Hanstein.	9 März.
2	Hr. Capit. Quensel	13 März.
6	Hr. Capit. von Walthausen.	14 März.
10	Hr. Capit. von Geyso.	10 März.
Zu Compagnien.		
1	Dem Hrn. tit. Capit. Pregelius, die erledigte Compagnie des zum Chef des Göttingischen Landregim. ernann- ten Hrn. Capit. von Kaufmanns.	9
3	Dem Hrn. tit. Capit. Dröge, die va- cante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit. von Walthausen.	6
Zu Capitains.		
1	Hr. Lieutenant Beicke, zum 2ten tit. Captain.	4 März. Hr.



vorher. Rang.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Enc. Datum 1791.
3	Hr. Lieuten. Lorenz, zum 2ten titul. Capit.	5 März.
Zu Lieutenants.		
1	Hr. Fähndrich von Luttermann, zum wirklichen Lieuten.	4 März.
1	Hr. Fähndr. Gerkens, zum wirklichen Lieuten.	5 März.
1	Hr. Fähndr. von Luttermann, zum tit. Lieuten.	6 März.
3	Hr. Fähndr von der Decken, zum tit. Lieuten.	7 März.
6	Hr. Fähndr von Monroy, zum tit. Lieutenant	22 März.
11	Hr. Fähndr. Niemeyer, zum tit. Lieu- tenant.	23 März.
12	Hr. Fähndr. von Heimbruch, zum tit. Lieutenant.	25 März.
Zu Fähndrichs.		
1	Hr. Gefr. Corporal, Franz Ludewig von Nylius, zum wirklichen Fähndrich.	4 März.
1	Hr. Cadet Otto von Stockhausen.	5 März.
1	Hr. Gefr. Corpor. Christian Friedr. En- gel von Petersdorf.	6 März.
3	Hr. Cadet Carl Ludewig von Drewes.	7 März.
6	Hr. Sergeant Georg Fried. Völger.	22 März.
12	Hr. Gefr. Corpor. Georg von Kou- gemont, zu tit. Fähndrichs.	25 März.
C. Artillerie.		
Zu Majors.		
	Hr. Capitain Ritter.	21 März.
D. Ingenieur Corps.		
Zu Majors.		
	Hr. Capitain Schneider.	12 März.



E. Landregimenter.

Zu Compagnien.

Beym hannoverschen Landregim Zur vacanten Compagnie für den verstorbenen Hrn. Plazmajor und Capitain la Motte, der 2te Hr. tit Capit. Clemen, vom 13ten Infanterieregim. von Ahlesfeldt zum Capitain

Dimission haben genommen mit dem Character vom Oberstlieutenant

6ste Cavall. Regim. Hr. Major von Blücher, mit dem Character vom Major.

9te Cav. Reg. Hr. Prem. Lieuten. von Hinüber, ohne Pension.

mit dem Character vom Capitain.

1ste Infant. Regim. Hr. Lieuten. Ludewig.

6ste — — Hr. Lieut. Blanckard.

11te — — Hr. Lieut. von Weyhe.

12te — — Hr. Lieut von Wersebe.

aufferdem:

Leibgarde. Hr. Secondelieutenant und Regim. Vereiter Quentin, wie auch

— — Hr. Lieuten. Graf von Hardenberg.

10te Inf. Reg. Hr. Capitain Drepper.

Dem Hrn. Lieuten. Ebbhard vom Diepholzischen Landregim. ist unter Capit. Character, die nachgesuchte Dimission,

und dem Hrn. Cadet Friedr. Reichhelm vom 1sten Inf. Regim. bey dem Abschiede der Character vom Fähndrich, ertheilt.

Im geistlichen Stande:

Ben Stiftern und Klöstern:

Dem Hrn. Fähndrich von Reck, bey dem 10ten königl. Infanterie-Regiment, die durch Absterben des Hrn. Oberappellationsgerichts-Prototonotarius Ohsen, bey dem Stift St. Alexandri in Einbeck eröffnete Vicarie.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Hofgerichts-Assessor von Zersen zu Hannover, den Character und Rang vom Hofrath.

Den



Den beyden Hrn. Amtsauditoren, von Klenke zu Hoya,
und von der Decken zu Osterholz, den Character und
Rang vom Drosken.

Dem bisherigen Hrn. Elbzöllner Meyer zu Lauenburg
den Character vom Oberzollinspector mit Oberamtmanns
Ränge.

Dem Hrn. Berghandlungsschreiber Hansing, das Präs-
dicat vom Buchhalter, jedoch mit Beybehaltung seiner
bisherigen Anciennite nach dem Berghandlungsschreiber
Merkelbach.

Dem zu Bremen gestandenen Wund- und Augenarzt Hrn.
Friedrich Bischof, den Character von Hofoculisten.

Ausser Dienst sind gegangen:

Der Herr Oberforstmeister von Oldershausen mit
Pension.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctormürde erhalten:

1791. Jan. 15. Hr. Joh. Fr. Hennicke aus Göttingen,
Mag. der Phil.
— Febr. 5. — Phil. Henr. Feder, aus Göttingen,
i. d. Medic.
— Febr. 9. — Melch. Heint. Seeman, aus Wils-
deshausen, i. d. Medic.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examinirt und immatriculirt worden:

- Hr. Carl Christian Andreas Münchmeyer, aus Verden,
als Advocat und Notar.
Hr. Ludewig Friedrich Carl Schäfer, aus Hameln, als
Advocat.
Der Hr. Doctor, Johann Wilhelm Seelhorst, aus
Zelle, als Advocat, ohne Examen.
Hr. Ernst Christian Voltmer, aus Zelle, als Advocat.
Der Hr. Doctor, Anton Conrad Gustav Conradi, als
Notar.



XIV.

H e y r a t h e n.

Es sind getrauet:

J a n u a r 1791.

Den 10ten, Hr. Baron von Geltingen mit der Gräfin von Oeynhausens, Tochter des Hrn. Generalmajor Grafen von Oeynhausens, zu Hannover.

Den 11ten, Hr. Pastor Fr. Burch. Benecken, zu Ronnenberg mit der Dem. Niemann aus Hannover, getraut zu Wennigsen.

Den 11ten, Hr. Hauptmann Arens vom 7ten Cavall. Regim. mit Dem. Gronartz zu Moisburg.

F e b r u a r.

Den 22sten, Hr. Lieutenant von Bülow unter der Leibgarde, mit weil. Hr. Kriegessecretair Meyer, nachgelassenen Dem. Tochter, getr. zu Lüneburg.

Den 27sten, Hr. Gener. Major von Nutio, mit der Fräul. Conventualin von Behr zu Lüne, nachgelass. Tochter weil. Hrn. Landdrosten von Behr auf Häuslingen.

M ä r z.

Den 18ten, Hr. Drost von Bothmer zu Diepholz, mit der ältesten Fräulein Tochter des weil. Hrn. Generals von Müller; getr. zu Nienburg.

XV.

T o d e s f ä l l e.

Es sind gestorben:

J a n u a r 1791,

Den 1sten, Hr. Pastor Pott zu Landringhausen.

Den 2ten, Frau Pastorin Lohmeyer, geb. Janocky zu Zelle.

Den 2ten, Hr. Rath und Professor an der Ritter-Akademie zu Lüneburg Johann Friedr. Jugler, im 77sten Jahre



Jahre seines Alters. Er stand zuerst als Professor bey dem akademischen Gymnasium zu Weissenfels. Von hier kam er mit dem Charakter vom Rath, als Inspector 1764. an die Ritterakademie zu Lüneburg. Legte 1787. die damit verbundene Lehrstelle, nachdem er schon zuvor die Inspection aufgegeben hatte völlig nieder, weil ein unheilbarer Staar ihm die längere Verwaltung seines Amts ohnmöglich machte, behielt aber zur Erkenntlichkeit für die geleisteten nützlichen Dienste, den völligen Genuß seines gehaltenen Gehalts. Das viele Gute, welches er durch Bildung und Unterricht gestiftet, wird noch lange mit erkenntlichem Andenken von der großen Zahl derer geehrt werden, die ihr jetziges Glück und Zufriedenheit, seiner Leitung mit zu danken haben. In der gelehrten Welt ist sein Name durch mehrere Schriften verewigt worden, wovon das Hamberger Meusel'sche gelehrte Teutschland ein Verzeichniß darlegt. Das auf seinen Tod von ihm selbst hinterlassene Gedicht, enthält den letzten Beweis der frommen Gesinnungen, und des edlen Charakters, welche beyde ihm jederzeit ein sehr werthes Eigenthum waren.

Den 10ten, Hr. Pensionair Obristlieutenant von Plesse zu Bederkesa.

Vom 11ten auf den 12ten, Hr. Oberappell. Rath von Werkmeister zu Zelle, Talente und Wissenschaften bahnten ihm den Weg zu verschiedenen wichtigen Aemtern. Den ersten Gebrauch seiner ausgebreiteten Rechtsgelehrsamkeit war der Advocatur gewidmet. Hernach wurde er Assessor und Rath im Consistorio und Hofgerichte zu Hannover, von hier aber zum Mitgliede des höchsten Landesgerichts befördert.

Den 13ten, Verwitwete Frau Superintendentin Stromeier geb. Reinbold zu Göttingen.

Den 14ten, Hr. Amtschreiber Rathlef zu Nordholz. Er stand mit in der Zahl der einheimischen Schriftsteller, und hat unter andern einen Auszug aus dem hannoverschen Magazin, von Abhandlungen über Gegenstände der Polizey, Finanzen und Oeconomie besorget.

Den 16ten, Frau Majorin von Roscher geb. von Kohlen zu Harsfeld.

Den 25ten, Frau Doctorin Tresenreuter geb. Lieberkühn zu Zelle.

Den 31sten, Hr. Oberappellations-Protototair Ohsen zu Zelle.



Februar.

Den 1sten, Hr. Johann Heinrich Pratje, Generalsuperintendent der Kirchen und Schulen, auch Consistorialrath der Herzogthümer Bremen und Verden, zu Stade.

Wir hoffen im nächsten Stücke eine interessante Charakteristik des Verstorbenen, von einem sehr competenten Verfasser liefern zu können.

Den 3ten, Hr. Lieutenant Nilon vom 1sten Inf. Reg. zu Hardegsen.

Den 3ten, Hr. Kaufmannsgildemeister und Stadtdeputirte Bornemann zu Göttingen.

Den 3ten, Verwittwete Frau Zollverwalterin Jäger zu Ottersberg.

Den 6ten, Hr. Rath und Landsyndicus des Herzogthums Lauenburg, D. David Jonathan Scharf zu Mölln.

Den 11ten, Frä. Conventualin von der Wense zu Ebstorf, aus dem Hause Eldingen.

Den 11ten, Frau Pastorin Wittkugel geb. Wendt zu Bocke.

Den 12ten, Hr. D. Joh. Benjamin Koppe, R. Ch. Consistorialrath und erster Hofprediger zu Hannover. Durch die gütige Vorsorge eines Beförderers der Annalen, haben deren Leser eine Biographie dieses verdienten Mannes darin zu erwarten.

Den 12ten, Hr. Amtmann Ruperti zu Ottersberg.

Den 16ten, Verwittwete Fr. Cammersecretairin Augspurg.

Den 16ten, Frau Rentmeisterin Isenbart geb. Kumann zu Bentheim.

Den 18ten, Hr. Stadtwundarzt Lammersdorf, Hebammenlehrer zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Paß- und Zollverwalter Winkelmann zu Bremervörde.

Den 22sten, Hr. Platzmajor und Hauptmann la Motte zu Hannover.

Den 22sten, Fr. Lieutenantin Zimmermann geb. Sander zu Winsen an der Luhe.

Den



Den 24sten, Hr. Oberster und Drost von Wrede zu Isehagen; ein sehr verdienter Officier. Unter seiner Anführung stand eines von den neuen im 7jhärigen Kriege errichteten Regimentern.

Den 26sten, Fr. Oberamtmannin Meyer geb. Patje zu Bremervörde.

März.

Den 1sten, Hr. Pastor Hausmann zu Limmer.

Den 3ten, Verw. Lieutenantin Oldenburg zu Hannover.

Den 7ten, Hr. Joh. Georg Arn. Velrichs der Phil. D. und Privat-Dozent zu Göttingen. Im Jahr 1787. krönte die daſige theologische Facultät, eine von ihm verfertigte Abhandlung, welche er nebst anderen kleinen Schriften im Druck herausgegeben hat.

Den 8ten, Hr. Hauptmann und Reg. Bereiter im 8ten Cav. Reg. Otto Christian Sothen. Er war Verfasser einer Abhandlung über die militairische Reuterey, und hinterließ ein, die Geschichte der hiesigen Truppen betreffendes, Werk im Manuscr.

Den 16ten, Hr. Kriegesagent Salomon Michael David zu Hannover; er verordnete in seinem letzten Willen verschiedene milde Stiftungen, woran auch Christen Theil nehmen.

Den 13ten, Verwittwete Frau Zollverwalterin Ziel zu Ahlden.

Den 13ten, Hr. Pastor N. Schwabe zu Harbis.

Den 15ten, Verw. Fr. Stallmeisterin Elderhorst geb. v. Müller zu Bissendorf.

Den 18ten, Fr. Pastorin Schwedermann geb. Lodemann zu Arbergen.

Den 21sten, Hr. Consistorialrath und Generalsuperint. D. Joh. Friedr. Jacobi zu Zelle, von dessen Leben wir eine umständliche Beschreibung zu liefern, uns vorbehalten.

Den 21sten, Verw. Fr. Pastorin Rolle, geb. Berckellmann zu Schloß Ricklingen.

Den



Den 21sten, Verw. Rectorin Corwanten geb. Baumann zu Hameln.

Den 28sten, Hr. Feldmedicus Leporin zu Nienburg, von ihm stehen in verschiedenen Werken Aufsätze über Gegenstände der Landwirthschaft.

Den 27sten, Hr. Aug. Ludew. Pfannenschmidt, Siegellack- und Farbenfabrikant zu Hannover. Eine Abhandlung, welche seine Grundsätze über Farbenmischung enthält, hat seinem Namen in der Geschichte der einheimischen Litteratur einen Platz verschaffet.

Den 29sten, Verw. Fr. Majorin von Hassel geb. von Schölle zu Clüversborstel.

Druckfehler im 2ten Stück des 5ten Jahrgangs.

Seite 324. Lin. 13. von oben ist statt der Worte: und weil sodann die ganzen Curien — zu setzen — und weil sodann Landräthe und Deputirte die ganze Curie repräsentiren.



Innhalt des dritten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Januar, Februar und März 1791.
enthält.

- I. Innhalt der Allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom Junius bis zu Ende Septemb. 1790. in den Braunschw. Lüneburg. Ehurlanden publicirt sind. S. 419
- II. Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichtsverfassung. S. 431
- III. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 453

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) 68

IV.



IV. Die Vorzüge der mayerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauergüter im Herzogthum Bremen. S. 465

V. Erndtebericht des Jahres 1790. S. 494

VI. Einheimische Litteratur-Producte vom Jahr 1790. S. 512

VII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 5ten Febr. 1791. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rupe gewesen ist. S. 526

VIII. Beschreibung des Gartens zu Brese. S. 532

IX. Betrieb der Fabriken zu Osterode am Harz in den Jahren 1783. und 1791. S. 565

X. Zugabe zu obigem Aufsätze, die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg betreffend. S. 568

XI.

**XI. Miscellaneen.**

- 1) Beytrag zur Schätzung der Hospitalitätscassen der Handwerker. S. 571.
- 2) Auszug eines Schreibens aus Münden, vom Jan. 1791. S. 573
- 3) Kosten einer Mahlzeit bey einer Kirchenvisitation vom Jahr 1671. und 1672 S. 574.
- 4) Nachricht von dem neu angelegten Militairhospitale zu Hannover. S. 575.
- 5) Nachtrag wegen einiger holländischen Windöhlmühlen im Bremischen. S. 581.
- 6) Nachlese zu Mündens Wasserfluthen. S. 584.
- 7) Biographie des Königl. Großbritt. und Churf. Braunsch. Lüneb. General-Lieutenants der Cavallerie, Inhabers eines Regiments zu Pferde, Commandanten der Festung Kalkberg und der Stadt Lüneburg, auch Drost des Amts Ebstorf: Amaury de Farcy de Saint Laurent. S. 586.

XII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1791. S. 597**XIII. Beförderungen und Avancements vom Januar, Februar und März 1791.**



Im Civilstande. 604 Im Militair. 605 Im
geistlichen Stande. 608 Ertheilte Charaktere.
608

XIV. Heyrathen. S. 610

XV. Todesfälle. S. 610
